



Niederschrift

über die Stadtratssitzung am 05. Juli 2016

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:10 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Dr. Linkens, Willi als Vorsitzender
Akkas, Reyhan
Baumann, Marita
Beckers, Rolf
Burghardt, Jürgen
Burghardt, Uwe
Dederichs, Norbert
Deserno, Hans Dieter
Feldeisen, Willy
Fritsch, Dieter
Heinrichs, Ina
Hilgers, Markus
Jungblut, Marika
Kick, Andreas
Koch, Daniel
Kummer, Elena
Lankow, Wolfgang
le Mestrez, Patrick
Mandelartz, Alfred

Meißner, Elisabeth
Menke, Wilfried
Mohr, Bruno
Mohr, Christoph
Özdemir, Sadettin
Puhl, Mathias
Reinartz, Henning
Reiprich, Hans-Dieter
Römgens, Tobias
Schallenberg, Markus
Scheen, Wolfgang
Schmidt, Michael
Schmittmann, Jörg
Schmitz, Andreas
Schöneborn, Christian
Seelig, Harold
Dr. Strank, Karl-Josef
Sylla, Wolfgang

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder

Geller, Thomas
Zantis, Jürgen

b) von der Verwaltung:

Beigeordneter Brunner
Techn. Dezernentin Tomczak-Pestel
StVR Derichs
StVR Jansen
StAR'in Wetzel als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 28.06.2016 auf Dienstag, 05.07.2016, 18:00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses in Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 26.04.2016
2. Wahl von Ausschussmitgliedern; (34/2016)
hier: Ersatzweise Benennung einer sachkundigen Bürgerin/eines sachkundigen Bürgers für den Bau- und Planungsausschuss
3. Gesamtabchluss der Stadt Baesweiler für das Jahr 2014 (47/2016)
Verzicht zur Konzernrechnungslegung gem. § 116 Gemeindeordnung NRW
4. Einbringung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2015 (49/2016)
5. Integrationsplan für die der Stadt Baesweiler zugewiesenen Flüchtlinge; (52/2016)
hier: Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler vom 1. Juni 2016
6. Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Vorrangzone für Windkraft -, (38/2016)
Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Baesweiler Süd-West - als Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Baesweiler Süd-West -
7. Bebauungsplan Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße -, 1. Änderung Stadtteil (39/2016)
Setterich
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße -, 1. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB

8. Bebauungsplan Nr. 109 - Mozartstraße -, Stadtteil Loverich (40/2016)
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 109 - Mozartstraße - als Satzung gemäß § 10 BauGB
9. Bebauungsplan Nr. 110 - Am Klärwerk -, Stadtteil Setterich (41/2016)
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 110 - Am Klärwerk - als Satzung gemäß § 10 BauGB
10. Bebauungsplan Nr. 106 - Baesweiler Süd-West I -, Stadtteil Baesweiler (42/2016)
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 106 - Baesweiler Süd-West I - als Satzung gemäß § 10 BauGB
11. Bebauungsplan Nr. 111 - Parkstraße II -, Stadtteil Baesweiler (43/2016)

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 111 - Parkstraße II mit Gebietsabgrenzung
12. Bebauungsplan Nr. 92 - Adenauerring / L 50n – (44/2016)
 1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 92 - Adenauerring / L 50n - mit Gebietsabgrenzung
 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
13. Vorschlag zur Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gemäß § 46 des Baugesetzbuches für das Gebiet des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 106 – Baesweiler Süd-West I (45/2016)
14. (50/2016)

Integriertes Handlungskonzept Baesweiler;
hier: Einrichtung eines Verfügungsfonds
15. Widmung der Straße „Martin-Niemöller-Ring“ sowie des 2. Teilabschnittes der „Elsa-Brandström-Straße“ im Bebauungsplangebiet Nr. 80 – Ederener Weg – im Stadtteil Setterich (51/2016)
16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Anfragen von Ausschussmitgliedern
18. Fragestunde für Einwohner/innen

B) Nichtöffentliche Sitzung

19. enwor – energie & wasser vor ort GmbH - geplante Kooperation mit der Stadt Übach-Palenberg im Bereich der Trinkwasserversorgung; hier: Mittelbare Beteiligung der Stadt Baesweiler über die enwor an der „Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH“ (46/2016)
20. Vergabe des Auftrages für die Schülerbeförderung im Stadtgebiet Baesweiler für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 mit Option auf ein weiteres Schuljahr (35/2016)
21. Vergabe des Auftrages für die Lieferung von Lernmitteln nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz für das Schuljahr 2016/2017 für alle Baesweiler Schulen (36/2016)
22. Grundstücksangelegenheit; hier: Veräußerung eines städtischen Grundstücks (48/2016)
23. Mitteilungen der Verwaltung
24. Anfragen von Ausschussmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung**1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 26.04.2016**

Fraktionsvorsitzende Jungblut der Fraktion Die Linke schlug vor, zukünftig in den Fällen, in denen Beschlüsse nicht einstimmig gefasst werden, im Protokoll festzuhalten, wie die Fraktionen abgestimmt haben. Bürgermeister Dr. Linkens sagte zu zu prüfen, ob diese Möglichkeit bestehe.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 26.04.2016 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

**2. Wahl von Ausschussmitgliedern: 34/2016
hier: Ersatzweise Benennung einer sachkundigen Bürgerin/eines sachkundigen Bürgers für den Bau- und Planungsausschuss**

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Strank schlug als Nachfolger von Herrn Bruno Zillgens das bisherige stellvertretende Mitglied Herrn Michael Kick und als dessen Stellvertreter Herrn Andreas Gebhardt vor.

Beschluss:

Die Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler wählten einstimmig auf Vorschlag der SPD-Fraktion

Herrn Michael Kick, wohnhaft Fringsstraße 16 in 52499 Baesweiler als Mitglied und Herrn Andreas Gebhardt, wohnhaft Peterstraße 82 in 52499 Baesweiler als stellvertretendes Mitglied in den Bau- und Planungsausschuss.

3. **Gesamtabschluss der Stadt Baesweiler für das Jahr 2014** 47/2016
Verzicht zur Konzernrechnungslegung gem. § 116 Gemeindeordnung NRW

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler stimmte einstimmig dem Vorschlag zum Verzicht einer Konzernrechnungslegung für die Stadt Baesweiler zum 31.12.2014 zu.

4. **Einbringung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2015** 49/2016

Bürgermeister Dr. Linkens dankte den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kämmererei und der Fachämter, dass der Jahresabschluss bereits zum jetzigen Zeitpunkt in den Rat eingebracht werden kann.

Damit sei eine Voraussetzung geschaffen, dass der Haushalt 2017 genehmigt werden könne.

Erfreulich sei, dass sich nach einem prognostizierten Defizit von ca. 2,1 Mio € in der Gesamtergebnisrechnung ein Überschuss von ca. 110.000 € ergebe. Insofern sei eine Verbesserung von ca. 2,2 Mio € festzustellen.

Dies sei u.a. zurückzuführen auf Verbesserungen bei den Personalaufwendungen, bei der Gewerbesteuer und bei den Erstattungen für Asylbewerber.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl begrüßte das positive Ergebnis des Jahresabschlusses. Dadurch werde verhindert, dass die Rücklagen in Anspruch genommen werden müssten. Mit dem Jahresabschluss werde die CDU-Fraktion sich noch detaillierter beschäftigen.

Ein Beschluss war nicht erforderlich.

5. **Integrationsplan für die der Stadt Baesweiler zugewiesenen Flüchtlinge;** 52/2016
hier: Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler vom 1. Juni 2016

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Strank dankte der Verwaltung für die ausführliche Darstellung der einzelnen Maßnahmen, die zur Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Baesweiler durchgeführt werden.

Er vermisse aber ein Konzept, aus dem die Schwerpunkte für die Integrationsbemühungen hervor gehen.

In der Vorlage werde auch auf die Fördermöglichkeiten von Maßnahmen durch Land und Bund eingegangen. Voraussetzung für die Bewilligung von Fördermitteln sei aber ein schlüssiges Konzept. In den Bereichen Wohnunterbringung, Bildung und Schule etc. gebe es zahlreiche Tätigkeitsfelder, in denen auch die Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler einen wesentlichen Beitrag leisteten. Daneben seien intensive Gespräche notwendig, um festzulegen, wo die Stadt selbst eventuell auch in Kooperation mit anderen Kommunen ihre Tätigkeitsschwerpunkte sehe.

Beigeordneter Brunner äußerte Unverständnis darüber, dass ein Konzept vermisst

werde. In der den Ratsmitgliedern vorliegenden 20-seitigen Verwaltungsvorlage sei das Konzept bestehend aus den fünf Handlungsfeldern „Unterbringung und Wohnen“, „Beratung und Begleitung“, „Spracherwerb und Bildung“, „Beschäftigung und Ausbildung“ sowie „soziale Teilhabe“ ausführlich dargestellt.

Der Vorlage sei auch zu entnehmen, dass die Verwaltung sehr eng mit den Schulen, anderen Behörden wie dem Jugendamt der StädteRegion und dem Jobcenter, dem DRK und den Ehrenamtlichen zusammenarbeite. Regelmäßig mindestens einmal wöchentlich bestehe Kontakt zum Arbeitskreis Flüchtlingshelfer und zu vielen anderen Initiativen.

Herr Brunner ergänzte, dass auch Personal aufgestockt worden sei, um die Integration der Flüchtlinge voranzutreiben.

Das Feedback der Flüchtlinge selbst auf die Maßnahmen sei positiv.

Sicherlich gebe es teils auch Verbesserungsbedarf. Äußere Randbedingungen wie beispielsweise ein Mangel an Lehrern für die Durchführung von Deutschkursen seien aber nicht änderbar.

Selbstverständlich seien der Verwaltung Förderprogramme bekannt. Entsprechende Anträge beispielsweise an die StädteRegion seien gestellt und Fördermittel daraufhin bewilligt worden, was dafür spreche, dass ein Konzept zu Grunde liege.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellte heraus, dass seit Beginn der großen Flüchtlingsbewegungen im Spätsommer/Herbst 2015 in den Kommunen sowohl von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern als auch von Hauptamtlichen vor Ort Außergewöhnliches geleistet worden sei. Hierfür sprach er Dank und Anerkennung aus.

In der Verwaltungsvorlage seien die Handlungsfelder ausführlich dargelegt worden. Hieraus gehe die Zielrichtung hervor. Oftmals sei es aber auch sinnvoll aus der Situation heraus zu handeln. Die Kommunen stellten sich den großen Herausforderungen. Zwischenzeitlich habe sich auch die Kostensituation für die Kommunen entspannt, nachdem sich nunmehr Bund und Land in höherem Maße an den Kosten beteiligten.

Ratsmitglied Scheen schloss sich dem Dank von Herrn Beckers an. Er äußerte Unverständnis für den Antrag der SPD-Fraktion. Es würden nur allgemeine Fragen nach einem Konzept gestellt. Er forderte die SPD insofern auf, konkrete und detaillierte Fragen zu stellen. Die CDU-Fraktion werde dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zustimmen.

Die Linke Fraktionsvorsitzende Jungblut forderte alle Ratsmitglieder auf, sich hinsichtlich der Ausstattung der Kommunen mit finanziellen Mitteln zur Integration der Flüchtlinge an die Vertreter ihrer Partei im Bundestag und im Landtag zu wenden, um der Forderung aus dem Beschlussvorschlag Nachdruck zu verleihen.

Dr. Strank betonte, dass seine Fraktion die Vorlage nicht ablehne. Im Hinblick auf die zukünftige Verteilung der Mittel sei es aber sinnvoll und wichtig das Integrationskonzept an der einen oder anderen Stelle zu „konturieren“, um auf die Anforderungen zielgerichtet reagieren zu können.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler nahm einstimmig die Ausführungen der Verwaltung zu den derzeit laufenden und zeitnah geplanten Maßnahmen zur Integration der in

Baesweiler lebenden Flüchtlinge zur Kenntnis und unterstützte den seitens der Verwaltung verfolgten Plan zur Integration der hier lebenden Flüchtlinge in den dargestellten Handlungsfeldern. Er forderte die Bundes- und die Landesregierung auf, die für die Integration der Flüchtlinge benötigten Mittel den Kommunen zeitnah zur Verfügung zu stellen.

**6. Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Vorrangzone für Windkraft - 38/2016
Stadtteil Baesweiler**

1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

2. Beschluss des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Baesweiler Süd-West - als Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Baesweiler Süd-West -

Ratsmitglied Elena Plum erklärte sich für befugten, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Herr Beckers stellte fest, dass der Ausbau der Windenergie ein wesentlicher Bestandteil aus dem Paket des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist. Um dieses Ziel zu erreichen, müsse dezentral umgesetzt werden, was möglich sei. Insofern sei die Ausweisung und Vergrößerung der Windkraftkonzentrationszone der richtige Weg in die richtige Richtung.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bedauere aber, dass die Fläche westlich der ehemaligen Grubenbahnlinie nicht genutzt werden dürfe, da diese Fläche im Landschaftsplan der StädteRegion als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sei. Tatsächlich werde diese Fläche aber bereits seit Jahren intensiv landwirtschaftlich genutzt. Deshalb könne nicht nachvollzogen werden, warum die Genehmigung für die Einbeziehung dieser Fläche in die Windkraftkonzentrationszone verweigert werde. Mit der Reduzierung der Windkraftkonzentrationszone um die Fläche 14 sei seine Fraktion nicht einverstanden, weshalb sie gegen die diese Fläche betreffenden Abwägungsvorschläge stimmen und sich bei allen anderen Punkten enthalten werde.

CDU-Ratsmitglied Lankow erinnerte daran, dass die Thematik ausführlich im Bau- und Planungsausschuss behandelt wurde. Die Untere Landschaftsbehörde fördere in dem von Herrn Beckers angesprochenen Bereich einen Biotopverbund, weshalb auch auf zweite Nachfrage die Entscheidung nicht geändert wurde.

Das Ziel, der Windenergie substantiell Raum zu verleihen, werde mit der ausgewiesenen Windkraftkonzentrationszone mit 2,4 % der Gemeindefläche bei geforderten 2 % erreicht, die Vorgabe sogar übertroffen.

Technische Dezernentin Tomczak-Pestel betonte ebenfalls, dass nach dem ersten Abwägungsverfahren nochmals mehrfach Kontakt mit der Unteren Landschaftsbehörde aufgenommen wurde, um die Fläche 14 in die Konzentrationszone aufnehmen zu können. Diese Anfragen seien ohne Erfolg verlaufen.

Sie ergänzte, dass zu diesem Tagesordnungspunkt nach Ablauf der Frist aber noch vor der heutigen Sitzung eine weitere Stellungnahme von der Westnetz GmbH eingegangen sei, über die vor dem Satzungsbeschluss abgestimmt werden müsse.

Dr. Strank erklärte, dass die SPD-Fraktion den Beschlussvorschlägen der Verwaltung folgen werde. Die Entscheidung der Unteren Landschaftsbehörde nehme die SPD-Fraktion zur Kenntnis. Er erinnerte daran, dass die ursprünglich im Hinblick auf die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen untersuchten Flächen 1 bis 10 bis auf die Flächen 3 bis 5, die eventuell zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Nachbarkommunen entsprechende Überlegungen anstellen, nochmals in Erwägung gezogen würden, nicht mehr berücksichtigt würden.

Wie die Grünen sei auch die SPD-Fraktion der Auffassung, dass die Windenergie in Zukunft eine große Rolle spielen werde. Insofern solle man nicht vorschnell Entscheidungen aus der Hand geben.

In seiner Sitzung am 10.11.2015 hat der Stadtrat beschlossen, die Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Vorrangzone für Windkraft - aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 12.02.2016 bis 13.06.2016 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 06.05.2016 bis 07.06.2016.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Vor Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 16.12.2015:**

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Maßnahme befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen.

Einschränkungen für die Durchführung der o.g. Maßnahme ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und auch nicht geplant.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, der im Parallelverfahren aufgestellt werden soll, wird ein entsprechender Hinweis bzgl. der bergrechtlichen Situation aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

b) **Straßen NRW mit Schreiben vom 11.12.2015:**

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist durch die Einhaltung der Abstände, die größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser sicherzustellen.

Unbeschadet dieser Aufforderung ist mindestens ein Abstand von 40 m zur betroffenen Bundes- oder Landstraße, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einzuhalten. Die Entfernungen sind nicht vom Mastfuß, sondern von der Rotorspitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen. Innerhalb dieser Abstände dürfen keine Windenergieanlagen errichtet werden. Dieser Abstand gilt als Anbaubeschränkungszone an Bundes- und Landesstraßen. Innerhalb dieser Zone ist gem. § 9 (2) Fernstraßengesetz und § 25 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW die Zustimmung des Straßenbaulastträgers erforderlich. Die Zustimmung wird nicht erteilt, da eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundes-/Landesstraßen entsteht:

- Ablenkungsgefahr durch die enorme Höhe der Anlagen
- Bedrohliche und optisch bedrängende Wirkung der Anlagen
- Ablenkung durch die Bewegung der Anlagen
- Bestehende Gefahr trotz Steuerungs- und Überwachungsanlagen

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) ist auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände gemäß Nr. 5.2.3.5 von klassifizierten Straßen einzuhalten.

Bezüglich der in der Bauleitplanung nicht weiter dargelegten Erschließungssituation - weder während der Bauzeit noch nach der Fertigstellung - sind Anbindungen an die Bundesstraßen auszuschließen. Generell gilt jedoch, dass jedwede außerorts gelegene Nutzung der klassifizierten Straßen eine kostenpflichtige Sondernutzung darstellt.

Für die direkte bzw. indirekte Anbindung an klassifizierte Straßen sind

gesonderte Anträge auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Vile-Eifel in Euskirchen einzureichen.

Stellungnahme:

Die gesetzlichen Anbauverbotszonen zu den Bundesstraßen gem. § 9 FernStrG wurden in der Standortuntersuchung eingehalten und sind berücksichtigt. Harte Tabuzonen sind diejenigen, die aufgrund von rechtlichen und tatsächlichen Gründen für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuschließen sind. Innerhalb der Anbaubeschränkungszonen ist die Errichtung jedoch grundsätzlich zulässig. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen nicht abschließend bestimmt werden können, sollen die Anbaubeschränkungszonen im Rahmen des Bebauungsplanes, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, eingehalten und berücksichtigt werden. Dementsprechend wird der Stellungnahme diesbezüglich gefolgt.

Die tatsächliche Erschließung der Flächen wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt werden. Eine Erschließung der künftigen Windkonzentrationszonen ist jedoch grundsätzlich möglich.

Nach dem aktuellen Windenergieerlass (04.11.2015) sind wegen der Gefahr des Eisabwurfes Abstände von Windenergieanlagen zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden nur dann einzuhalten, wenn funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z.B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblatttheizung) nicht installiert werden können (vgl. 5.2.3.5 Windenergieerlass 2015). Automatische Abschaltungen und Rotorblattenteisungssysteme sind heutzutage problemlos technisch zu installieren.

Damit können die beschriebenen Gefährdungen nahezu ausgeschlossen werden. Dies gilt auch im Bezug zu den aufgeführten Infrastrukturtassen bzw. deren Verkehrsteilnehmer.

Eine abschließende Bewertung erfolgt auf der Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Dies gilt auch für eine mögliche Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Schattenschlag oder Befeuerung. Ebenso wird die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen in diesem Zusammenhang geprüft. Die Wirkung von Windenergieanlagen auf den Straßenverkehr ist mit großen Bäumen am Fahrbahnrand, Wolken oder Flugzeugen vergleichbar. Die einschlägigen Regelwerke und Erlasse geben keine Hinweise auf diese Problematik. Die weitere Konkretisierung und Prüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass solche Maßnahmen im Genehmigungsverfahren fixiert werden können. Weitere Änderungen und Ergänzungen der 75. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1

Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

c) **EBV GmbH mit Schreiben vom 18.12.2015:**

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 20.11.2015 teilen wir Ihnen mit, dass o.g. Geltungsbereich innerhalb der EBV-Berechtsame Steinkohle liegt.

Wir verweisen auf unser Schreiben vom 18.09.2012 - VU/22cl.4/Ba3006/Sch bezüglich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 71. Obwohl die Planungsänderung den Bereich des vermuteten Verlaufs der geologischen Störung „Sandgewand“ nicht mehr tangiert, sind in dem fraglichen Bereich während der Phase des aktiven Bergbaus zahlreiche bergbaubedingte Unstetigkeiten dokumentiert worden. Da es sich weitgehend um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, sind wahrscheinlich nur ein Teil der an der Tagesoberfläche auftretenden Veränderungen erfasst worden. Es ist daher bei Bebauung verstärkt auf Unregelmäßigkeiten im Baugrund zu achten bzw. sind im Vorfeld entsprechend detaillierten Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. bzw. § 5 (3) 2. BauGB ist erforderlich.

Zur o.g. Planung werden - unter Beachtung der obigen Ausführungen - unsererseits keine Bedenken erhoben.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, der im Parallelverfahren aufgestellt werden soll, wird ein entsprechender Hinweis bzgl. des Baugrundes aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

d) **Stadt Linnich mit Schreiben vom 14.12.2015:**

Die nördlich und nordöstlich ausgewiesenen Potentialflächen 2 sowie 3, 4, 5 und 6 grenzen an das Stadtgebiet Linnich. Anders als die Stadt Linnich, die als weiche Tabuzone einen Schutzabstand zu Siedlungsbereichen von 1.000 m festgelegt hat, ist in Ihrer Planung ein Schutzabstand zu Siedlungsbereichen von nur 600 m festgelegt.

Hiermit fordere ich Sie auf, bei Ihrer Planung den von der Stadt Linnich festgelegten Schutzabstand von 1.000 m bezogen auf die betroffenen Ortschaften Gereonsweiler und Ederen zu beachten.

Stellungnahme:

Die Entscheidung, welche Vorsorgeabstände als weiche Tabukriterien gewählt werden, ist – höchstrichterlich bestätigt – eine Entscheidung des Stadtrates im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. In Baesweiler wurde beschlossen, mit einem Schutzabstand von 750 m zu Siedlungsbereichen und 450 m zu Einzelhöfen zu planen. Zudem wurde in der Vergangenheit ein Schutzabstand von 500 m zu allgemeinen Siedlungsbereichen (Regionalplan) festgelegt. Diesem Beschluss wird, vor dem Hintergrund der Windkraft substantiell Raum verschaffen zu wollen, weiterhin gefolgt. Eine Erhöhung der Schutzabstände zu Siedlungsbereichen bzw. Einzelhöfen würde zu einer deutlichen Reduzierung, bis hin zum kompletten Wegfall, der Potentialflächen führen.

Die vorliegende 75. Änderung des Flächennutzungsplanes – Vorrangzone für Windkraft – bezieht sich jedoch nicht auf die Ausweisung der Potentialflächen 2 sowie 3, 4, 5 und 6. Gegenstand der vorliegenden Planung ist die Ausweisung der Potentialflächen 11-16 als Konzentrationszone für Windkraft, die sich im südwestlichen Stadtgebiet von Baesweiler befinden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

e) RWE Power AG mit Schreiben vom 15.12.2015:

Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L 5102 im Plangebiet bereichsweise Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Vorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, den Normblättern DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen“, der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikationen für bau-

technische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, der im Parallelverfahren aufgestellt werden soll, wird ein entsprechender Hinweis bzgl. des Baugrundes aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

f) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 02.12.2014:**

Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen Bedenken.

A 70 - Umweltamt

Bodenschutz und Altlasten:

Die Eingriffe in den Boden werden im Umweltbericht als erheblich eingestuft. Es bestehen keine Bedenken, wenn - wie im Umweltbericht auf Seite 24 beschrieben - die konkrete Darstellung des Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der Genehmigungsebene erfolgt.

Stellungnahme:

Die Eingriffe sind im Sinne der Umweltprüfung (Eingriffsregelung) als erheblich anzusehen, die es auszugleichen gilt. Zum Ausgleich für die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Flora/Fauna müsste eine voll- bzw. teilversiegelte (geschotterte) Fläche entsiegelt und bestenfalls umgewandelt werden. Da ein derartiger Ausgleich mangels geeigneter Flächen oftmals nicht möglich ist, wird eine biotopaufwertende Maßnahme als Ersatz konzipiert. Bei den Ersatzmaßnahmen geht man von einer Multifunktionalität aus. Durch die Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird auch eine vollständige Kompensation für die Schutzgüter Boden/Flora (Biotopfunktionen) erreicht.

Eine konkrete Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Da auf der Flächennutzungsplanebene weder Anlagenanzahl, Anlagenhöhe oder Rotordurchmesser festgesetzt werden, ist eine exakte Ermittlung auf dieser Ebene

nicht möglich. Es ist jedoch angedacht, bei der Errichtung von Windenergieanlagen vorwiegend Flächen zu nutzen, die eine geringere Wertigkeit besitzen. Der landschaftsästhetische Wirkraum eines Vorhabens ist primär abhängig von der Höhe des Bauprojektes und der Charakteristika (Reliefierung/Vegetation bzw. Vegetationsdichte) des umgebenden Landschaftsraumes.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

Natur und Landschaft:

Aus landschaftsplanerischer Sicht wird der 75. Änderung des FNP der Stadt Baesweiler widersprochen. Der neuen Abgrenzung der Vorrangzone für WEA kann nicht zugestimmt werden. Ich weise darauf hin, dass dieser Widerspruch gegen die gemeindliche Planungsvorstellung eine Grenze der Bauleitplanung darstellt.

Das Biotopkataster der LANUV weist hier zwei Biotopverbundachsen aus, die durch die Planung zerschnitten wird. Das Biotopkataster des LANUV ist eine zu beachtende Grundlage der Regionalplanung, der Landschaftsplanung und der Bauleitplanung. Es ist eine zentrale Entscheidungshilfe bei behördeninternen Beurteilungen von Planungen, welche zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

Im West- und Nordteil der geplanten Vorrangzone liegen mehrere wertvolle Biotopflächen (die als geschützte Landschaftsbestandteile, die zum Teil mit öffentlichen Mitteln für Natur- und Landschaftsschutz erworben wurden: „Bergsenkungsgewässer, ehemalige Bahnlinie, ehemalige Gut Altmerberen“ oder als Ausgleichsflächen für die B 57n und der Flurbereinigung Boscheln ausgewiesen sind). Diese Flächen stellen Teilstücke dieses Biotopverbundes dar. Sie wurden zum Erhalt des Biotopverbundes als Schutzgebiete ausgewiesen, als Ausgleichsflächen festgesetzt oder erworben. Weiterhin betroffen ist das Landschaftsschutzgebiet 2.2-5 „Merkstein-Baesweiler“ auch mit dem Schutzzweck, dieses Gebiet als ein wichtiges Element des lokalen Biotopverbundes zu erhalten.

Für den gesamten Erweiterungsbereich der geplanten Windkraftzone in der Entwicklungskarte des LP II die Entwicklungsziele 1 und 6 ausgewiesen. Im Textteil des LP II ist zum Entwicklungsziel 1 u.a. folgendes aufgeführt: „Grundlegende Bedeutung in diesem Entwicklungsraum hat die Erhaltung und Weiterentwicklung eines Biotopverbundes für den Biotop und Artenschutz. Dieser Raum mit den vorgesehenen Schutzfestsetzungen und Maßnahmegeboten bildet das Grundgerüst und ist somit wesentlicher Bestandteil des Biotopverbundes.“

Zum Entwicklungsziel 6 ist u.a. folgendes aufgeführt: „Das Entwick-

lungsziel wird für die Bereiche ausgewiesen, die als Verbindungszonen im lokalen Biotopverbund zwischen naturnahen und sonstigen reich strukturierten Landschaftsteilen fungieren.“ Entsprechend diesen Zielsetzungen wurden in diesem Bereich in den letzten Jahren verstärkt Biotopentwicklungsmaßnahmen umgesetzt (u.a. Durchführung von Kompensations- u. LP-Entwicklungsmaßnahmen sowie Konzentration von Maßnahmen des Kulturlandschaftsprogramms).

Durch die Ausweisung der Vorrangzone im Flächennutzungsplan und die damit verbundene Möglichkeit zum Bau von WEA ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionen des Biotopverbund-Korridors zu befürchten.

Im Kapitel 5.2.3 (S. 24) des Standortuntersuchungsberichtes wird zu Recht darauf hingewiesen, dass „Vor allem bei gesetzlich geschützten Biotopen mit der Funktion der Biotopvernetzung ... ist ein entsprechender Schutzabstand erforderlich“. Bei dem vorliegenden Vorschlag zur Abgrenzung der Windkraftzone wurde dies allerdings nicht berücksichtigt.

Im Verlauf des weiteren Verfahrens ist in einvernehmlicher Abstimmung mit meiner unteren Landschaftsbehörde der erforderliche Mindestabstand zu allen o.a. Biotopflächen festzulegen.

Abschließend weise ich nochmals darauf hin, dass im Bereich der 4 bestehenden Anlagen innerhalb der Windkonzentrationszone Ost der Stadt Baesweiler ein kleiner Abendsegler (WEA-sensible Fledermausart) verletzt aufgefunden wurde. Dieser Hinweis ist im Rahmen der weiteren faunistischen Untersuchung zu berücksichtigen.

In Bezug auf den geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-31 „Bahndämme zwischen Herzogenrath-Merkstein, Alsdorf-Busch und der Bergehalde Carl-Alexander“ des Landschaftsplanes II der StädteRegion Aachen weise ich darauf hin, dass auch dieser dem Entwicklungsziel Biotopverbund dient.

Stellungnahme:

Dem Hinweis wird gefolgt.

Im Rahmen einer Abstimmung am 23.02.2016 erläuterte die ULB der StädteRegion Aachen erneut ihre Bedenken gegenüber der neuen Abgrenzung der Konzentrationszone.

Es konnte festgehalten werden, dass seitens der ULB keine Beeinträchtigung der Biotopverbundachsen und deren zukünftigen Entwicklungsbereichen angenommen wird, wenn die Potentialflächen 12, 14 und 15 nicht weiter verfolgt werden (siehe Anlage 1).

Diesbezüglich wurde die Planung angepasst. Die Flächen 11, 13 und 16 werden in Abstimmung mit der ULB weiter geplant.

Alle geschützten Landschaftsbestandteile wurden von der Planung ausgespart und sind somit nicht betroffen. Die entsprechenden Bereiche wurden im Rahmen der Standortuntersuchung als harte Tabukrite-

rien definiert und stehen der Windkraft somit nicht zur Verfügung. Gem. §§ 26 Abs. 2 BNatSchG und 34 Abs. 2 LG NRW sind „in einem Landschaftsschutzgebiet [...] alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“ In einem LSG gilt also kein generelles Veränderungsverbot (wie bei NSG), sondern ein gebietscharakterbezogener, schutzzweckgebundener Bauvorbehalt. Die Leitziele des Landschaftsschutzgebietes „Merkstein-Baesweiler“ (Kennzeichen 2.2-5) sind:

- Erhaltung und Optimierung einer reichstrukturierten Kulturlandschaft mit Grünlandflächen, Obstwiesen, Hecken, Gehölzbeständen, Einzelgehölzen, Kleingewässern,
- Erhaltung eines wichtigen Elementes des lokalen Biotopverbundes.

Darüber hinaus wird im Kapitel 2.2 des Landschaftsplans II „Baesweiler-Alsdorf-Merkstein“ 1. Änderung (Kreis Aachen) festgehalten, dass „die Errichtung von Windkraftanlagen auf den im örtlichen Flächennutzungsplan dargestellten und mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Windkraftkonzentrationszonen“ unberührt von den zuvor aufgeführten Verboten und den in den einzelnen Schutzgebieten festgesetzten Ge- und Verboten bleiben kann. Da auf der Flächennutzungsplanebene weder Anlagenanzahl, Anlagenhöhe oder Rotor Durchmesser festgesetzt werden, ist eine exakte Ermittlung auf dieser Ebene nicht möglich. Eine Befreiung vom Landschaftsschutz ist erforderlich. Diese wurde im Rahmen der Abstimmung und unter Berücksichtigung der Biotopverbundachsen seitens der Unteren Landschaftsbehörde der Städteregion Aachen in Aussicht gestellt. Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass die zukünftige Konzentrationszone weiterhin fast ausschließlich ökologisch geringwertige Biotope („Ackerflächen“) beinhalten. Die Leitziele des Landschaftsschutzgebietes sind daher weiterhin realisierbar.

Im Hinblick auf die im Plangebiet vorkommenden Arten wurde zur frühzeitigen Beteiligung eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt (Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR: Windpark Baesweiler, Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung ASP I, März 2015). Die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) ergibt, dass WEA empfindliche Arten im Wirkungsraum des geplanten Windparks vorkommen bzw. vorkommen können. Für einige dieser Arten kann das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Für diese Arten und Artengruppen ist eine Art-für Art-Analyse erforderlich, bei der zunächst zu ermitteln ist, welche Arten tatsächlich im Wirkraum der Potentialfläche vorkommen und inwieweit diese Arten ggf. betroffen sind. Die Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) wird zur Offenlage vorgelegt werden.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe II (Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR: Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Baesweiler, Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe II), 25.01.2016) wurde zu betrachtende Artenpool auf drei planungsrelevante Vogelarten (Kiebitz als einzige WEA-empfindliche Art, Feldlerche, Rebhuhn) sowie vier WEA-empfindliche Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus) eingeeengt. Es

wurde geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Realisierung des Vorhabens eintreten können.

Die diesbezüglichen Prognoseunsicherheiten bezüglich einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse durch Kollision lassen sich durch ein Gondelmonitoring ausräumen. Die gewonnenen Daten würden gleichzeitig eine Berechnungsgrundlage für den Umfang eines gegebenenfalls erforderlichen standortspezifischen Abschaltalgorithmus als effiziente Vermeidungsmaßnahme für Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezüglich aller potentiell betroffenen Fledermausarten liefern. Für die Gruppe der potentiell betroffenen Vogelarten lassen sich mögliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ausräumen. Weiterhin ist für den Fall der Neuerrichtung von Anlagen bzw. Repowering-Vorhaben im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die potentiell betroffene Kreuzkröte vertiefend zu prüfen.

Dem Hinweis wird gefolgt. Der Hinweis auf den verletzten Kleinen Abendseglers wurde in der Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) berücksichtigt.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Beschluss des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Gegenstimme (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat mit 33 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

g) BUND mit Mail vom 06.01.2016:

Wir befürworten die vorgesehene ASP II und erlauben uns folgende Ergänzungen und Anmerkungen:

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Mäusebussard von den Experten mittlerweile als WEA-sensibel eingestuft wird und bei mutmaßlichem Vorkommen in Raum (siehe ASP I) eine Kartierung dieser Art (Horstsuche etc.) in der ASP II, ebenso wie beim Rotmilan, als erforderlich erachtet wird.

Der bestehende Windpark ist als Vorbelastung so zu bewerten, dass Arten auf Nachbarflächen ausweichen mussten, sofern kein anderer Ausgleich geschaffen wurde.

Die Ausgleichsflächen für die beanspruchte Feldflur mit den Aussagen zu dem Artenbestand (Kiebitz, Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn etc.) durch die bestehenden Windparks (Baesweiler West 5 Windräder und Herzogenrath-Merkstein 3 Windräder) sind zu ermitteln und der Fortbestand der damals ausgewiesenen Ersatzflächen für die damals nachgewiesenen Arten glaubhaft darzustellen.

Auf die Erfassung von Kranichen kann an einem Punkt, wo die Zugwege bereits durch zahlreiche Windparks (im Kumulation mit den umlie-

genden Kreisen Düren und Heinsberg) verstellt werden, u. E. nicht verzichtet werden, zumal massenhafter flächiger Zug von Kranichen regional bekannt ist.

Bei der Kartierung von Fledermausarten sollten grundsätzlich keine Arten ausgeschlossen werden. Der Lebensraumverlust engräumig lebende Arten (vgl. VV Artenschutz und Ausführungen von Dr. Kiel bezüglich der Betrachtung von Jagdhabitaten) kann ebenso essentiell für die Art sein, wie die Tötung am Windrad.

Bei allen Begehungen sollten immer Echtzeitgeräte mit GPS-Funktion parallel aufnehmen, damit die Begehungsdaten dokumentiert werden und überprüfbar sind.

Das Untersuchungsschema bezüglich einzelner Lebensphasen von Fledermäusen ist streng einzuhalten. Einer Verringerung der Termine, wie vorgeschlagen, kann nicht zugestimmt werden, weil Sichtbeobachtungen und Begehungen der Fläche räumlich erfassen, was von einem festen Kartierstandort außerhalb der Untersuchungsfläche im benachbarten Windpark nicht geleistet werden kann.

Geeignete Witterungsbedingungen sind für alle Begehungstage zu berücksichtigen. Angaben, wie Datum, Anzahl der Kartierer, Transektstrecke bzw. Art der Untersuchung (z.B. Einflugkartierung an Punkt x etc.) Nachtzeit, Witterung, Daten zu Beobachtungen etc. sind detailliert und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Von einer Verwendung eines nicht rechtsfesten Horchboxsystems z. B. mit einem professionellen Detektionsgerät „Ciel...“, das technisch nicht den Ansprüchen einer professionellen Kartierung genügt, raten wir ab.

Horchboxen müssen standardisierte (kalibrierte und einstellbare) Echtzeitgeräte sein, sonst ist ein Vergleich zwischen den Standorten und auch mit Literatur unmöglich. Zu den Aufnahmen sind alle wichtigen Geräteparameter anzugeben. Die Auswertung ist nachvollziehbar zu beschreiben und alle Rohdaten (auch die der Begehungen) müssen für eine Überprüfung verfügbar gehalten werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass eine Rotation von Horchboxen (batcorder) über die Fläche keinen effektiven Datenvergleich zwischen Standorten erlaubt.

Eine akustische Untersuchung (Gondelmonitoring) außerhalb der Untersuchungsfläche ist für Erfassung der Lebensraumnutzung der Artengruppe in der Untersuchungsfläche unzureichend und erfüllt nicht die Anforderungen des Artenschutzes. Weiteren Untersuchungsmethoden (Ein- und Ausflugbeobachtungen, Quartiersuche, Netzfänge ggf. Telemetrie) muss ausreichend Zeit eingeräumt werden. Das Erfassungsprotokoll sollte unbedingt Einflugkontrollen in den Morgenstunden enthalten.

Ein Gondelmonitoring bei ausgeschaltetem Betrieb in beiden Bestandparks (im Osten und Westen) ist zu begrüßen. Die Daten sollten streng nach den Regeln des RENE Bat II Projektes (Nachfolgeprojekt zu Brinkmann et al. 2011) gewonnen werden (vgl. Rudolph und Behr

2013). Eine zentrale Anlage zu wählen macht keinen Sinn, da dort das höchste Tötungsrisiko für eine einfliegende Fledermaus besteht (zentral ist allerdings bei der Anordnung der bestehenden Windkraftanlage eine eher irreführende Aussage). Es müssen jeweils eine Anlage im Westen und im Osten in Richtung der neu zu errichtenden Anlagen gewählt werden.

Sehr wichtig ist die Untersuchung der zentralen Waldfläche im Untersuchungsgebiet, hier sollte auch oberhalb der Baumkronen erfasst werden.

Der Fund des kleinen Abendseglers an den WEA Baesweiler Ost (Meldung an die Gemeinde im Herbst 2015) ist zu berücksichtigen. Die Art ist regional gut vertreten und muss als WEA-sensibel unbedingt betrachtet werden.

Auch wenn die Art nicht im MTB erwähnt ist, ist auch die WEA-sensible Rauhauffledermaus unbedingt zu untersuchen (sie kommt im benachbarten Kreis Düren in unmittelbarer Nähe vor). Die ebenfalls WEA-sensible Zwergfledermaus darf grundsätzlich nicht ausgeklammert werden (dies widerspricht auch dem Leitfaden NRW in seiner Detaildarstellung).

Wir machen darauf aufmerksam, dass regional die Zugzeit im Frühjahr schon ab Anfang März beginnt und im Herbst erst Mitte November endet. Die Untersuchungszeiten sind entsprechend abweichend von den generellen Vorgaben des Leitfadens, wie auch im Leitfadenvorgeschlagen, regional anzupassen, also vom 1.3. bis 15.11. Die Verlängerung der Untersuchungszeiten ist zu einer richtigen Erfassung des Zuges geschehens notwendig. Durch das Abschaltungsparameter „Temperatur (>10°C)“ wird der Einfluss von milder Witterung im Frühjahr und Herbst auf das witterungsgeprägte Wanderverhalten der Tiere erfasst. In „Normaljahren“ kommt es dabei für den Betreiber zu keinen zusätzlichen Abschaltungen bei „normal“ tiefen Nachttemperaturen im Herbst und Frühjahr.

Bei einem mutmaßlichen Vorkommen von Kreuzkröte ist auch eine Kartierung durchzuführen, um das Ausmaß des Ersatzes festlegen zu können.

Wir empfehlen auch die Untersuchung auf Haselmaus falls Gehölzstrukturen von Rodungen betroffen sind, um notwendigen Ausgleich frühzeitig zu kennen. Die Art ist regional häufiger vertreten.

Stellungnahme:

Der Mäusebussard wird aufgrund seiner Häufigkeit und Verbreitung im aktuellen Leitfaden nicht als WEA-empfindlich eingestuft. Auch im überarbeiteten Helgoländer Papier der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten mit Abstandsempfehlungen von WEA-Standorten zu Brutplätzen ausgewählter / durch WEA besonders gefährdeter Vogelarten ist er weiterhin nicht aufgeführt. Im Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) wurde ausführlich dargelegt, dass keine Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher Greifvögel vorliegen, so-

dass spezifische Erfassungen nicht erforderlich sind (vgl. Leitfaden Kap. 5). Dies wurde auch mit der Genehmigungsbehörde im Vorfeld abgestimmt.

Im Rahmen der Erfassungen zur vertiefenden Prüfung (s. Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II)) konnten überdies keinerlei Beobachtungen WEA-empfindlicher Greifvögel gemacht werden.

Gemäß überarbeitetem Helgoländer Papier ist das Kollisionsrisiko für den Kranich gering.

Jährlich ziehen rund 300.000 Tiere in schmaler Front über Deutschland, um die kalten Wintermonate in Frankreich, der spanischen Extremadura oder im Nordwesten Afrikas zu verbringen. Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzbehörde Brandenburg führt seit 2002 bundesweit „nur“ 14 Schlagopfer-Funde des Kranichs auf (Stand 16.12.2015), davon eines in NRW. Nach Leitfaden sind bei ernst zu nehmenden Hinweisen (z.B. aus @Linfos) von Rast- und Zugvögeln „regelmäßig genutzte Rastgebiete sowie essentielle Flugrouten im Umfeld dieser Stätten zu betrachten. Weitergehende Untersuchungen zum Vogelzug sind hingegen nicht erforderlich.“ Es liegen keinerlei Hinweise auf derartige Rastplätze im Untersuchungsraum vor; vielmehr erfolgt ein flächiger Zug über dem Raum, welcher i.d.R. in großen Höhen weit über der Anlagenhöhe erfolgt.

Untersuchungen zu Auswirkungen von bestehenden und geplanten Windparks auf den Kranichzug im Landkreis Uelzen zeigten, dass im Bereich von Windparks keine Lücken oder großräumige Ausweichbewegungen ziehender Kraniche erkennbar waren und die Windparks keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Die Tiere haben das Bestreben, nur bei gutem, d.h. sonnig und klarem Zugwetter zu ziehen und können dann hohe Flughöhen (bis 2.500 m) verwirklichen. In der Südwest-Nordost-Linie, in welcher der Zug erfolgt, ist durch Änderung des FNP keine Verriegelung erkennbar.

Da jedoch bei plötzlichen Schlechtwettereinbrüchen und Nebel - i.d.R. meiden Kraniche schlechte Zugbedingungen - niedrigere Flughöhen zu erwarten sind, sollten ggf. an den Hauptzugtagen bei starken Nebellagen vorsorglich Abschaltungen überdacht werden.

Die im Jahr 2015 durchgeführten Erfassungen und die vertiefende Prüfung schließen selbstverständlich keine Fledermausarten aus. Der am 16.11.2015 gemeldete Fund eines verletzten Kleinen Abendseglers wird in der ASP II berücksichtigt. Daten, Methodik und Witterungsparameter der einzelnen Termine sind in der ASP II ausführlich dargestellt (s. Kap. 2.2; Tab. D2).

Zur Methodik für Repowering-Vorhaben führt der Leitfaden auf, dass sich bei einem ergänzend durchgeführten Gondelmonitoring – welches im Übrigen mehr als alle anderen Methoden den primären Gefährdungsbereich beprobt! - eine Verringerung der am Boden einzusetzenden Methoden möglich ist.

Neben dem Einsatz der gemäß Leitfaden eingesetzten 5 Horchboxen wurden zudem noch zusätzlich in allen Erfassungsnächten 2 Batcorder

an wechselnden Standorten eingesetzt. Diese sollten insbesondere noch weitere Hinweise zum vorliegenden Artenspektrum und Aktivitäten im Raum liefern. Die hier eingesetzten Hochboxen, welche in Echtzeit aufnehmen, entsprechen den Vorgaben des Leitfadens. Die Ergebnisse sind als „Ergänzung der Detektor-Begehungen anzusehen“.

Da zum vorliegenden Vorhaben der Änderung des Flächennutzungsplans noch keine fixen Planstandorte vorliegen, wurden die Hochboxen jeweils an den gleichen fünf, theoretisch möglichen Standorten – nicht rotierend, sondern jeweils parallel zu allen Terminen der Detektorbegehungen – eingesetzt (s. ASP II, Kap. 2.2.2 und Karte 2). Weiterer Methodeneinsatz wie Netzfang und Telemetrie ist nur erforderlich und zielführend bei Vorhaben in/an Waldstandorten mit möglichen baubedingten Auswirkungen auf Baumhöhlen-Quartiere von Waldarten – hier nicht gegeben, da Gehölze nicht beansprucht werden und Abstand gehalten wird.

Das Gondelmonitoring wurde innerhalb der zu betrachtenden Windvorangzone durchgeführt.

Im Rahmen von ggf. anstehenden Repoweringvorhaben / Neuerrichtungen und den dann in jedem Fall erforderlichen Gondelmonitorings bei Inbetriebnahme ist die vorgeschlagene Wahl jeweils einer WEA im westlichen und östlichen Bereich sinnvoll.

Es liegt keine „zentrale Waldfläche“ im Untersuchungsgebiet vor. Das Erfordernis einer zusätzlichen Erfassung über den Kronen der Feldgehölze ist nicht gegeben, da ein zusätzlicher besonderer Erkenntnisgewinn auszuschließen ist. Umfangreiche Datenauswertungen von Gondelmonitorings (106 WEA Offenland, 87 WEA Wald/Waldrandstandorte) zeigten kaum Unterschiede in den Aktivitäten der Fledermäuse und führten zu dem Ergebnis, dass sogar die Abschaltalgorithmen von Offenlandstandorten auf Waldstandorte übertragbar sind. Daten aus Kastenprogrammen im Rheinland zeigen, dass die Zugzeit der langstreckenwandernden Arten, insbesondere der Abendsegler, oftmals früh im März einsetzen und die Herbstwanderung sich bis in den November erstreckt. Dem Hinweis, die im Leitfaden aufgeführten Untersuchungszeiten für die Monitorings dahingehend anzupassen, stimmen wir unbedingt zu. Dies ist auch in der ASP II aufgeführt und sollte von der Genehmigungsbehörde berücksichtigt werden.

Potentielle Vorkommen der Kreuzkröte im Untersuchungsraum und der Umgang mit ihnen sind in der ASP berücksichtigt. Da die Beanspruchung von Gehölzen als Lebensraumstrukturen für die Haselmaus im Rahmen des Vorhabens auszuschließen ist, ist eine weitere Berücksichtigung der Art nicht erforderlich.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stel-

lungnahme formuliert abzuwägen.

h) **Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 13.01.2016:**

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes erhebe ich keine grundsätzlichen Bedenken.

Windkraftanlagen von mehr als 100m über Grund stellen grundsätzlich ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar und bedürfen im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung (Einzelfallentscheidung).

Unabhängig von der luftrechtlichen Prüfung im BImSch-Verfahren kann bereits jetzt gesagt werden, dass Windkraftanlagen über 100 m über Grund grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 02.09.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung (NfL I - 143/07) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen sind.

Die Plangebiete liegen im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen (ZB Zone III). Störungen von Flugsicherungseinrichtung sind daher nicht auszuschließen (§ 18a LuftVG).

Eine flugsicherungstechnische Bewertung ist jedoch aufgrund der in diesem Planungsstadium fehlenden Angaben (Standortkoordinaten, Bauhöhen, WKA-Typ usw.) zurzeit nicht möglich. Sofern im späteren Planungsstadium Beeinträchtigungen von militärischen und/oder zivilen Flugsicherungseinrichtungen zu erwarten sind, kann ggfs. eine Zustimmung zu der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen aufgrund §§ 14, 18a LuftVG im BImSch-Verfahren versagt werden (materielles Bauverbot).

Stellungnahme:

Gemäß der Stellungnahme ist eine Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich. Üblicherweise liegen im Flächennutzungsplanverfahren, das lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen und für die weitere Stadtentwicklung regelt, noch keine Aussagen zu der genauen Anzahl, den Typen, die Nabenhöhe, dem Rotordurchmesser, der Höhe über Grund, der Höhe über Normalnull (NN) sowie die genauen Koordinaten von Windenergieanlagen vor. Die Klärung dieser Belange wird somit zulässigerweise auf das Bebauungsplanverfahren, welches im Parallelverfahren durchgeführt werden soll, verlagert.

Dem Hinweis bezüglich der Tages- und Nachtkennzeichnung gem. den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 02.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung (NfL I - 143/07) wird gefolgt. Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

i) **NABU mit Mail vom 14.01.2016:**

Die Vorrangzonen 11-16 können nicht als Einzelflächen bezeichnet werden (siehe Anlage 1). Außerdem bestehen schon WEA in unmittelbarer Nachbarschaft. Hier ist eine Ausweisung als Konzentrationszone zu fordern. Wegen der Größe der Gesamtanlage und der Nähe zum Naturschutzgebiet ist eine UVP durchzuführen.

Stellungnahme:

Im Rahmen der Aufstellung der 75. Änderung des Flächennutzungsplans plant die Stadt Baesweiler die Darstellung einer Windkonzentrationszone. Auf Basis eines gesamtstädtischen Planungskonzeptes wurde hierzu das gesamte Stadtgebiet analysiert.

Die Potentialflächen 11-16 wurden dabei zur Ausweisung als Konzentrationszone empfohlen (siehe Anlage 1). Im Kapitel 9 (vgl. Standortuntersuchung VDH Projektmanagement GmbH) erfolgt im letzten Schritt die Vorabwägung der Flächen untereinander. Dabei werden u.a. die Flächen 11-16 zusammengefasst. Begründet wird dies durch die Tatsache, dass die Flächen durch örtliche Gegebenheiten (Infrastrukturtrassen, geschützter Landschaftsbestandteil etc.) geteilt werden, dennoch in der Erscheinung den Bezug zueinander nicht verlieren und somit als zusammenhängend wahrgenommen werden.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beschreibt in der Anlage 1: Liste der „UVP-pflichtige Vorhaben“ ab welcher Anzahl an Windenergieanlagen ein Vorhaben UVP-pflichtig ist. Im hiesigen Flächennutzungsplanverfahren, das lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen und für die weitere Stadtentwicklung regelt, liegen noch keine Aussagen zu der genauen Anzahl, den Typen, die Nabenhöhe, dem Rotordurchmesser, der Höhe über Grund, der Höhe über Normalnull (NN) sowie die genauen Koordinaten von Windenergieanlagen vor. Die Klärung dieser Belange wird somit zulässigerweise auf das Bebauungsplanverfahren, welches im Parallelverfahren durchgeführt werden soll, verlagert.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

j) **LVR mit Mail vom 20.01.2016:**

In der engeren Umgebung der geplanten Vorrangflächen sind mehrere Baudenkmäler nach § 2 DSchG NRW mit ihren Wirkungsräumen betroffen, u. a. die folgenden:

1. Flächen 11-16:

Alsdorf	0.2.1 Siedlung Neuweiler	(Grube Anna)
Alsdorf	Pumpe	Auf dem Pütz
Alsdorf	Straßenseitige Fassade als Teil d. Gebäudes	Auf dem Pütz 6
Alsdorf	Burg Alsdorf einschl. Parkanlage Hofanlage	Burgstr. 17 Schlosserstr. 2
	Mahnmal für die Opfer des Grubenunglücks von 1930	Übacher Weg
Baesweiler	Feldkreuz	Gut Merberen
Baesweiler	Landw. Anwesen	Kloshaus 1

2. Flächen 3-6

Aldenhoven	Hofanlage	Althoffstraße 11
Baesweiler	Backsteinhofanlage	Aldenhovener Str. 2
Baesweiler	3schiffige neugotische Backstein-Hallenkirche	Jan-van-Werth-Str.
Linnich	Hofanlage	AachenerEnde 25
Linnich	Hofanlage	Bahnstr. 17
Linnich	Wohnhaus	Kirchweg 24
Linnich	Hofanlage	Kirchweg 28

Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bedauerlicherweise wird diese denkmalpflegerischen und kulturlandschaftlichen Belange in ihrer Information über das Änderungsverfahren nicht angemessen eingegangen. Ich melde daher vorsorglich Bedenken gegen Ihre Planungen an und bitte, diese Belange bei der weiteren Bearbeitung vertieft zu berücksichtigen. Zu Ihrer Information empfehle ich die Arbeitshilfe der UVP-Gesellschaft zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen.

Stellungnahme:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die aufgelisteten Baudenkmäler werden im Umweltbericht bzw. im Rahmen des gesamtstädtischen Planungskonzeptes behandelt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

k) Stadt Alsdorf mit Mail vom 25.01.2016:

Im Rahmen der Aufstellung der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorrangzonen für Windkraft - plant die Stadt Baesweiler die Darstellung einer Windkonzentrationszone im Bereich des Nordfriedhofs an der nordwestlichen Stadtgrenze von Alsdorf.

Gemäß dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 27.11.2014 wird seitens der Verwaltung aktuell die Ausweisung neuer Windvorrangzonen im Stadtgebiet von Alsdorf geprüft. Die bisherigen Ergebnisse zeigen unter anderem mögliche Potentialflächen an der nördlichen Stadtgrenze zu Baesweiler auf, westlich der bereits vorhandenen Konzentrationszone am Nordfriedhof. Diese Flächen grenzen zum Teil direkt an die von der Stadt Baesweiler geplante Windvorrangzone in diesem Bereich. Da Windenergieanlagen Turbulenzschleppen erzeugen, die benachbarte Anlagen in ihrer Wirtschaftlichkeit einschränken können, ist üblicherweise die Einhaltung von Mindestabständen zwischen einzelnen Windenergieanlagen erforderlich. Im Falle einer Realisierung von Anlagen auf Baesweiler Stadtgebiet könnte somit theoretisch die spätere Errichtung von potentiellen Anlagen in Alsdorf eingeschränkt werden.

Die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler wurde am 15.12.2015 im Rat der Stadt Alsdorf beraten. Gegen die Planung bestehen im Ergebnis seitens der Stadt Alsdorf nur dann keine Bedenken, wenn potentielle Anlagestandorte auf Alsdorfer Stadtgebiet hierdurch nicht eingeschränkt werden.

Hierzu wird darum gebeten, die konkrete Standortwahl von Windenergieanlagen auf Baesweiler Stadtgebiet mit der Stadt Alsdorf abzustimmen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung von Anlagen bzw. eine Einschränkung der Errichtung von Windenergieanlagen auf Alsdorfer Stadtgebiet zu vermeiden.

Stellungnahme:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im hiesigen Flächennutzungsplanverfahren, das lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen und für die weitere Stadtentwicklung regelt, liegen noch keine Aussagen zu der genauen Anzahl, den Typen, die Nabenhöhe, dem Rotordurchmesser, der Höhe über Grund, der Höhe über Normalnull (NN) sowie die genauen Koordinaten von Windenergieanlagen vor. Die Klärung dieser Belange wird somit zulässigerweise auf das Bebauungsplanverfahren, welches im Parallelverfahren durchgeführt werden soll, verlagert.

Auch sind seitens der Stadt Alsdorf zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Anlagenstandorte veröffentlicht worden, die berücksichtigt werden könnten.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

i) Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 14.01.2016:

i.1) Fläche 11:

das von Ihnen kenntlich gemachte Planungsgebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Carl – Alexander I“ und „Anna Reststück“, über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Rothe Erde II“ und „Aldenhoven 11“. Ebenfalls wird das Plangebiet von dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) überdeckt. Ebenso liegt es über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Honigmann“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Carl – Alexander I“ bzw. „Anna Reststück“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 418. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Rothe Erde II“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Aldenhoven 11“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH. Inhaberin der Erlaubnis „Honigmann“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeit, zu Schäden an der Ta-

gesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Der nördliche Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen nicht betroffen. Jedoch liegt der nördliche Planungsbereich im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungmaßnahmen, in dem eine zukünftige Beeinflussung nicht auszuschließen ist.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollte bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß der Stellungnahme ist eine Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Hinweise zum Bodengrund aufgenommen. Ein Bebau-

ungsplan soll im Parallelverfahren aufgestellt werden.

Die EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven, wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der 75. FNP-Änderung um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 18.12.2015 erläutert die EVB, dass in dem fraglichen Bereich während der Phase des aktiven Bergbaus zahlreiche bergbaubedingte Unstetigkeiten dokumentiert worden sind. Daher sei bei Bebauung verstärkt auf Unregelmäßigkeiten im Baugrund zu achten bzw. im Vorfeld entsprechend detaillierte Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Hinweise zum Bodengrund aufgenommen. Ein Bebauungsplan soll im Parallelverfahren aufgestellt werden.

Die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 20.11.2015 teilt diese u. a. mit, dass das gesamte Plangebiet wegen der Baugrundverhältnisse als Fläche zu kennzeichnen ist, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Der Erftverband wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt - hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

I.2) Fläche 12:

das von Ihnen kenntlich gemachte Planungsgebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl – Alexander I“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Rothe Erde II“. Ebenfalls wird das Plangebiet von dem auf Kohlewasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) überdeckt. Ebenso liegt es über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Honigmann“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Carl – Alexander I“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 418. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Rothe Erde II“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH. Inhaberin der Erlaubnis „Honigmann“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festge-

legten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeit, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen nicht betroffen. Jedoch liegt der nördliche Planungsbereich im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungmaßnahmen, in dem eine zukünftige Beeinflussung nicht auszuschließen ist.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederan-

stieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollte bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB teilte die Untere Landschaftsbehörde der Städte Region Aachen mit, dass die vorliegende Fläche aufgrund erheblicher Beeinträchtigungen von Biotopverbundachsen im Widerspruch zur geplanten Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergieanlagen steht. Diesem Hinweis wurde gefolgt, sodass die vorliegende Fläche nicht weiter verfolgt wird.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

I.3) **Fläche 13:**

das von Ihnen kenntlich gemachte Planungsgebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Carl – Alexander I“ und „Anna Reststück“. Ebenfalls wird das Plangebiet von dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) überdeckt. Ebenso liegt es über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Honigmann“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Mathanna“. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Carl – Alexander I“ bzw. „Anna Reststück“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 418. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH. Inhaberin der Erlaubnis „Honigmann“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Inhaberin der Bewilligung „Mathanna“ ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festge-

legten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeit, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß der Stellungnahme ist eine Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Hinweise zum Bodengrund aufgenommen. Ein Bebauungsplan soll im Parallelverfahren aufgestellt werden.

Die EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven, wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der 75. FNP-Änderung um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 18.12.2015 erläutert die EVB, dass in dem fraglichen Bereich

während der Phase des aktiven Bergbaus zahlreiche bergbaubedingte Unstetigkeiten dokumentiert worden sind. Daher sei bei Bebauung verstärkt auf Unregelmäßigkeiten im Baugrund zu achten bzw. im Vorfeld entsprechend detaillierte Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

I.4) Fläche 14:

das von Ihnen kenntlich gemachte Planungsgebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl – Alexander I“ und „Anna Reststück“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Rothe Erde II“. Ebenfalls wird das Plangebiet von dem auf Kohlewasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) überdeckt. Ebenso liegt es über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Honigmann“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Mathanna“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Carl – Alexander I“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 418. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Rothe Erde II“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH. Inhaberin der Erlaubnis „Honigmann“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Inhaberin der Bewilligung „Mathanna“ ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gege-

benenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsreich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeit, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Der nördliche Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen nicht betroffen. Jedoch liegt der nördliche Planungsbereich im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungmaßnahmen, in dem eine zukünftige Beeinflussung nicht auszuschließen ist.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollte bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB teilte die Untere Landschaftsbehörde der Städte Region Aachen mit, dass die vorliegende Fläche aufgrund erheblicher Beeinträchtigungen von Biotopverbundachsen im Widerspruch zur geplanten Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergieanlagen steht. Diesem Hinweis wurde gefolgt, sodass die vorliegende Fläche nicht weiter verfolgt wird.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

I.5)

Fläche 15:

das von Ihnen kenntlich gemachte Planungsgebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Anna Reststück“. Ebenso liegt es über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Honigmann“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Mathanna“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Anna Reststück“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 418. Inhaberin der Erlaubnis „Honigmann“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Inhaberin der Bewilligung „Mathanna“ ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbe-

reich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeit, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB teilte die Untere Landschaftsbehörde der Städte Region Aachen mit, dass die vorliegende Fläche aufgrund erheblicher Beeinträchtigungen von Biotopverbundachsen im Widerspruch zur geplanten Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergieanlagen steht. Diesem Hinweis wurde gefolgt, sodass die vorliegende Fläche nicht weiter verfolgt wird.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

I.6)

Fläche 16:

das von Ihnen kenntlich gemachte Planungsgebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Anna Reststück“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Aldenhoven 11“. Ebenso liegt es über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Honigmann“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Mathanna“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Anna Reststück“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 418. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Aldenhoven 11“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Honigmann“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Inhaberin der Bewilligung „Mathanna“ ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung

des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeit, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) ist für die Konzentrationszonen 11 – 16 derzeit keine Verdachtsfläche vorsorglich verzeichnet. Jedoch ist für die unmittelbare Umgebung, d. h. westlich der Konzentrationszonen 11, 13 und 16 und östlich der Konzentrationszonen 12, 14 und 16 die Grubenanschlussbahn der ehemaligen Zeche Carl-Alexander im hiesigen BAV-Kat. als Alt- bzw. Verdachtsfläche verzeichnet (siehe Anlage 1). Diese führte von der Berghalde Carl-Alexander von Norden nach Süden bis zur ehemaligen Halde Noppenberg, die Bergaufsicht endete 1986. Konkrete Angaben über die nach den bergbaulichen Tätigkeiten stattgefundenen Folgenutzungen oder über sonst durchgeführte Maßnahmen im Bereich der vorsorglich im hiesigen Katalog aufgenommenen Verdachtsfläche sind hier nicht bekannt. Für aktuel-

le bodenschutzrechtlich relevante Informationen ist das Umweltamt der Städteregion Aachen als Untere Bodenschutzbehörde und die Stadt Baesweiler als örtliche Sonderordnungsbehörde zuständig.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß der Stellungnahme ist eine Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Hinweise zum Bodengrund aufgenommen. Ein Bebauungsplan soll im Parallelverfahren aufgestellt werden.

Die EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven, wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der 75. FNP- Änderung um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 18.12.2015 erläutert die EVB, dass in dem fraglichen Bereich während der Phase des aktiven Bergbaus zahlreiche bergbaubedingte Unstetigkeiten dokumentiert worden sind. Daher sei bei Bebauung verstärkt auf Unregelmäßigkeiten im Baugrund zu achten bzw. im Vorfeld entsprechend detaillierte Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der ehemaligen Bahnlinie, der inzwischen einen geschützten Landschaftsbestandteil darstellt, wurde als solcher aus der Planung ausgenommen und gilt als hartes Tabukriterium.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

1.4 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

1.5 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

m) Private Stellungnahme mit Schreiben vom 13.06.2016:

m.1) Die Besitzeinweisung in die Grundstücke ist bereits erfolgt.

Das Flurstück 44 und Teilflächen des Flurstücks 55 liegen innerhalb der von dem VDH Planungsbüro in Erkelenz untersuchten Potentialfläche 14. Der Eigentümer beabsichtigt in Abstimmung mit der STAWAG Energie GmbH die Errichtung einer

Windenergieanlage zentral auf dem Flurstück 44. Errichtet werden soll eine Anlage des Typs General Elektrik GE 3.2-130 mit einer Nabenhöhe von 110m und einem Rotordurchmesser von 130 m. Die produzierte Strommenge ist kalkuliert mit jährlich 8,5 Mio. kWh.

Dem Vorentwurf der Begründung zur 75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Stand: April 2016 (Ziff. 3.6.4 auf S. 19) entnehmen wir, dass die Potentialfläche 14 nicht weiter verfolgt und aus der Planung genommen werden soll. Zu der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung geben wir im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs im Namen des Eigentümers unter Hinweis auf die im Original beigefügte Vollmacht nachstehende Stellungnahme ab:

1. In der vom Planungsbüro VDH erstellten Windpotentialstudie wurden insgesamt 16 Potentialflächen auf dem Gebiet der Stadt Baesweiler ermittelt. Nach der Studie bietet die Fläche Nr. 14 ebenso wie die Flächen Nr. 11 - 16 das höchste Potential in Bezug auf Größe, Windhöflichkeit, Vorbelastung aufgrund bestehender Anlagen sowie Bündelung mit bestehenden Anlagen. Die Studie empfiehlt daher die Ausweisung dieser Fläche als Konzentrationszone. Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung vom 10.11.2015 beschlossen, die Fläche 14 ebenso wie die Flächen 11 - 16 als Windkonzentrationszone auszuweisen.

Stellungnahme:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Gegenstimme (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat mit 33 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

- m.2) 2. Die geänderte Planung geht offensichtlich zurück auf die im Rahmen der Behördenbeteiligung von der StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 02.12.2014 erhobenen Bedenken, nach der eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionen des Biotopverbund Korridors zu befürchten sein soll.

Eine Beeinträchtigung, erst recht eine erhebliche Beeinträchtigung vorhandener Biotopverbundachsen ist weder erkennbar noch zu befürchten. Die Errichtung der Windenergieanlage soll zentral auf dem Flurstück 44 errichtet werden. Soweit bekannt, sind konkrete natur- und artenschutzrechtliche Maßnahmen auf diesem Flurstück nicht geplant.

Zwar liegt das Flurstück innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes II.

Gemäß dem aktuellen Windenergieerlass ist die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie in regionalen Grünzügen aber möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist. Die Lage eines Grundstücks innerhalb dieser Bereiche ist kein Ausschlusskriterium. Vielmehr ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Eine Befreiung vom Landschaftsschutz ist erforderlich, aber zu erwarten.

Für einen generellen Ausschluss der Fläche 14, insbesondere des Flurstücks 44 besteht keine Rechtfertigung. Die Einzelfallprüfung mag dem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren oder dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben.

Angeregt wird, die Fläche 14 mit dem Flurstück 44 ebenfalls als Konzentrationszone auszuweisen.

Stellungnahme:

Grundlage für die Anpassung der Planung ist die mit Schreiben vom 05.01.2016 (im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangene Stellungnahme der StädteRegion Aachen.

Seitens der StädteRegion Aachen wird erläutert, dass durch die Ausweisung der Konzentrationszone im FNP und die damit verbundene Möglichkeit zur Errichtung von WEA eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionen des Biotopverbund-Korridors zu befürchten ist. Dabei ist die Positionierung der WEA (welche nicht Gegenstand eines FNP-Verfahrens ist) unabhängig von der Tatsache, dass eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung vorliegen wird, zu sehen.

Grundsätzlich ist es korrekt, dass gemäß dem aktuellen Windenergieerlass die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie in regionalen Grünzügen möglich ist, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist.

Für den gesamten Erweiterungsbereich der geplanten Konzentrationszone sind in der Entwicklungskarte des LPs II die Entwicklungsziele 1 bis 6 ausgewiesen. Textlich wird zum Ziel 1 u.a. folgendes aufgeführt:

„Grundlegende Bedeutung in diesem Entwicklungsraum hat die Erhaltung und Weiterentwicklung eines Biotopverbundes für den Biotop und Artenschutz. Dieser Raum mit den vorgesehenen Schutzfestsetzungen und Maßnahmegebieten bildet das Grundgerüst und ist somit wesentlicher Bestandteil des Biotopverbundes.“

In diesem Fall wurde durch die Untere Landschaftsbehörde bereits zur frühzeitigen Offenlage (gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB) erklärt, dass eine erforderliche Befreiung nicht erteilt werde. Damit ist bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erkennbar, dass Windenergieanlagen in der Fläche 14 nicht vollziehbar sind. Aus diesem Grund wurde die Planung angepasst.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Gegenstimme (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat mit 33 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

1.6 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

n) **LVR mit Schreiben vom 10.05.2016:**

n.1) Die beiden in der FNP-Änderung dargestellten Vorrangzonen liegen im nördlichen Bereich der Kulturlandschaft des Aachener Landes, dessen fruchtbare Lössböden seit der Jungsteinzeit, seit etwa 7000 Jahren intensiv landwirtschaftlich genutzt und besiedelt wurden, wie die zahlreichen jungsteinzeitlichen, metallzeitlichen, römischen und mittelalterlichen Fundstellen im Umfeld der Plangebiete belegen. Die Plangebiete werden laut geologischer Bodenkarte von kolluvial verfüllten Rinnen gegliedert, bei denen es sich größtenteils um ältere Bachbetten handelt und deren Nähe bevorzugt für die Anlage von Siedlungen aufgesucht wurden.

Innerhalb der beiden Vorranggebiete sind bislang zwar nur wenige Bodendenkmäler bekannt, doch dies ist - wie die jahrzehntelange Erfahrung der Bodendenkmalpflege gezeigt hat - auf eine "Forschungslücke" zurück zu führen, da hier bislang keine systematischen archäologischen Untersuchungen durchgeführt wurden. Im Zuge dieser Untersuchungen (Prospektionen) werden vorwiegend frisch gepflügte Felder systematisch begangen und an der Oberfläche erkennbare Funde kartiert und aufgesammelt. Diese Oberflächenfunde sind zumeist als Anzeiger für im Boden erhaltenen Siedlungsspuren (=Befunde) zu werten. Durch Tiefpflügen werden teilweise diese Siedlungsbefunde oberflächlich zerstört und die in ihnen enthaltenen Fundobjekte an die Oberfläche gepflügt. Durch diese systematische Begehungen können dann z.B. Ziegel- und Fundkonzentrationen oder ortsfremde Steine auf ein Gebäude, Fundamente oder Keramik oder Steinwerkzeuge auf eine Siedlungsgrube im Untergrund schließen.

Stellungnahme:

Die Hinweise und Erläuterungen werden zur Kenntnis genom-

men.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

- n.2) Aus der westlich von Baesweiler liegenden Vorrangfläche liegen konkrete Hinweise auf das mittelalterliche Hofgut Altmerberen vor, dass bereits 973 urkundlich erwähnt wird. Diese Hofanlage ist auf den historischen Karten des 19. Jahrhunderts deutlich abgegrenzt. Es ist davon auszugehen, dass sich innerhalb dieser rechteckigen Abgrenzung Wirtschafts- und Siedlungsspuren seiner über 1000-jährigen Geschichte erhalten haben. Eine Überplanung dieses Geländes ist daher aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zu vermeiden.

Im näheren Umfeld dieser Hofanlage wurden römische Ziegelreste gefunden, die Hinweise auf eine römische Siedlung liefern könnten.

Unmittelbar südlich dieser Vorrangfläche wurden 2007 bei Begehungen jungsteinzeitliche Funde (Keramik und Steinartefakte) gefunden, die einen Hinweis auf eine Siedlung dieser Zeitstellung liefert. Jungsteinzeitliche Siedlungsreste sind regelmäßig nur noch an den als Verfärbungen erhaltenen Resten ehemaliger Holzhäuser und Abfallgruben sowie der darin befindlichen zeittypischen Keramik nachweisbar. Schon wenig, bei Oberflächenbegehungen aufgesammelte erkennbare Keramikfunde aus dieser Zeit lassen auf einen Siedlungsplatz schließen, da die Keramik aufgrund der Brennweise nicht sehr haltbar war und im Lauf der Zeit natürlich verwittert ist.

Die jungsteinzeitlichen Häuser bestanden aus einem Gerüst von Pfosten mit Wänden aus Holz oder Reisiggeflecht. Das Holz der Pfosten hat im Boden dunkle Verfärbungen hinterlassen. Zu dem Siedlungsplatz gehörte ein Hofplatz, der mit Gruben (zur Lehmentnahme) übersät war, und anschließend mit Erde und Fundmaterialien verfüllt wurden. Die Häuser hatten eine Lebensdauer von etwa 2 Generationen. Wenn Ersatz nötig war, errichtete man das neue Haus nicht weit vom alten, so dass die Siedlungsflächen erhebliche Ausmaße von bis zu mehreren Hektar Größe einnahmen. Es ist aufgrund der Lage dieses Siedlungsplatzes in der Nähe von zwei ehemaligen Wasser führenden Senken anzunehmen, dass diese Siedlungen bis in das Plangebiet hineinreichen.

Stellungnahme:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Hofgut Altmerberen wird bereits im Umweltbericht bzw. im Rahmen des gesamtstädtischen Planungskonzeptes behandelt. Innerhalb der Konzentra-

tionszone ist eine Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich. Üblicherweise liegen im Flächennutzungsplanverfahren, das lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen und für die weitere Stadtentwicklung regelt, noch keine Aussagen zu der genauen Anzahl, den Typen, die Nabenhöhe, dem Rotordurchmesser, der Höhe über Grund, der Höhe über Normalnull (NN) sowie die genauen Koordinaten von Windenergieanlagen vor. Die Klärung dieser Belange wird somit zulässigerweise auf das Bebauungsplanverfahren, welches im Parallelverfahren durchgeführt werden soll, verlagert.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

- n.3) Die Vorrangfläche östlich von Baesweiler liegt in der Nähe einer 2005 untersuchten bandkeramischen Siedlung, die neben zahlreichen Gebäuden von einer ehemals mächtigen Graben-Wallanlage umgeben gewesen ist. Unmittelbar südlich der Vorrangfläche ist ein römischer Fundplatz bekannt, dessen auf der Oberfläche aufgefundene römische Dachziegelkonzentration und Keramik auf ein Gebäude eines römischen Landgutes schließen lassen.

Eine intensive römische Besiedlung u.a. auch im Raum Baesweiler steht vermutlich im Zusammenhang mit der nördlich der Vorrangflächen verlaufenden römischen Via belgica, die in römischer Zeit von der römischen Metropole Köln nach Boulogne-sur-Mer an der Atlantikküste führte.

Auf der Basis der verfügbaren (nicht systematisch erhobenen) Daten muss davon ausgegangen werden, dass in der Fläche ein Bodenarchiv zur Geschichte der Menschen erhalten ist, von dem derzeit weder die einzelnen Bestandteile bekannt sind, noch dessen Bedeutung im denkmalrechtlichen Sinne fixiert ist. Zur Bewertung der Planung hinsichtlich der Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut und damit für die Erarbeitung des Umweltberichtes sind daher zunächst weitere Untersuchungen erforderlich, um in der Folge die Wahl der Standorte u.a. mit diesem Ergebnis in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Hierzu verweise ich auf § 1 Abs. 3 und § 11 DSchG NW, die seit der Änderung des Denkmalschutzgesetzes im letzten Jahr nun mehr auch für nur vermutete Bodendenkmäler gelten.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Anlagenstandorte als solche noch nicht fixiert sind und dass deren Realisierung ein weiteres Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren voraussetzt, besteht die Möglichkeit der Abstufung der Prüfung auf diese Folgeverfahren.

Sofern Sie beabsichtigen, diesen Weg zu wählen bitte ich Sie

jedoch, im Rahmen der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung auf die archäologische Bedeutung der Fläche sowie die möglichen daraus resultierenden Einschränkungen im Sinne der §§ 1 Abs. 3, 3, 4, 9, 11 und 29 DSchG NW hinzuweisen.

Stellungnahme:

Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Vorrangfläche östlich von Baesweiler meint die bestehende Konzentrationszone A, in der zur Zeit vier Windenergieanlagen betrieben werden. Diese Konzentrationszone wird aufgehoben, da große Teile der Konzentrationszone in den Schutzabständen zu Siedlungsflächen und Einzelhöfen liegen und damit den Anforderungen des neuen gesamtstädtischen Planungskonzepts widersprechen (vgl. Kap. 8.1 der Standortuntersuchung). Für die in der alten Konzentrationszone bestehenden Anlagen wird ein erweiterter Bestandsschutz gelten.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

o) **Stadt Alsdorf mit Schreiben vom 11.05.2016:**

Im Rahmen der Aufstellung der 75. Änderung des Flächennutzungsplans - Vorrangzonen für Windkraft - plant die Stadt Baesweiler die Darstellung einer Windkonzentrationszone im Bereich des Nordfriedhofs an der nordwestlichen Stadtgrenze von Alsdorf.

Gemäß dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 27.11.2014 wird seitens der Verwaltung aktuell die Ausweisung neuer Windvorrangzonen im Stadtgebiet von Alsdorf geprüft. Die bisherigen Ergebnisse zeigen unter anderem mögliche Potenzialflächen an der nördlichen Stadtgrenze zu Baesweiler auf (Suchraum 1), westlich der bereits vorhandenen Konzentrationszone am Nordfriedhof (siehe Anlage). Diese Flächen grenzen zum Teil direkt an die von der Stadt Baesweiler geplante Windvorrangzone in diesem Bereich. Da Windenergieanlagen Turbulenzschleppen erzeugen, die benachbarte Anlagen in ihrer Wirtschaftlichkeit einschränken können, ist üblicherweise die Einhaltung von Mindestabständen zwischen einzelnen Windenergieanlagen erforderlich. Im Falle einer Realisierung von Anlagen auf Baesweiler Stadtgebiet könnte somit theoretisch die spätere Errichtung von potenziellen Anlagen in Alsdorf eingeschränkt werden.

Wie Ihnen bereits mit Schreiben vom 25.01.2016 mitgeteilt wurde, wurde die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler am 15.12.2015 im Rat der Stadt Alsdorf beraten. Gegen die Planungen bestehen im Ergebnis seitens der Stadt Alsdorf nur dann

keine Bedenken, wenn potenzielle Anlagenstandorte auf Alsdorfer Stadtgebiet hierdurch nicht eingeschränkt werden.

Hierzu wird darum gebeten, die konkrete Standortwahl von Windenergieanlagen auf Baesweiler Stadtgebiet mit der Stadt Alsdorf abzustimmen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung von Anlagen bzw. eine Einschränkung der Errichtung von Windenergieanlagen auf Alsdorfer Stadtgebiet zu vermeiden. Diese Belange werden nun erneut geltend gemacht.

Stellungnahme:

Im hiesigen Flächennutzungsplanverfahren, das lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen und für die weitere Stadtentwicklung regelt, liegen noch keine Aussagen zu der genauen Anzahl, den Typen, die Nabenhöhe, dem Rotordurchmesser, der Höhe über Grund, der Höhe über Normalnull (NN) sowie die genauen Koordinaten von Windenergieanlagen vor. Die Klärung dieser Belange wird somit zulässigerweise auf das Bebauungsplanverfahren, welches im Parallelverfahren durchgeführt werden soll, verlagert.

Auch sind seitens der Stadt Alsdorf zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Anlagenstandorte veröffentlicht worden, die gemäß geltenden Vorschriften berücksichtigt werden müssten oder könnten.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

p) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 13.05.2016:

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.

Die von Ihnen im Rahmen der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler, zur Darstellung von Konzentrationszonen, für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet. Die beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im:

- dem Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes von Geilenkirchen und im Bereich militärischer Richtfunkstrecken.

Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.

In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.

Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufenden militärischen Richtfunkstrecken zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.

Stellungnahme:

Grundsätzlich ist eine Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Üblicherweise liegen im Flächennutzungsplanverfahren, das lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen und für die weitere Stadtentwicklung regelt, noch keine Aussagen zu der genauen Anzahl, den Typen, die Nabenhöhe, dem Rotordurchmesser, der Höhe über Grund, der Höhe über Normalnull (NN) sowie die genauen Koordinaten von Windenergieanlagen vor. Die Klärung dieser Belange wird somit zulässigerweise auf das Bebauungsplanverfahren, welches im Parallelverfahren durchgeführt werden soll, verlagert.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

q) Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 13.05.2016:

- q.1) Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich Bedenken, sofern nicht ein Mindestabstand von 40,0 m vom befestigten Fahrbahnrand der Betroffenen Bundes-/ Landesstraßen eingehalten wird - gemessen ab Rotorspitze. Die im Abwägungsergebnis dargestellten Sicherheitssysteme sind keineswegs ausreichend: in den vergangenen 2 Jahren sind mindestens 23 Unfälle bei Windkraftanlagen durch Brand, abgerissene Bestandteile usw. geschehen, die z. T. verkehrsgefährdende Situationen herbeigeführt haben.

Eine gem. FStrG oder StrWG NRW erforderliche Zustimmung oder Genehmigung auf einen näher zur Fahrbahn gelegenen Standort wird nicht erteilt, da eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundes-/ Landesstraßen entsteht:

- Ablenkungsgefahr durch die enorme Höhe der Anlagen
- Bedrohliche und optisch bedrängende Wirkung der Anlagen
- Ablenkung durch die Bewegung der Anlagen
- Bestehende Gefahr trotz Steuerungs- und
- Überwachungsanlagen

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass sämtliche Regressforderungen Dritter und oder Schäden an Straßenbestandteilen weitergeleitet werden.

Stellungnahme:

Die gesetzlichen Anbauverbotszonen zu den Bundesstraßen gem. § 9 FernStrG wurden in der Standortuntersuchung eingehalten und sind berücksichtigt. Harte Tabuzonen sind diejenigen, die aufgrund von rechtlichen und tatsächlichen Gründen für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuschließen sind. Innerhalb der Anbaubeschränkungszonen ist die Errichtung jedoch grundsätzlich zulässig. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen nicht abschließend bestimmt werden können, sollen die Anbaubeschränkungszonen im Rahmen des Bebauungsplanes, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, eingehalten und berücksichtigt werden. Dementsprechend wird der Stellungnahme diesbezüglich gefolgt.

Nach dem aktuellen Windenergieerlass (04.11.2015) sind wegen der Gefahr des Eisabwurfes Abstände von Windenergieanlagen zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden nur dann einzuhalten, wenn funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z.B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) nicht installiert werden können (vgl. 5.2.3.5 Windenergieerlass 2015). Automatische Abschaltungen und Rotorblattenteisungssysteme sind heutzutage problemlos technisch zu installieren. Damit können die beschriebenen Gefährdungen nahezu ausgeschlossen werden. Dies gilt auch im Bezug zu den aufgeführten Infrastrukturtrassen bzw. deren Verkehrsteilnehmer. Eine abschließende Bewertung erfolgt auf der Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Dies gilt auch für eine mögliche Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Schattenschlag oder Befeuerung. Ebenso wird die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen in diesem Zusammenhang geprüft. Die Wirkung von Windenergieanlagen auf den Straßenverkehr ist mit großen Bäumen am Fahrbahnrand, Wolken oder Flugzeugen vergleichbar. Die einschlägigen Regelwerke und Erlasse geben keine Hinweise auf diese Problematik. Die weitere Konkretisierung und Prüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass solche Maßnahmen im Genehmigungsverfahren fixiert werden können. Weitere Änderungen und Ergänzungen der 75. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

- q.2) Bezüglich der in der Bauleitplanung nicht weiter dargelegten Erschließungssituation - weder während der Bauzeit noch nach der Fertigstellung - sind Anbindungen an die Bundesstraßen auszuschließen. Generell gilt jedoch, dass jedwede außerortsgelegenen Nutzung der klassifizierten Straßen eine kostenpflichtige Sondernutzung darstellt.

Für die direkte bzw. indirekte Anbindung an klassifizierte Straßen sind gesonderte Anträge auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Vile-Eifel in Euskirchen einzureichen.

Ich weise auch darauf hin, dass evtl. notwendige Ertüchtigungen in Einmündungsbereichen, Fahrbahnaufweitungen usw. die eine zusätzliche Versiegelung oder Störungen der vorhandenen Vegetation herbeiführen, eine Zustimmung/ Befreiung gem. Landschaftsgesetz nach sich ziehen kann.

In der Vergangenheit aufgetretene Verzögerungen im Genehmigungsverfahren können durch frühzeitige Erschließungsklärunen vermieden werden.

Stellungnahme:

Die tatsächliche Erschließung der Flächen wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt werden. Eine Erschließung der künftigen Windkonzentrationszonen ist jedoch grundsätzlich möglich.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

r) **Erfverband mit Schreiben vom 23.05.2016:**

Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen. Sie sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Be-

stand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner Herrn Wilhelms, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1284, Mail: frank.wilhelms@erftverband.de Kontakt aufzunehmen und ein Ortstermin zu vereinbaren.

Des Weiteren sind keine abwassertechnischen Leitungen und Anlagen des Erftverbandes durch die v. g. Maßnahme betroffen.

Stellungnahme:

Im hiesigen Flächennutzungsplanverfahren, das lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen und für die weitere Stadtentwicklung regelt, liegen noch keine Aussagen zu der genauen Anzahl, den Typen, die Nabenhöhe, dem Rotordurchmesser, der Höhe über Grund, der Höhe über Normalnull (NN) sowie die genauen Koordinaten von Windenergieanlagen vor. Die Klärung dieser Belange wird somit zulässigerweise auf das Bebauungsplanverfahren, welches parallel verläuft, verlagert. Im Rahmen dessen können die Grundwasserstellen bei der Wahl der Standorte berücksichtigt werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

s) StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 27.05.2016:

75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorrangzone für Windkraft
Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken, sofern nachfolgende Anregungen und Hinweise beachtet werden.

A 70 - Umweltamt

Bodenschutz und Altlasten:

Die Eingriffe in den Boden werden im Umweltbericht als erheblich eingestuft. Es bestehen keine Bedenken, wenn - wie im Umweltbericht auf Seite 24 beschrieben - die konkrete Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der Genehmigungsebene erfolgt.

Ich möchte bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass im weiteren Verfahren ein Konzept zum schützenden Umgang mit dem Bodenmaterial (Bodenkundliche Baubegleitung) an den Standorten der Windenergieanlagen erforderlich ist.

Als Orientierung zur Erstellung dieses Konzeptes empfehle ich die Arbeitshilfe "Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen" des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2014).

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Landskron unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7045 zur Verfügung.

Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Eingriffe sind im Sinne der Umweltprüfung (Eingriffsregelung) als erheblich anzusehen, die es auszugleichen gilt. Zum Ausgleich für die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Flora/Fauna müsste eine voll- bzw. teilversiegelte (geschotterte) Fläche entsiegelt und bestenfalls umgewandelt werden. Da ein derartiger Ausgleich mangels geeigneter Flächen oftmals nicht möglich ist, wird eine biotopaufwertende Maßnahme als Ersatz konzipiert. Bei den Ersatzmaßnahmen geht man von einer Multifunktionalität aus. Durch die Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird auch eine vollständige Kompensation für die Schutzgüter Boden/Flora (Biotopfunktionen) erreicht. Eine konkrete Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Da auf der Flächennutzungsplanebene weder Anlagenanzahl, Anlagenhöhe oder Rotordurchmesser festgesetzt werden, ist eine exakte Ermittlung auf dieser Ebene nicht möglich. Es ist jedoch angedacht, bei der Errichtung von Windenergieanlagen vorwiegend Flächen zu nutzen, die eine geringere Wertigkeit besitzen. Der landschaftsästhetische Wirkraum eines Vorhabens ist primär abhängig von der Höhe des Bauprojektes und der Charakteristika (Reliefierung/Vegetation bzw. Vegetationsdichte) des umgebenden Landschaftsraumes.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

Natur und Landschaft:

In der vorgelegten Form bestehen - vorbehaltlich der u.a. Stellungnahme des Landschaftsbeirates - aus landschaftspflegerischer Sicht gegen die geplante WEA-Zone unter folgender Voraussetzungen keine Bedenken:

- Sämtliche im Umweltbericht und in den Fachbeiträgen I und II zur Artenschutzprüfung (Büro Raskin, 23.03.15 bzw. 22.01.16) festgesetzten bzw. empfohlenen Verminderungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (einschl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sind

in den weiteren Bauleitplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren fest zusetzen und im Rahmen der Realisierung der Anlagen durchzuführen.

- Die Festsetzungen zu Art, Umfang und zeitlicher Ausführung der o.a. Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde der Städteregion Aachen frühzeitig zur Zustimmung vorzulegen.

Ich werde den Landschaftsbeirat zur geplanten FNP-Änderung in seiner Sitzung am 06.09.2016 um Stellungnahme bitten. Über das Ergebnis dieser Beteiligung werde ich unaufgefordert informieren.

Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die im Umweltbericht und in den Fachbeiträgen I und II zur Artenschutzprüfung empfohlenen Maßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, welche parallel verläuft, festgesetzt und berücksichtigt werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

t) Stadt Übach-Palenberg mit Schreiben vom 2.06.2016:

Bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 27.04.2016 zur 75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorrangzone für Windkraft - der Stadt Baesweiler erhebt die Stadt Übach-Palenberg Bedenken gegen die Planung.

Die Bedenken richten sich gegen die Änderung der im Westen Ihres Stadtgebietes gelegenen Konzentrationszone für Windkraft. Die Stadt Übach-Palenberg plant aufgrund des hohen Bedarfs an Wohnraum am östlichen Stadtrand eine weitere Ausweisung von Neubauplächen für Wohnnutzung.

Die veränderte Konzentrationszone für Windkraft kann einen negativen Einfluss auf die geplante Wohnbebauung haben. Nach dem neuen Windenergieerlass des Landes NRW haben Windkraftanlagen einem Mindestabstand von 600 zur nächstgelegenen Wohnbebauung einzuhalten. Kürzlich wurde sogar vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof bestätigt, dass das Ende 2014 vom bayerischen Landtag beschlossene Gesetz, nachdem in Bayern geplante Windkraftanlagen mindestens zehn Mal so weit von den nächsten Wohnhäusern entfernt sein müssen, wie das Windrad hoch ist, rechtmäßig ist. Negative Auswirkungen durch die geplante Vorrangzone für Windkraft auf die geplanten Wohnbebauungen im Bereich Übach-Palenberg sind auszuschließen.

Stellungnahme:

Dem Hinweis wurde gefolgt. Nach Abstimmung mit der Stadt Übach-Palenberg wurde der Geltungsbereich der geplanten Ausweisung von Neubauflächen für Wohnnutzung in die Planunterlagen aufgenommen. Aufgrund des gewählten Schutzabstandes hat dies jedoch keine Auswirkungen auf den Zuschnitt der Konzentrationszone.

Die Stadt Baesweiler hat ausreichende Vorsorgeabstände gewählt. Diese liegen sogar bei 750 m zu Siedlungsbereichen und somit deutlich über den genannten Abständen von 600 m.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein solches Gesetz existiert in Nordrhein-Westfalen nicht. Vor dem Hintergrund, der Windkraft in substantieller Weise Raum zu schaffen, wurden in Baesweiler Schutzabstände zu Siedlungsbereichen bzw. Einzelhöfen ausgewählt, die dennoch gewährleisten, dass sich die Windenergie auf der Genehmigungsebene durchsetzen kann.

Die Auswirkungen durch die Immissionen werden anhand von festgelegten Anlagen bzw. Anlagenstandorte geprüft. Diese sind in der Regel nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes, der lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen und für die weitere Stadtentwicklung regelt, nicht bekannt. Eine abschließende Klärung erfolgt zulässigerweise im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

u) NABU mit Schreiben vom 15.12.2015:

Im westlichen und südlichen Bereich des Planungsgebietes befinden sich deutliche Habitate von windkraftrelevanten Fledermaus- und Vogelarten. Das von der Stadt Baesweiler in Auftrag gegebene Gutachten weist eine erhebliche Menge mehr oder weniger WEA-relevante Vogel- und Fledermausarten nach. Schon deswegen fordern wir, die Zone dort deutlich zu verkleinern. Zu dem Gewässer in der Feldsänke Richtung Alsdorfer Friedhof ist ein Mindestabstand von 300m einzuhalten. Dieses Gewässer ist außer in extrem trockenen Jahren ganzjährig gefüllt und hat sich als wertvolles Biotop entwickelt. Dieses Gewässer liegt mitten in der Biotopverbundzone Broichbach (Alsdorf) und der Halde Karl Alexander (Baesweiler). Diese Biotopverbundzone würde durch die WEA's zerschnitten und ihrer Zielsetzung beraubt. Das Planungsgebiet liegt im Kranich-Zugkonzentrationskorridor Aachen-Eifel. Da Kraniche auf Sicht fliegen, werden sie zwischen den Halden „Anna 1+2/Noppenberg“ sowie „Karl-Alexander“. bei Hochnebel oder Dunst durch die Halden direkt in die WEA geleitet. Vom 1.2. bis 20.3. 2016 wurden im Bereich Würselen-Wurmtal /Alsdorf-Halden / Baesweiler

insgesamt 39 Kranichzüge gemeldet. (Homepage: NABU-Aachen-Land.de)

Wirksame Abschaltalgorithmen für das betroffene Gebiet zu Gunsten von Fledermäusen und Kranichen bezweifeln wir. Vermutlich würden sie zu einer Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen führen. Aus den genannten Gründen lehnen wir diese FNP-Änderung ab.

Stellungnahme:

Die einzige nach aktuellem Leitfaden (MKULNV „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“, Stand: 12.11.2013) als WEA-empfindlich eingestufte erfasste Vogelart in der geplanten Konzentrationszone und ihrer Umgebung ist der Kiebitz. Alle anderen erfassten Vogelarten werden derzeit nicht als WEA-empfindlich eingestuft. Im artenschutzrechtlichen Gutachten (Raskin 2016: Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Baesweiler.

Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung – ASP Stufe II) wird aufgeführt, dass im Falle eines Anlagenneubaus bzw. eines Repowerings die Anlagenstandorte nach Möglichkeit so zu wählen sind, dass ein Mindestabstand von 100 m zu bekannten Kiebitzrevieren eingehalten wird. Dies entspricht der derzeit gültigen Abstandsempfehlung nach Leitfaden.

Alternativ müssen ggf. weitere Maßnahmen zur Vermeidung / zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen) in adäquater Größenordnung festgelegt werden.

Unter den Fledermäusen konnten insgesamt 4 WEA-empfindliche Arten nachgewiesen werden. Nach Leitfaden sind für die erfassten Arten im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens, in dem weder WEA-Standorte noch Anlagenzahl feststehen i.d.R. keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermäuse möglich. Prognoseunsicherheiten für den Neubau von WEA bzw. für ein Repowering von Bestandsanlagen lassen sich jedoch für die Gruppe der Fledermäuse durch Monitorings in den ersten beiden Betriebsjahren und einen daraus resultierenden fledermausfreundlichen Anlagenbetrieb ausräumen. Durch ein derartiges Risikomanagement (Abschaltzeiten in den standortspezifischen Risikozeiträumen) können alle ggf. signifikant erhöhten Tötungsrisiken und damit verbundene Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden („Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nur erfüllt, wenn auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, urteilen die Leipziger Richter bereits im Urteil zu Hessisch Lichtenau“ – BverwG, Urt. v. 12.3.2008 – Az.: 9 A 3.06 [Stür 2011]). Diese Vorgehensweise wurde im Gutachten dargelegt und erläutert.

Unter Beachtung der formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie eines ggf. durchzuführenden vorgezogenen Ausgleichs besteht aus artenschutzrechtlicher Sicht kein An-

lass für eine Verkleinerung der geplanten Grenzen der Windkonzentrationszone.

Für den im Schreiben erwähnten Biotopverbund (VB-K-5002-005), zu dem auch das angesprochene Gewässer gehört, ist als Schutzziel die „Sicherung und Optimierung von Feuchtbiotopen, Grünland- und Kleingehölzen in der Börde“ genannt. Folgende wertbestimmende Merkmale sind aufgeführt:

- wertvoll für Amphibien,
- wertvoll für Schmetterlinge,
- wertvoll für Reptilien,
- Kleingewässer,
- RL Pflanzengesellschaft,
- Flächen mit hohem Entwicklungspotential.

WEA-empfindliche Arten oder Artengruppen finden sich unter den wertbestimmenden Merkmalen nicht. Für die aufgeführten Artengruppen kann aufgrund ihrer Lebensweise und ihrer Lebensraumansprüche eine Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sicher ausgeschlossen werden. Eine Zerschneidung liegt nicht vor, da beide Biotopverbundachsen unberührt und funktional erhalten bleiben sowie die Planung vorsorglich einen angepassten Abstand der WEA-Standorte berücksichtigt.

Die Planstandorte sollen weiterhin ausschließlich in intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden, welche auch weiterhin dieser intensiven Nutzung unterliegen und damit auch zukünftig keine besondere Funktion im Sinne einer Förderung der Artenvielfalt übernehmen können.

Die im Schreiben vom 03.06.2016 dargelegte Befürchtung, dass durch die Planung die Biotopverbundszone zerschnitten und ihrer Zielsetzung beraubt werde, teilen wir aus den oben angeführten Gründen nicht.

Gemäß Leitfaden und dem überarbeiteten Helgoland Papier (LAG-VSW 2015: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. – Berichte zum Vogelschutz, Bd. 51: 15-42.) ist das Kollisionsrisiko für den Kranich gering. Jährlich ziehen rund 300.000 Tiere in schmaler Front auf dem Weg in ihre Winterquartiere über Deutschland. Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzbehörde Brandenburg führt seit 2002 bundesweit „nur“ 14 Schlagopfer-Funde des Kranichs auf (Stand: 16.12.2015), davon eines in NRW.

Nach Leitfaden sind bei ernst zu nehmenden Hinweisen (z.B. aus dem Fundkataster @Linfos) auf Rast- und Zugvögel regelmäßig genutzte Rastgebiete sowie essentielle Flugrouten im Umfeld dieser Stätten zu betrachten. Weitergehende Untersuchungen zum Vogelzug sind hingegen nicht erforderlich. Es liegen keinerlei Hinweise auf derartige Rastplätze im Untersuchungsraum vor; vielmehr erfolgt ein flächiger Zug über den Raum, welcher i.d.R. in großen Höhen (weit

über der Anlagenhöhe) stattfindet. Untersuchungen zu Auswirkungen von bestehenden und geplanten Windparks auf den Kranichzug im Landkreis Uelzen (H. Steinborn & M. Reichenbach (2011): Kranichzug und Windenergie-Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen. – Naturkundliche Beiträge Landkreis Uelzen 3: 113-127) zeigten, dass im Bereich von Windparks keine Lücken oder großräumige Ausweichbewegungen ziehender Kranich erkennbar waren und dass die Windparks keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Die Tiere haben das Bestreben, nur bei gutem, d.h. sonnigem und klarem Zugwetter zu ziehen und können dann hohe Flughöhen (bis 2.500 m) verwirklichen. In der Südwest-Nordost-Linie, in welcher der Zug erfolgt, ist durch die Änderung des FNP keine Verriegelung erkennbar.

Da jedoch bei plötzlichen Schlechtwettereinbrüchen und Nebel (i.d.R. meiden Kraniche schlechte Zugbedingungen) niedrigere Flughöhen zu erwarten sind, sollten an den Hauptzugtagen bei starken Nebellagen vorsorgliche Abschaltungen überdacht werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

v) **BR Düsseldorf mit Schreiben vom 07.06.2016:**

Mit Bezugsschreiben haben Sie mich erneut zu der Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 beteiligt.

Meine luftrechtliche Stellungnahme vom 13.01.2016- 26.01.01.06-46 619/2016- bleibt vollinhaltlich bestehen.

Stellungnahme vom 13.01.2016:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes erhebe ich keine grundsätzlichen Bedenken.

Windkraftanlagen von mehr als 100m über Grund stellen grundsätzlich ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar und bedürfen im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung (Einzelfallentscheidung).

Unabhängig von der luftrechtlichen Prüfung im BImSch-Verfahren kann bereits jetzt gesagt werden, dass Windkraftanlagen über 100 m über Grund grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 02.09.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung (NfL I - 143/07) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen sind.

Die Plangebiete liegen im Zuständigkeitsbereich des militärischen

Flugplatzes Geilenkirchen (ZB Zone III). Störungen von Flugsicherungseinrichtung sind daher nicht auszuschließen (§ 18a LuftVG).

Eine flugsicherungstechnische Bewertung ist jedoch aufgrund der in diesem Planungsstadium fehlenden Angaben (Standortkoordinaten, Bauhöhen, WKA-Typ usw.) zurzeit nicht möglich. Sofern im späteren Planungsstadium Beeinträchtigungen von militärischen und/oder zivilen Flugsicherungseinrichtungen zu erwarten sind, kann ggfs. eine Zustimmung zu der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen aufgrund §§ 14, 18a LuftVG im BImSch-Verfahren versagt werden (materielles Bauverbot).

Stellungnahme:

Die Stellungnahme vom 13.01.2016 wird unter der Abwägung Nr. h zur Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt abgewogen:

Gemäß der Stellungnahme ist eine Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich. Üblicherweise liegen im Flächennutzungsplanverfahren, das lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen und für die weitere Stadtentwicklung regelt, noch keine Aussagen zu der genauen Anzahl, den Typen, die Nabenhöhe, dem Rotordurchmesser, der Höhe über Grund, der Höhe über Normalnull (NN) sowie die genauen Koordinaten von Windenergieanlagen vor. Die Klärung dieser Belange wird somit zulässigerweise auf das Bebauungsplanverfahren, welches im Parallelverfahren durchgeführt werden soll, verlagert.

Dem Hinweis bezüglich der Tages- und Nachtkennzeichnung gem. den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 02.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung (NfL I - 143/07) wird gefolgt. Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

w) STAWAG mit Schreiben vom 08.06.2016:

Wir, die STAWAG Energie GmbH, planen den Bau und den Betrieb einer Windenergieanlage in Baesweiler. Unsere Planung haben wir am 25.04.2016 Vertretern der Stadt Baesweiler bei einem gemeinsamen Treffen vorgestellt.

Die Stadt Baesweiler hat vom Büro VDH Projektmanagement GmbH eine Standortuntersuchung zur Nutzung der Windenergie in Baesweiler durchführen lassen. In der Vorabwägung durch VDH wurde hierbei auch die Fläche 14 zur Ausweisung empfohlen (vgl. Anlage 1). Die

Fläche ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt, so dass einer Ausweisung prinzipiell nichts entgegensteht. Die Stawag Energie hat für einen Teilbereich der Fläche bereits eine konkrete Planung erstellt und diese mit dem anderen Vorhabenträger in der Fläche abgestimmt. Unsere Planung sieht den Bau einer WEA (Windenergieanlage) des Typs General Electric GE 3.2-130 mit einer Nabenhöhe von 110 m und einem Rotordurchmesser von 130 m vor. An diesem Standort könnten jährlich ca. 8,5 Mio. kWh sauberer Strom produziert werden. Der Standort der Anlage wurde innerhalb der Fläche 14 möglichst zentral gewählt. Damit wird gewährleistet, dass die notwendigen Biotopachsen zur Schaffung des Biotopverbunds, der Einzelbiotope um die Fläche 14, außerhalb des direkten Einflussbereichs der Windenergieanlage gehalten werden können.

Angrenzend an die Fläche 14 sind im Osten bereits 5 und im Südwesten weitere 3 Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet der Stadt Herzogenrath vorhanden. Im Süden, auf dem Stadtgebiet der Stadt Alsdorf, ist seit längerem eine Windkonzentrationszone ausgewiesen, die ebenfalls noch mit 2 WEA bebaut werden kann.

Zusätzlich befindet sich die Stadt Alsdorf im Verfahren zur Ausweisung weiterer Bereiche für Windenergie. In einer ersten Vorabwägung sind dabei Flächen empfohlen worden die im Süden an die Fläche 14 heranreichen. Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass die zusätzliche Beeinträchtigung für Mensch und Umwelt durch die von uns geplante WEA nur sehr gering ist und daher vernachlässigt werden kann.

Die STAWAG Energie GmbH beantragt daher die Fläche 14, zumindest aber den von ihr beplanten Teilbereich, als Vorrangfläche zur Windenergienutzung im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Stellungnahme:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde seitens der ULB/StädteRegion Aachen aus landschaftsplanerischer Sicht der 75. Änderung des FNP der Stadt Baesweiler widersprochen. Somit konnte der damals geplanten neuen Abgrenzung der Vorrangzone nicht zugestimmt werden.

Dabei wurde dargelegt, dass in diesem Bereich zwei Biotopverbundachsen (Biotopkataster LANUV) ausgewiesen wurden, die durch die Planung zerschnitten wird.

Das Biotopkataster des LANUV ist eine zu beachtende Grundlage der Regionalplanung, der Landschaftsplanung und der Bauleitplanung.

Im Rahmen einer Abstimmung am 23.02.2016 erläuterte die ULB der StädteRegion Aachen erneut ihre Bedenken gegenüber der neuen Abgrenzung der Konzentrationszone.

Es konnte festgehalten werden, dass seitens der ULB keine Beeinträchtigung der Biotopverbundachsen und deren zukünftigen Entwicklungsbereichen angenommen wird, wenn die Potentialflächen 12, 14 und 15 nicht weiter verfolgt werden. Diesbezüglich wurde die Planung

angepasst. Die übrigen Flächen wurden aufgrund des Widerspruchs als hartes Tabukriterium definiert.

Aus diesem Grund kann dem Hinweis nicht gefolgt werden. Die Fläche 14 steht auch weiterhin einer Windenergienutzung entgegen.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Gegenstimme (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat mit 33 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

x) **Windenergie Jansen:**

Ich bedanke mich für das freundliche Gespräch heute. Mit Bezug darauf, bitte ich aus Gründen der Standsicherheit - siehe DIBT-Richtlinie und auch den Windenergieerlass vom November 2015 - meiner Windenergieanlagen folgende Abstände mindestens einzuhalten.

1. Abstand zu den Windenergieanlagen in Herzogenrath (Gut Neumerberen) mindestens 700 m.
2. Abstand zu den im Genehmigungsverfahren befindlichen Windenergieanlagen in Alsdorf mindestens 250 m.

Bei Unterschreitung der vorgenannten Abstände kann die Standsicherheit der jeweils benachbarten Windenergieanlage gefährdet sein.

Stellungnahme:

Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird lediglich eine Fläche ausgewiesen, die potentiell geeignet ist, um dort Windenergieanlagen im Rahmen des Repowering zu errichten.

Die Auswahlkriterien, die letztendlich zu der aktuellen Ausweisung geführt haben, wurden nach Trägerbeteiligung mit der BR Köln und der Städteregion Aachen ausführlich diskutiert und abgewogen.

Dabei wurden auch die potentiellen Windenergieflächen der umliegenden Gemeinden (Alsdorf und Herzogenrath) berücksichtigt.

Die Immissionsrechtlichen Auswirkungen und Standsicherheitsbelange der Windenergieanlagen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes dargelegt, welcher im Parallelverfahren aufgestellt wird. Da auf der Ebene des Flächennutzungsplanes weder Anlagenzahl, Anlagenhöhe oder Anlagenstandorte festgesetzt werden, ist eine exakte Ermittlung auf dieser Ebene und zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Es kann festgehalten werden, dass die Distanz zwischen der geplanten Konzentrationszone sowie der Stadtgebietsgrenze der Stadt Herzogenrath ca. 560 m beträgt. Vor dem Hintergrund, dass innerhalb der Konzentrationszone alle Hauptanlagen, Nebenanlagen und Anlagenteile positioniert werden müssen und der Tatsache, dass die WEA im Stadtgebiet von Herzogenrath nicht unmittelbar an der Stadtgebiets-

grenze errichtet wurden, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ein Mindestabstand von 700 m eingehalten werden wird.

Die geplanten und genehmigten Anlagen auf Alsdorfer Stadtgebiet werden im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

Eine abschließende Klärung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

Trotz der Tatsache, dass die vorliegende Stellungnahme der Westnetz GmbH mit Schreiben vom 22.06.2016, hier eingegangen am 29.06.2016, und somit verspätet eingegangen ist, wird diese im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB berücksichtigt.

y) **Westnetz GmbH mit Schreiben vom 22.06.2016:**

Übernahme der Bedingungen in den zukünftigen aufgestellten Bebauungsplan

1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Alsdorf-Siersdorf, Bl. 0294 (Maste 6 bis 25)

2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Alsdorf, Bl. 0193 (Maste 6 bis 8)

3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Siersdorf-Carl Alexander, Bl. 0712 (Maste 1C bis 4)

Über das Stadtgebiet Baesweiler verlaufen die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen.

Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

- Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.

- Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht be-

hindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen.

Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.

- Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandschutz.
- Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE- Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Bei der geplanten bzw. ausgewiesenen Fläche für Windenergieanlagen ist im Hinblick auf die bestehenden Hochspannungsnetzanlagen der Westnetz GmbH Folgendes zu beachten:

Wir müssen davon ausgehen, dass die v. g. Hochspannungsleitungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können.

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee "Freileitungen" ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.

Für Freileitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 110-kV gilt:

Abstand= $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + \text{spannungsabhängiger Sicherheitsabstand} + \text{Arbeitsraum für den Montagekran}$.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei der obigen Hochspannungsfreileitung 20 m (30 m bei > 110-kV).

Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren.

Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.

Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Bis zu einem Abstand vom dreifachen des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.

Ab dem Abstand vom dreifachen des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die RWE Deutschland GmbH Schadenersatzansprüche vor.

Um eine Schädigung der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden, zu vermeiden, sind Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betreffenden Felder in erforderlichem Umfang auszuführen.

Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Bei einem geringen Abstand der Freileitung kann es zu elektrischen Aufladungen an Anlagenteilen der WEA kommen. Die Anlagenkomponenten sind entsprechend zu erden. Anfallende Kosten für diese Maßnahmen sind vom Bauherrn/Anlagenbetreiber zu tragen.

Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.

Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen. Wir haben Ihre Unterlagen über das Regionalzentrum Westliches Rheinland erhalten. Von dort erhalten Sie ggf. eine weitere Stellungnahme bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannungs- bzw. Fernmeldenetz).

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Stellungnahme:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Prüfung der beigefügten Lagepläne sowie der Örtlichkeit lässt erkennen, dass eine unmittelbare Betroffenheit nicht vorhanden ist, da keine der o.g. Hochspannungsfreileitung den Geltungsbereich der 75. FNP-Änderung der Stadt Baesweiler berührt.

Das Anlegen von Bäumen und Sträuchern ist nicht Gegenstand der 75. FNP-Änderung der Stadt Baesweiler.

Im hiesigen Flächennutzungsplanverfahren, das lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen und für die weitere Stadtentwicklung regelt, liegen noch keine Aussagen zu der genauen Anzahl, den Typen, die Nabenhöhe, dem Rotordurchmesser, der Höhe über Grund, der Höhe über Normalnull (NN) sowie die genauen Koordinaten von Windenergieanlagen vor.

Die Klärung dieser Belange wird somit zulässigerweise auf das Bebauungsplanverfahren, welches im Parallelverfahren durchgeführt werden soll, verlagert.

Dennoch konnte ermittelt werden, dass ein Mindestabstand von ca. 450 m zwischen Konzentrationszone (nicht Windenergieanlage) und der südöstlich verlaufenden Hochspannungsfreileitung gegeben sind.

Die vorgetragenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend betrachtet.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig bei 3 Enthaltungen, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

2. **Beschluss des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Baesweiler Süd-West - als Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Baesweiler Süd-West -:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 1 Enthaltung (Sitzung am 28.06.2016/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig bei 3 Enthaltungen:

Der Stadtrat beschließt den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Baesweiler Süd-West - als Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Baesweiler Süd-West - (Anlagen 2 und 3).

7. **Bebauungsplan Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße -, 1. Änderung** 39/2016
Stadtteil Setterich

1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße -, 1. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB

Ratsmitglied Elena Plum befand sich bei diesem Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal.

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

In seiner Sitzung am 26.04.2016 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße -, 1. Änderung aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgt in der Zeit vom 06.05.2016 bis 07.06.2016 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 06.05.2016 bis 07.06.2016.

1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:

- 1.1 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:
 - a) **Straßen NRW mit Schreiben vom 13.05.2016:**

Die vorliegende Bauleitplanung liegt im Eckbereich der L 50 (Schmiedstraße)/ L 50 (Hauptstraße) / K 8. Der Abstand zwischen Einmündung Hauptstraße/Schmiedstraße und Hauptstraße/Bahnstraße beträgt ca. 60,0 m. In diesem Bereich sind Stellplätze in Senkrechtaufstellung, Fußgängerüberweg und eine langgezogene Mittelinsel vorhanden. Die L 50 weist eine durchschnittliche Verkehrsstärke von ca. 11.000 Kfz/d auf.

Aufgrund dieser straßenbaulichen Verhältnisse

- Einmündung/Kreuzungen der L 50 (Hauptstraße/ Schmiedstraße und Hauptstraße/K8) in kurzer Folge.
- Fußgängerüberweg auf der L 50 zwischen beiden Kreuzungen
- Stellplätze

sind Zufahrten zur L 50 sowie Stellplätze entlang der Landstraße auch innerörtlich nicht zu befürworten.

Die Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich L 50/K 8 dürfen durch die Maßnahmen nicht eingeschränkt werden.

Die unter Ziffer 4.3 der Begründung kurze Erläuterung zum vorgesehenen Straßenumbau bedarf einer detaillierten Straßenplanung nach Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RASSt - und ist mit dem Landesbetrieb abzustimmen.

Dabei sind die Belange der Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen von besonderer Bedeutung.

Für die Änderung im Verlauf der L 50 ist evtl. der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Baesweiler und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel in Euskirchen, erforderlich. Mit dem Bau der Anbindung darf vor Abschluss der Vereinbarung nicht begonnen werden.

Im Bereich der Anbindung an die L 50 ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, RASSt im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden. Insbesondere im Hinblick auf Fußgängerüberwege und die bei der geplanten Nutzung erforderliche Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen.

Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz durch Verkehrslärm der L 50, auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Baesweiler.

Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen/der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.

Stellungnahme:

Durch die Neuplanung werden die Stellplätze im Bereich zwischen der Bahnstraße und der Schmiedstraße wegfallen.

Die HAUPTerschließung des Plangebietes erfolgt über die Bahnstraße.

Im Bereich der L 50 bleibt lediglich eine Zufahrt erhalten. Durch diese Zufahrt wird sichergestellt, dass die Gebäude für die Feuerwehr erreichbar sind und auch die Anwohner die Möglichkeit haben, ihre Wohnungen direkt anzufahren.

Aufgrund der geplanten Nutzungsart als senioren- und altersgerechte Wohnung ist nur mit einer geringen Verkehrsbelastung zu rechnen.

Im Rahmen der Ausbauplanung wird der Landesbetrieb Straßenbau NRW beteiligt. Auf dieser Ebene wird dann auch der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung abgestimmt.

Ein Hinweis auf Verkehrsemissionen wie Abgase, Staub, Sprühfahnen oder Spritzwasser bei Nässe ist nicht erforderlich. Gleichwohl sind in den textlichen Festsetzungen Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen enthalten.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

b) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 02.06.2016:**

Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken, sofern nachfolgende Anregungen und Hinweise beachtet werden.

**A 70 - Umweltamt
Allgemeiner Gewässerschutz:**

Es bestehen zurzeit Bedenken.

Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt. In der Begründung sowie in der Ersteinschätzung der umweltrelevanten Auswirkungen zum Bebauungsplan wird ein hydrologisches Gutachten aufgeführt, welches den vorgelegten Planungsunterlagen nicht beiliegt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu verweise ich auf mein Rundschreiben vom 02.04.2008 - Niederschlagswasserentsorgung im Bebauungsverfahren. Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserentsorgung erfolgt eine weitere Stellungnahme.

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Stellungnahme:

Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 erstellte Ersteinschätzung wurde der StädteRegion Aachen vorgelegt. Demnach ist eine Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht möglich. Die anfallenden Niederschlagswässer werden der Kanalisation zugeleitet. Im Rahmen der Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 wurden seitens des Umweltamtes hierzu keine Bedenken vorgetragen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stel-

lungnahme formuliert abzuwägen.

A 61 - Immobilienmanagement und Verkehr

Die Gestaltung der Einmündung der geplanten Erschließungsstraße zur K 8 - Bahnstraße ist mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

Hinsichtlich des Radverkehrsbeauftragten wird darauf verwiesen, dass die erforderlichen Sichtdreiecke aus der Einmündung der geplanten Erschließungsstraße auf die K 8 - Bahnstraße dem Straßenbaulastträger nachzuweisen sind.

Stellungnahme:

Die Gestaltung der Einmündung der geplanten Erschließungsstraße zur K 8 - Bahnstraße wird mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt. Die erforderlichen Sichtdreiecke werden im Rahmen der Ausbauplanung dem Straßenbaulastträger nachgewiesen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

c) Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 30.05.2016:

Die Bezirksregierung Arnsberg weist in ihrer Stellungnahme auf Erlaubnisfelder und Bergwerksfelder hin und empfiehlt, die Eigentümer an der Planung zu beteiligen, sofern die nicht bereits geschehen ist.

Des Weiteren wird auf die Sumpfungmaßnahmen durch den Braunkohletagebau und die damit verbundenen Bodenbewegungen hingewiesen.

Das gesamte Plangebiet befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus. Der Anstieg des Grubenwassers kann ebenfalls zu Bodenbewegungen führen. Eine entsprechende Auskunft kann bei der EBV eingeholt werden.

Stellungnahme:

Die Eigentümer der Erlaubnisfelder sowie der Bergwerksfelder wurden an der Planung beteiligt.

Die Hinweise auf den früheren Steinkohlebergbau sowie die Sumpfungmaßnahmen wurden schon zur Offenlage in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die EBV wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 20.5.2016 mitgeteilt, dass eine besondere Kennzeichnung nicht erforderlich ist.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße -, 1. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße -, 1. Änderung mit der beigefügten Begründung (Anlagen 1-3) als Satzung zu beschließen.

8. Bebauungsplan Nr. 109 - Mozartstraße -, Stadtteil Loverich 40/2016**1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen****2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 109 - Mozartstraße - als Satzung gemäß § 10 BauGB**

Ratsmitglied Elena Plum befand sich bei diesem Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal.

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

In seiner Sitzung am 26.04.2016 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 109 - Mozartstraße - aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 06.05.2016 bis 07.06.2016 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 06.05.2016 bis 07.06.2016.

1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:

1.1 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

1.2 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurde fol-

gende Stellungnahme vorgebracht:

a) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 02.06.2016:**

A 70 - Umweltamt

Bodenschutz und Altlasten:

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im LPF wird gesagt, dass die vorhandenen Böden laut Information des Geologischen Dienstes NRW (GD NRW) als schutzwürdig eingestuft sind. Laut Auskunftssystem BK 50 des GD NRW werden diese Böden jedoch wegen der hohen Funktionserfüllung bzgl. Regelungs- und Pufferfunktion und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit als besonders schutzwürdig ausgewiesen.

Als Minderungsmaßnahmen werden im LPF genannt:

- Beschränkung der Flächenversiegelung auf das Mindestmaß
- Weitestgehende Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bzw. weitfugige Pflasterverlegung
- Separate Abtragung und Lagerung von Oberboden gemäß DIN 18 915

Ich bitte, folgende Minderungsmaßnahmen in die Begründung und die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen:

- Schutz und Sicherung angrenzender Bereiche und Vegetationsbestände, die nicht zu befahren, zu betreten oder für die Lagerung von Baumaterialien zu nutzen sind
- Baubedingt beanspruchte Flächen sind unter Berücksichtigung der baulichen und gestalterischen Erfordernisse nach Beendigung der Baumaßnahme wieder herzustellen
- Der Boden ist während der Bauzeit durch schichtengerechte Lagerung zu sichern, Bodenverdichtungen sind auf ein Minimum zu begrenzen. Nach Beendigung der Arbeiten sind im Bereich von Vegetationsflächen die natürlichen Bodenfunktionen wieder zu aktivieren (Tiefenlockerung)
- Eine weitere Maßnahme zur Verringerung und zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ist der Schutz des Mutterbodens. In den textlichen Festsetzungen ist der Schutz des Mutterbodens zu berücksichtigen. Ich bitte daher folgende Formulierung aufzunehmen:
Der Mutterbodenschutz ist im § 202 BauGB verankert und mit der DIN 18915 werden genaue Anweisungen zum Umgang gegeben. Die sachgerechte Zwischenlagerung und der sachgerechte Wiedereinbau des Oberbodens sind zu gewährleisten.

Stellungnahme:

Die zuvor genannten Hinweise zum Schutz des Bodens werden in die Begründung sowie die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die zuvor genannten Hinweise zum Schutz des Mutterbodens in die Begründung sowie die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

b) **Wintershall Holding mit Schreiben vom 16.06.2016:**

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Maßnahme befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, nachrichtlich einen Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen.

Einschränkungen für die Durchführung der o.g. Maßnahme ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zurzeit auch nicht geplant. Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das bergrechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf das bergrechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen.

hier: Änderung einer textlichen Festsetzung

Bebauungsplan Nr. 109 - Mozartstraße -, Stadtteil Loverich

- textliche Festsetzungen: 3.2 Stellplätze, Carports und Garagen (§ 12 BauNVO)

Der o. g. Bebauungsplanentwurf wurde in der Bau- und Planungsausschusssitzung am 28.06.2016, TOP 4 vorgestellt.

Laut den textlichen Festsetzungen sind Stellplätze und Carports auch in dem Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze zulässig.

Der Bau- und Planungsausschuss schlug einstimmig vor, die Formulierung wie folgt zu ändern:

Stellplätze sind senkrecht zur Erschließungsanlage auch in dem Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze zulässig.

Stellungnahme:

Die textliche Festsetzung 3.2 des Bebauungsplanes Nr. 109 - Mozartstraße - wird wie folgt geändert:

Stellplätze sind senkrecht zur Erschließungsanlage auch in dem Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze zulässig (Anlage 3).

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, den letzten Absatz der textlichen Festsetzung 3.2 Stellplätze, Carports und Garagen (§ 12 BauNVO) wie folgt zu ändern:

Stellplätze sind senkrecht zur Erschließungsanlage auch in dem Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze zulässig.

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 109 - Mozartstraße - als Satzung gemäß § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 109 - Mozartstraße - mit der beigefügten Begründung als Satzung (Anlagen 1-3).

9. Bebauungsplan Nr. 110 - Am Klärwerk -, Stadtteil Setterich 41/2016
1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 110 - Am Klärwerk - als Satzung gemäß § 10 BauGB

Ratsmitglied Elena Plum befand sich bei diesem Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal.

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

In seiner Sitzung am 26.04.2016 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 110 - Am Klärwerk - aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 06.05.2016 bis 07.06.2016 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 06.05.2016 bis 07.06.2016.

1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:

- 1.1 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

a) **RWE Power AG mit Schreiben vom 13.05.2016:**

Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102 im gesamten Plangebiet Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, den Normblättern DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen“, der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Stellungnahme:

Die Kennzeichnung des gesamten Plangebietes nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Hinweis auf die humosen Böden wird ebenfalls in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Kennzeichnung des gesamten Plangebietes nach § 9 Abs. 5 Nr.1 BauGB sowie den Hinweis auf humose Böden in den Bebauungsplan aufzunehmen.

b) **Wintershall Holding mit Schreiben vom 16.06.2016:**

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Maßnahme befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, nachrichtlich einen Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen.

Einschränkungen für die Durchführung der o.g. Maßnahme ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine

bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zurzeit auch nicht geplant. Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das bergrechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf das bergrechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen.

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 110 - Am Klärwerk - als Satzung gemäß § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 110 - Am Klärwerk - mit der beigefügten Begründung als Satzung zu beschließen (Anlagen 1 und 2).

10. Bebauungsplan Nr. 106 - Baesweiler Süd-West I -, Stadtteil Baesweiler 42/2016

1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 106 - Baesweiler Süd-West I - als Satzung gemäß § 10 BauGB

Ratsmitglied Elena Plum befand sich bei diesem Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal.

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Eingehend auf die Stellungnahme der ASEAG erklärte SPD-Ratsmitglied Mandelartz, dass die Haltestellen Gegenstand späterer Festlegungen seien und die SPD der Verwaltung hierzu bereits einen Antrag habe zukommen lassen.

Technische Dezernentin Tomczak-Pestel verwies auf die vorangegangene Sitzung des Bau- und Planungsausschusses und entgegnete, dass geplant sei, die Haltestellen grundsätzlich zu erhalten und in der weiteren Ausführungsplanung selbstverständlich mit dem Verkehrsverbund Kontakt aufgenommen werde.

In seiner Sitzung am 03.02.2015 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 106 - Baesweiler Süd-West I - aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 03.03.2016 bis 04.04.2016 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 03.03.2016 bis 04.04.2016.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Vor Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

Antrag der SPD Fraktion:

Mit Schreiben vom 27.05.2015 beantragte die SPD-Fraktion, dass im Bebauungsplan Nr. 106 festgeschrieben wird, dass ein Wohnraumanteil von mindestens 15% sozialer Wohnraumförderung unterliegt.

Stellungnahme:

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB können im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen Flächen festgesetzt werden, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen. Dies bedeutet nach der Kommentierung (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, § 9 BauGB, Rn. 76), dass die Wohngebäude die Voraussetzungen erfüllen müssen, die nach den einschlägigen Vorschriften der sozialen Wohnraumförderung verlangt werden. Als Festsetzung kommt eine Festsetzung in der Weise in Betracht, dass nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die die gebäudebezogenen Anforderungen der sozialen Wohnungsförderung erfüllen. Die Festsetzung kann sich auch auf die teilweise Errichtung von Wohngebäuden beziehen.

Rechtsfolge einer Festsetzung nach Nr. 7 ist, dass nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die die Anforderungen der entsprechenden gebäudebezogenen Fördervoraussetzungen erfüllen. Dies sind nach den aktuellen Wohnraumförderbestimmungen des Landes NRW, z.B. Anforderungen an städtebaul. Qualitäten, Barrierefreiheit, Wohnungsgrundrisse und Wohnfläche (jeweils bezogen auf die Anzahl der Zimmer).

Nr. 7 umfasst aber nicht die Verpflichtung des Grundstückseigentümers, Mittel der sozialen Wohnraumförderung in Anspruch zu nehmen, auch nicht, ein Angebot auf Förderung durch die für soziale Wohnraumförderung zuständige Stelle anzunehmen. Wohngebäude, die auf Flächen errichtet werden, für die Festsetzungen nach Nr. 7 getroffen sind, unterliegen den Bindungen nach dem Wohnraumförderungsgesetz nur, wenn Fördermittel in Anspruch genommen werden (so Ernst/Zinkahn/Bielenberg, a.a.O., Rn. 79).

Niemand kann also durch Festsetzung im B'plan gezwungen werden, mit Mitteln der Wohnraumförderung zu bauen. Angesichts der Zinslage und auch der Beschränkungen bei Inanspruchnahme der Wohnraumförderung (WBS, Mietpreisbindung etc.) wird sich jeder Grundstückseigentümer sicher genau überlegen, ob er die Förderung in Anspruch

nehmen will. Dies gilt zumindest für einen Angebotsbebauungsplan, bei dem es viele verschiedene Grundstückseigentümer gibt.

Nach Auskunft der Stadt Aachen hat der Rat am 10.12.2014 mehrheitlich beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, bei Vorhaben des Wohnungsbaus, die im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umgesetzt werden, den Vorhabenträger vertraglich zu verpflichten, im Plangebiet öffentlich geförderten Wohnungsbau zu realisieren. Der Anteil des öffentlich geförderten Wohnungsbaus soll zwischen 20% und 40% am geplanten Vorhaben betragen. In der Regel wird ein Anteil von 30% angestrebt. Dieser relativ neue Beschluss modifiziert einen Beschluss aus 2000 (den sog. Quotenbeschluss) der verkürzt gesagt bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen eine Ausgleichsverpflichtung des Investors vorsah, 20% öffentlich geförderten Wohnungsbau zu schaffen oder einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Daneben gibt es auch noch den sog. Baulandbeschluss für Plangebiete mit mind. 5.000 m² mit dem die Verwaltung beauftragt wurde, bevorzugt B'Pläne zu erarbeiten, bei denen die Stadt mind. 25% der Grundstücke besitzt oder entsprechender Grunderwerb gesichert ist. Hier muss sich dann der Grundstückseigentümer vor Einleitung des Planverfahrens bereit erklären, der Stadt ein Kaufangebot über besagte 25% Bauland zum planungsunbeeinflussten Wert zu machen. Die Stadt leitet dann das Verfahren ein und kann dann natürlich auf ihrem Gebiet auch soz. Wohnungsbau fördern, was aber nicht im Bebauungsplan, sondern über städtebauliche Verträge abzusichern ist.

Das hier in der Stadt Baesweiler betroffene Plangebiet ist weder im Eigentum der Stadt noch in der Hand eines Vorhabenträgers, sodass sich das Aachener Verfahren mit entsprechenden vertraglichen Regelungen nicht realisieren lassen wird.

Da eine Festsetzung wie beantragt nicht umsetzbar ist, wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

- in Teilbereichen des Bebauungsplanes wird Geschosswohnungsbau festgesetzt, der die Fördervoraussetzungen des sozialen Wohnungsbaus erfüllt,
- für Bauflächenanteile, die der Stadt im Umlegungsverfahren zugeordnet werden, wird eine Zuteilung im Bereich des Geschosswohnungsbaus angestrebt. Für diese Fläche wird eine Selbstbindung bezgl. des sozialen Wohnungsbaus beschlossen, der beim Verkauf der Fläche vertraglich zu sichern ist.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

Ortslandwirte (Baesweiler/Oidtweiler):

Die Anbindung zwischen Kreisverkehr und Merberener Weg ist mit schweren landwirtschaftlichen Zügen kaum befahrbar. Hier sollten die Radien deutlich größer dimensioniert werden.

Im Bereich des Merberener Weges ist heute aufgrund parkender Fahrzeuge die Durchfahrbreite stark eingeengt. Im Rahmen der Planung sollte der Merberener Weg breiter ausgebaut und Parken so geordnet werden, dass er für landwirtschaftlichen Verkehr problemlos befahrbar ist.

Stellungnahme:

Die verkehrliche Anbindung zwischen dem geplanten Kreisverkehr und dem Merberener Weg wird im weiteren Verfahren an die erforderlichen Radien für landwirtschaftliche Fahrzeuge angepasst und somit den landwirtschaftlichen Belangen Rechnung getragen.

Im weiteren Verfahren wird die Planung für den Merberener Weg entsprechend neu geordnet und dimensioniert.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Landwirtschaftskammer mit Schreiben vom 17.09.2015:**

Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, jedoch muss der Wirtschaftsweg Flur 4, Flurstück 386, weiterhin ausschließlich für den landwirtschaftlichen Verkehr freigehalten werden, d.h. die verkehrliche Erschließung der 7 südlich gelegenen Einzel-/Doppelhäuser darf nicht von diesem Weg aus erfolgen. Insbesondere stellen parkende Pkw auf Wirtschaftswegen nicht hinnehmbare Hindernisse für den landwirtschaftlichen Verkehr dar.

Außerdem ist für eine Einmündung des Wirtschaftsweges auf die B 57 zu sorgen, die ungehindertes Ein- und Abbiegen auch für überbreite Maschinen und Erntezüge (Tieflader oder Zugmaschine mit zwei Hängern) ermöglicht.

Es wird begrüßt, dass für die Übergangszeit bis zur weiteren Bebauung der Wirtschaftsweg, Flur 4, Flurstück 135, teilweise erhalten bleiben soll, damit alle Ackerflächen erreichbar bleiben.

Stellungnahme:

Der Merberener Weg erschließt bereits derzeit die dort vorhandenen Wohnhäuser, d.h., es kann nicht davon ausgegangen werden, dass er ausschließlich dem landwirtschaftlichen Verkehr dient.

Die Straße (Flur 4, Flurstück 386) soll im Zuge der Planung ausgebaut werden und als öffentliche Verkehrsfläche im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Dementsprechend wird im weiteren Verfahren die Planung für den Merberener Weg entsprechend neu geordnet und so dimensioniert, dass er für landwirtschaftlichen Verkehr befahrbar bleibt.

Die verkehrliche Anbindung zwischen dem geplanten Kreisverkehr und dem Merberener Weg wird an die erforderlichen Radien für landwirtschaftliche Fahrzeuge angepasst und somit den landwirtschaftlichen Belangen Rechnung getragen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

b) **Geologischer Dienst mit Schreiben vom 06.10.2015:**

In o.g. Planverfahren werden Aussagen zu den Themen Erdbebengefährdung sowie Fragen zur Tektonik unter dem Kapitel Schutzgut Boden im Umweltbericht abgefasst (siehe hierzu auch Punkt e) Bodenschutz und Altlasten).

Aus geowissenschaftlicher Sicht zählen diese Standortfaktoren jedoch nicht zu den Schutzgütern, sondern sind unter Kapitel Baugrund / Geologie / Tektonik in den „Textlichen Festsetzungen“ abzufassen (vgl. Kennzeichnung nach § 9 (5) BauGB im Bebauungsplan.

Hinweis zur Erdbebengefährdung:

Gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen.

Die Gemarkung Baesweiler ist nach der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland - Nordrhein-Westfalen, Untergrundklasse T zuzuordnen.

Stellungnahme:

Die Aussagen zu den Themen Erdbebengefährdung sowie Tektonik werden, wie zuvor beschrieben, unter dem Kapitel Baugrund / Geologie / Tektonik abgefasst (siehe hierzu auch Punkt e) Bodenschutz und Altlasten).

Das Stadtgebiet Baesweiler liegt in der Erdbebenzone 3.

Zur Klarstellung wird die Zuordnung der Erdbebenzone 3 um die Untergrundklasse T ergänzt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

c) **RWE Power mit Schreiben vom 07.10.2015:**

Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102 in einem Teil des Plangebietes Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung die Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Stellungnahme:

Im weiteren Verfahren wird eine entsprechende Kennzeichnung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Des Weiteren erfolgen Hinweise auf die zuvor genannten DIN-Normen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

d) **EBV mit Schreiben vom 08.10.2015:**

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der EBV-Brechtsame Steinkohle.

Durch das Plangebiet läuft die Zone des vermuteten Ausbisses der geologischen Störung „Sandgewand“. Im Plan eingezeichnet sind, neben

den angenommenen äußeren Begrenzungen der Störzone, die im Verlauf der Abbautätigkeit des Steinkohlebergwerks Emil Mayrisch dokumentierten Unstetigkeiten an der Tagesoberfläche. Es liegt nahe, dass diese durch die untertägige Störung verursacht worden sind. Bei einer Bebauung des Gebietes ist auf eine entsprechend sorgfältige Baugrunduntersuchung und gegebenenfalls hinreichende Sicherung der zu errichtenden Gebäude zu sorgen.

Stellungnahme:

Hinsichtlich der verlaufenden Sandgewandstörung wurde das Geotechnische Büro Düllmann am 03.12.2012 mit der Untersuchung und Durchführung von 18 Rammkernsondierungen beauftragt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass aktive Störungen nicht wahrscheinlich sind. Die Sandgewandstörung verläuft zwar entlang des südwestlichen Stadtrandes, ist hier aber nicht mehr fortlebend. Erst ca. 1km südöstlich des Baugebietes ist sie in der Geol. Karte als aktiv gekennzeichnet. Auch morphologisch ist die Störung im Baugebiet nicht erkennbar, es sind parallel zur Störungsrichtung keine Versprünge in der Geländeoberfläche optisch vor Ort oder anhand der Höhenlinie der Deutschen Grundkarte zuerkennen. Der Geologische Dienst NRW schließt sich der Einschätzung des geotechnischen Büros Düllmann an.

Die Bebaubarkeit des untersuchten Gebietes ist nach den gutachterlichen Untersuchungen gegeben. Der Geologische Dienst NRW schließt sich der Einschätzung des geotechnischen Büros Düllmann an.

Bezüglich der Sandgewandstörung wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, einen Hinweis bezüglich Sandgewandstörung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

e) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 16.10.2015:**

**A70 - Umweltamt
Allgemeiner Gewässerschutz:**

Es bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

- Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.
- Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden. (Keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen).
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer thermischen Nut-

zung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Stellungnahme:

Die anfallenden Schmutzwässer werden der öffentlichen Kanalisation zugeleitet.

Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden.

Keller und Gründungen sind entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse zu planen und auszuführen.

Der Hinweis, dass bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

Bodenschutz und Altlasten:

Gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Gemäß § 1 a (2) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 1 (1) des Landesbodenschutzgesetzes des Landes NRW (LBodSchG NRW) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt in § 1 das Ziel, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Außerdem sind laut LBodSchG NRW Böden, welche die Bodenfunktion nach § 2 (2) Nr. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen, besonders zu schützen.

Durch Rechtsverordnung festgelegte Bodenschutzgebiete für besonders schutzwürdige Böden (§ 12 Abs. 1 Satz c LBodSchG NRW) wurden im Gebiet der StädteRegion Aachen noch nicht ausgewiesen. Jedoch orientiert man sich zur Ausgrenzung von Flächen mit hoher Funktionserfüllung bundesweit an einer Bodenwertzahl (nach (Reichs-) Bodenschätzung) von 60, oberhalb der die Voraussetzung von § 12 Abs. 8 der BBodSchV angenommen wird.

Im Plangebiet befinden sich überwiegend leistungsfähige Ackerböden mit einer durchschnittlichen Bodenzahl von 70-90 (bester deutscher

Boden hat eine Bodenzahl von 100). Der Geologische Dienst NRW weist in dem überplanten Gebiet überdies Böden aus, die besonders schutzwürdig sind. Die Schutzwürdigkeit ist in der Erfüllung der Regulations- und Pufferfunktion und der natürlichen Fruchtbarkeit begründet.

Aufgrund der vorliegenden besonders schutzwürdigen Böden in großen Mengen (langfristig 20 ha Bebauungsfläche) ist die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) der Erdarbeiten für die Erschließung der überplanten Fläche erforderlich. Das Erfordernis der BBB ist im Umweltbericht und in der Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen. Vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen ist der Sachverständige für die bodenkundliche Baubegleitung dem Umweltamt der StädteRegion Aachen, Fachbereich 70.4 Altlasten-Bodenschutz, 52090 Aachen, schriftlich zu benennen (Alternativ per Mail an helge.landskron@staedteregion-aachen.de oder an angela.schneider@staedteregion-aachen.de). Außerdem ist die grundlegende Vorgehensweise sowie relevante Maßnahmen und deren Umsetzung sind in einem BBB-Konzept vorzulegen.

Die vom Sachverständigen vorgesehenen Maßnahmen sind frühzeitig vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen mit dem Umweltamt der StädteRegion Aachen abzustimmen. Nach Beendigung der Erschließungsarbeiten ist dem Umweltamt ein Abschlussbericht des Sachverständigen vorzulegen.

Im beigefügten Umweltbericht werden folgende Maßnahmen zum Schutz des Bodens formuliert:

- Schutz und Sicherung angrenzender Bereiche und Vegetationsbestände, die nicht zu befahren, zu betreten oder für die Lagerung von Baumaterialien zu nutzen sind.
- Baubedingt beanspruchte Flächen sind nur unter Berücksichtigung der baulichen und gestalterischen Erfordernisse nach Beendigung der Baumaßnahme wieder herzustellen.
- Oberboden ist abzuschleppen und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden.
- Der Boden ist während der Bauzeit durch schichtengerechte Lagerung zu sichern, Bodenverdichtungen sind auf ein Minimum zu begrenzen. Nach Beendigung der Arbeiten sind im Bereich von Vegetationsflächen die natürlichen Bodenfunktionen wieder zu aktivieren (Tiefenlockerung).
- Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.

Eine weitere Maßnahme zur Verringerung und zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ist der Schutz des Mutterbodens. In den textlichen Festsetzungen ist der Schutz des Mutterbodens zu berücksichtigen. Ich bitte daher, die folgende Formulierung in den textlichen Festsetzungen aufzunehmen: Der Mutterbodenschutz ist im § 202 BauGB verankert und mit der DIN 18915 werden genaue Anweisungen zum Umgang gegeben. Die sachgerechte Zwischenlagerung und der sachgerechte Wiedereinbau des Oberbodens, der im Bebauungsplangebiet aus leistungsfähigem Ackerboden besteht, sind zu gewährleisten.

Neben Maßnahmen zur Verringerung und zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gibt es auch Maßnahmen zum Ausgleich. Diejenigen Bodenfunktionen, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, sollten durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Ich bitte die Stadt Baesweiler zu prüfen, ob nicht auch Ausgleichsmaßnahmen in Betracht kommen. Folgende Ausgleichsmaßnahmen kommen aus Sicht der StädteRegion Aachen in Betracht:

- Entsiegelung von Flächen an anderer Stelle im Stadtgebiet: Nach Rückbau der Versiegelung und Beseitigung der Schadverdichtung ist eine 1 bis 2 m mächtige Rekultivierungsschicht aufzubringen.
- Rekultivierung von aufgegebenen Abbaustätten und Altablagerungen an andere Stelle im Stadtgebiet durch Auftrag einer Rekultivierungsschicht aus Oberboden.
- Überdecken von baulichen Anlagen, deren Beseitigung unverhältnismäßig wäre (zum Beispiel aufgegebene Straßen, ehemalige Garagenhöfe im Stadtgebiet).
- Aufbringen von Oberbodenmaterial zum Erosionsausgleich oder zur Verbesserung von Böden mit geringer Funktionserfüllung.

Gerade im vorliegenden Fall - vorhandener leistungsstarker Ackerboden in großer Menge - bietet sich der Ausgleich durch sachgemäßen Einbau an geeigneter Stelle als Kompensationsmaßnahme an. Ich bitte die Stadt Baesweiler, nach Abschluss der Maßnahme mitzuteilen, welche der oben genannten Ausgleichsmaßnahmen stattgefunden hat.

Stellungnahme:

Das Erfordernis einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) für die Erschließungsmaßnahme wird im Umweltbericht und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Der Sachverständige für die BBB wird dem Umweltamt der StädteRegion Aachen, Fachbereich 70.4 Altlasten-Bodenschutz vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen benannt.

Es wird ein entsprechendes BBB-Konzept erstellt und mit dem Umweltamt abgestimmt.

Nach Beendigung der Erschließungsarbeiten wird dem Umweltamt ein Abschlussbericht des Sachverständigen vorgelegt.

Eine textliche Festsetzung ist nicht erforderlich, da die gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich zu beachten sind.

Ein Hinweis zur Anweisungen zum Umgang nach DIN 18915 wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

Natur und Landschaft:

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.

Eine endgültige Stellungnahme kann allerdings erst nach Vorlage des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags und der Artenschutzuntersuchung - Stufe II - abgegeben werden.

Stellungnahme:

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag und die Artenschutzuntersuchung Stufe 2 werden im Rahmen der Offenlage vorgelegt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

A61 - Immobilienmanagement und Verkehr

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen gegen o. g. Vorhaben keine Bedenken.

Aus straßenbaurechtlicher Sicht bestehen Bedenken aus folgendem Grund:

Für die Umgestaltung der K 27 ist eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen. In diesem Zusammenhang ist die neue Gestaltung der Verkehrsflächen im Rahmen der Entwurfsplanung abzustimmen. Dies betrifft evtl. auch Auswirkungen in der K 27 über die Bebauungsgrenzen hinaus.

Aus Sicht des Radverkehrsbeauftragten bestehen folgende Hinweise:

1. Die geringe Ablenkung der Kfz-Verkehrte, die den Kreisverkehr von Süd nach Nord durchfahren, führt zu höheren Geschwindigkeiten und damit zur Gefährdung der Radfahrer. Die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) weisen darauf hin, dass bei der Führung der Radfahrer auf der Kreisfahrbahn eine geschwindigkeitsdämpfende Ausbildung des Kreisverkehrs besonders wichtig ist.
2. Die hohe Verkehrsbelastung (gemäß Hochrechnung) aus den gelieferten Zählraten ca. 17.000 Kfz/Tag) und die Führung des Radverkehrs auf Radwegen in den Anschlussstrecken spricht gemäß ERA gegen die Führung des Radverkehrs auf der Kreis-

fahrbahn und führt zu Attraktivitätseinbußen für den Radverkehr. Stattdessen soll eine Führung mit umlaufenden bevorrechtigten Radwegen geplant werden. Hierbei ist eine parallel kreisrunde Ausbildung der Radwegeführung zu beachten.

3. Für zukünftige Anforderungen an den Knotenpunkt verbleibt wegen der engen räumlichen Verhältnisse so gut wie kein Gestaltungsspielraum.

Die Reduzierung des Kreisdurchmessers auf 26 m wird nicht befürwortet, weil dieser von den Buslinien 51 und 151 mit Gelenkbussen befahren wird.

Es wird befürwortet, dass der Radverkehr zukünftig zwischen dem Knoten Kapellenstraße und dem Knoten Alsdorfer Straße in südlicher Richtung auf der westlichen Fahrbahnseite geführt wird. Angesichts der hohen Verkehrsbelastung ist hierfür statt eines Schutzstreifens jedoch mindestens ein Radfahrstreifen in Regelbreite vorzusehen. Hierzu ist eine Verbreiterung der Fahrbahn erforderlich. Alternativ soll untersucht werden, ob der Radverkehr auch über die westlich parallel zur K 27 geplante Anliegerfahrbahn geführt werden kann. Diese müsste dann für die Radfahrer sowohl südlich an den Kreisverkehr auch nördlich in Richtung Knoten Kapellenstraße angeschlossen werden.

Für die zu verlegende Bushaltestelle Kloshaus schlägt der Gutachter die Anlage von Busbuchten vor. Stattdessen sollen Buskaps angelegt werden, um auf der östlichen Fahrbahnseite die Radfahrer verträglich am Haltestellenwartebereich vorbeiführen zu können und das Fällen der Straßenbäume zu vermeiden. In südlicher Fahrtrichtung soll die Breite des Radfahrstreifens auch im Haltestellenbereich zur Verfügung stehen. Die Bushaltestellen sollen in Fahrtrichtung jeweils hinter der geplanten Querungshilfe liegen.

Radfahrer, die im Knotenpunktsystem zwischen den Knoten 58 (K 27 in Höhe Schwarzer Weg) und 31 (bei Alt Merberen) fahren, werden an diesem Knoten in der Beziehung südliche Zufahrt K 27 - Merberener Weg geführt. Die Verlegung der Anbindung des Merberener Wegs führt zu einer umständlichen Wegeführung. Es ist sehr wahrscheinlich, dass diese in der Praxis nicht angenommen wird und die Radfahrer den dargestellten Fußweg zwischen dem Merberener Weg und dem Kreisverkehr nutzen. Diese Wegebeziehung soll daher als vollwertige Anbindung für den Radverkehr verkehrssicher geplant werden.

Südlich des Kreisverkehrs schlägt der Gutachter eine Mittelinsel vor, um die in südlicher Richtung fahrenden Radfahrer auf den Zweirichtungsradweg auf der östlichen Seite zu führen.

Dies hat für den Radfahrer den Nachteil, dass sie den starken Verkehrsstrom auf der Fahrbahn nach Süden ohne Vorfahrtberechtigung queren müssen. Diese Lösung wird daher nicht befürwortet. Stattdessen soll die Überleitung auf den Zweirichtungsradweg bereits am Kreisverkehr erfolgen, wo der Radfahrer diesen vorfahrtberechtigt erreicht.

Stellungnahme:

Die Umgestaltung bzw. Neuplanung der Verkehrsflächen sowie die Führung des Radverkehrs werden im weiteren Verfahren mit A 61 - Immobilienmanagement und Verkehr abgestimmt und im Rahmen der Offenlage vorgelegt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

f) **Wintershall Holding mit Mail vom 14.10.2015:**

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Maßnahme befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen.

Einschränkungen für die Durchführung der o.g. Maßnahme ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zurzeit auch nicht geplant. Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

g) **Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 12.10.2015:**

Das von Ihnen kenntlich gemachte Planungsgebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl-Alexander I“, über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Rothe Erde I“, „Rothe Erde II“ und „Aldenhoven 11“. Ebenfalls wird das Plangebiet von dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) überdeckt. Ebenso liegt es über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Zukunft“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Carl-Alexander I“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Rothe Erde I“, „Rothe Erde II“ und „Aldenhoven 11“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin des Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall

Holding GmbH. Inhaberin der Erlaubnis „Zukunft“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem Aufsuchen versteht man die Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium alleine aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb des Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkungen als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Der Planbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az. 61.42.63 - 2000 - 1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stel-

len.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls die o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme:

Der Stadtrat nimmt die Hinweise auf die Bergwerksfelder „Carl-Alexander I“, „Rothe Erde I“, „Rothe Erde II“ und „Aldenhoven 11“ sowie die Erlaubnisfelder „Rheinland“ und „Zukunft“ zur Kenntnis.

Die aufgeführten Eigentümer wurden im Verfahren beteiligt.

Die Hinweise auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus sowie den Braunkohletagebau werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

h) **Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom 12.10.2015:**

Der Wasserverband Eifel-Rur kann dem Vorhaben zustimmen, wenn gesichert wird, dass bei Anschluss der zusätzlichen versiegelten Flächen die ordnungsgemäße Funktionsweise der beaufschlagten Sonderbauwerke gewährleistet wird.

Die Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Köln weist zwar für das Gereonsweiler Fließ so gut wie keine Überschwemmungsflächen aus, jedoch für das sich anschließende Beeckfließ. Aufgrund der zusätzlich versiegelten Flächen aus dem Baugebiet muss vermieden werden, dass es zu einem erhöhten Mischwasserabschlag des Regenüberlaufbeckens vor der Kläranlage Setterich kommt. Nach Aussage der Stadt Baesweiler kann dies nicht geschehen, da der relevante Bereich zum Regenrückhaltebecken Adenauerring entwässert, welches keine natürliche Vorflut zur Kläranlage Setterich hat. Die hier ankommenden Abwässer werden in einer definierten Menge, die nach oben begrenzt ist, mittels Pumpen in Richtung Kläranlage weitergeleitet.

Es muss gewährleistet werden, dass das geplante Vorhaben am Regenrückhaltebecken Adenauerring nicht zu einer unzulässigen Überstauhäufigkeit führt.

Stellungnahme:

Die schadensfreie weiterzuleitende Menge ist hydrodynamisch untersucht worden.

Es kann lediglich eine gedrosselte Abwassermenge in die bestehenden Kanäle der Peterstraße und der Straße Im Brühl geleitet werden, so dass Stauraumkanäle o.ä. mit abflussregulierenden Drosselorganen im Erweiterungsgebiet zu erstellen sind.

Somit ist eine Überflutungssicherheit unterhalb des Regenrückhaltebeckens gewährleistet.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

i) **ASEAG mit Mail vom 16.10.2015:**

Der Streckenzug Aachener Straße/Kloshaus (K27) wird von der ASEAG-Buslinien 51 und 151 in beiden Richtungen befahren. Auf dem Streckenabschnitt der Aachener Straße befinden sich die Bushaltestellen „Oidtweiler Kapelle“ (Fahrtrichtung Aachen) und „Kloshaus“ (beide Fahrtrichtungen).

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106 - Baesweiler Süd-West I - sind alle drei Haltestellenstandorte für den ÖPNV weiterhin zu berücksichtigen. Die Haltestellen „Kloshaus“ sollten nördlich des geplanten Kreisverkehrsplatzes eingerichtet werden. Alle drei Haltestellen sollten auf 25 m Länge am Fahrbahnrand eingerichtet und barrierefrei ausgebaut werden. Die genaue Lage der Haltestellenstandorte sowie der barrierefreie Ausbau der Haltestellenbereiche sind im weiteren Verfahren mit der ASEAG abzustimmen.

Stellungnahme:

Die Lage der Haltestellen sowie der Ausbau werden im weiteren Verfahren durch das Verkehrsplanungsbüro geprüft und in die Planung einbezogen.

Die genaue Lage sowie der Ausbau werden im weiteren Verfahren mit der ASEAG abgestimmt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

j) **Regionetz mit Schreiben vom 13.10.2015:**

Gegen den Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Zur Sicherstellung der Stromversorgung ist die Aufstellung einer Station erforderlich, wir bitten den von uns bevorzugten Platz entsprechend einzuplanen.

Bezüglich einer Erdgasversorgung des betroffenen Bereiches teilen wir Ihnen mit, dass eine Erweiterung des Netzes unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung steht.

Wir weisen darauf hin, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind. Außerdem machen wir darauf aufmerksam, dass entsprechend der Richtlinien bei geplanten Anpflanzungen von Baumgruppen im Trassenbereich von Versorgungsleitungen bzw. Kabel seitens des Veranlassers Schutzmaßnahmen erfolgen müssen und durch Anpassung der Straßenkappen entstehende Kosten vom Veranlasser im vollen Umfang zu tragen sind.

Stellungnahme:

Die Aufstellung einer Station zur Stromversorgung wird - wie beantragt -berücksichtigt und in den Rechtsplan aufgenommen.

Alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

1.4 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

1.5 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

k) **1. private Eingabe vom 31.03.2016:**

Gestalterische Festsetzungen: Fassaden/Außenwände

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes Teilbereich WA 3.1, 4.1, 2.2, 6, 7, 8 und 9 sowie innerhalb des Mischgebietes (MI 1.1 - 1.3) sollten als Material für die Fassaden / Außenwände sowohl Ziegel als auch Putzflächen zugelassen werden.

Eine Beschränkung ausschließlich auf Ziegelfassaden würde bei modernen, wärme gedämmten Außenwänden mit Putzfassade zu unnötigen und erheblichen Mehrkosten führen, wenn als gestalterische Auflage zusätzlich die Errichtung einer Ziegelfassade gefordert würde. Hinzuweisen ist darauf, dass in dem unmittelbar gegenüber liegenden Siedlungsbereich der Alsdorfer Straße sowohl Ziegel- als auch Putz-

fassaden üblich sind.

Stellungnahme:

In unmittelbarer Nähe zu dem neu anzulegenden Kreisverkehrsplatz befinden sich zwei Gebäude mit modernen wärme gedämmten Putzfassaden. Diese sind in Teilen prägend.

Der Eingabe sollte daher gefolgt werden.

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes Teilbereich WA 3.1, 4.1, 2.2, 6, 7, 8 und 9 sowie innerhalb des Mischgebietes MI 1.1 bis 1.3 ist als Material für die Fassaden/Außenwände nur Ziegel oder Putz zulässig.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

l) 2. private Eingabe vom 05.04.2016/10.05.2016:

Auch durch unsere Vor-Ort-Einsichtnahme bestätigte sich die in Ihrer Pressemitteilung erkennbare Absicht, durch die geplante - bis zu 13 Meter hohe und mehr oder weniger geschlossene - Reihe von Mehrfamilienhäusern (entlang der B 57) Immissionsschutz für die dahinter liegenden Wohngebäude zu erzielen. Dies würde wohl zwangsläufig zu einer erheblichen Immissionssteigerung auf der bereits bewohnten gegenüberliegenden Seite der B 57 - also für die Anwohner Am Lindchen - führen.

Dies ist für uns ohne Gegenmaßnahmen in keiner Weise hinnehmbar.

Daher bitten wir nachdrücklich darum, unseren Einwand/Widerspruch bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen und die für Schutzmaßnahmen gegebenenfalls entstehenden Kosten verursachergerecht der Stadt Baesweiler als Planungsbehörde und den derzeitigen Flächenbesitzern als Nutznießern dieses Bebauungsplanes zuzuordnen.

Analog Ihrer Bebauungsplanung „An der Bergehalde“ (Bergmannsweg), wäre es da alternativ nicht sinnvoll, auch im o.g. Bebauungsplan die angedachten Mehrfamilienhäuser als westseitigen Abschluss der Bebauung und als Immissionsschutz gegenüber der jüngst neu ausgewiesenen Windradkonzentrationsfläche entsprechend einzuplanen.

Auf Grund des geplanten Kreisverkehrs besteht die Befürchtung, dass die Fahrzeuge zunächst abbremsen werden und dann im Anschluss an den Kreisverkehr jedoch wieder beschleunigen. Dies könne zu relevanten Immissionsanteilen oder -erhöhungen führen.

Die im Bebauungsplan innerhalb der Verkehrsfläche dargestellte

Baumreihe kann zur Schallabschirmung dienen. Hier wurde um Klärung gebeten, ob eine Festsetzung diese Bepflanzung dauerhaft sichert.

Stellungnahme:

Entlang der Aachener Straße ist eine Zwei bis Dreigeschossigkeit festgesetzt. Ausnahmsweise dürfen auch Garagen und Gebäude zu Abstellzwecken mit geringerer Höhe (größer 3,0 m) errichtet werden. Somit können zwischen den Hauptgebäuden niedrigere Baukörper entstehen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Gutachten erstellt, das auf Basis des vorliegenden Verkehrsgutachtens die Immissionsbelastungen im Plangebiet durch Straßenverkehrslärm (insbesondere durch den Verkehr auf der B57) prognostiziert.

In der vorliegenden Situation führt eine Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite grundsätzlich zu Reflexionen des Verkehrslärmes. Dies ist bei einer beidseitigen Bebauung entlang einer Straße unvermeidbar. Nach gutachterlicher Berechnung liegt die durch Reflexionen aus dem Plangebiet verursachte Pegelerhöhung deutlich unter 1 dB(A) und damit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht in einer nicht relevanten Größenordnung, da Pegelunterschiede von weniger als 1 dB in der Regel durch den Menschen nicht wahrnehmbar sind. Diese Änderung ist somit als nicht wesentlich zu beurteilen und aus sachverständiger Sicht für die Betroffenen nicht wahrnehmbar.

Der vorgenannte Sachverhalt wurde an ungünstigster Stelle im Zusammenhang mit der Beurteilung des Kreisverkehrs bewertet und ist durch einen Vergleich der Isophonenkarten des Gutachtens anschaulich dargestellt.

Das Planvorhaben hat demnach keinen relevanten Einfluss auf die Verkehrslärmsituation im Umfeld, weder durch außergewöhnliche Reflexionen noch durch die Verkehrsgenerierung.

Kosten für Immissionsschutzmaßnahmen im Umfeld entstehen durch die Planung nicht.

Für die westlich gelegenen Windkraftanlagen ist im Rahmen des Repowering die Aufstellung eines Bebauungsplans vorgesehen. In diesem Rahmen werden die Wohnbauflächen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 106 - Baesweiler Süd-West I - Stadtteil Baesweiler berücksichtigt, so dass unzulässige Beeinträchtigungen der Wohnnutzung ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des Verfahrens erfolgten Abstimmungen mit der Städte-Region. Im Zuge der Umsetzung der Planung soll die Ortsdurchfahrt auf den Punkt hinter dem Kreisverkehr ortsauswärts verlegt werden.

Die Emissionsberechnungen von Straßenverkehrsgeräuschen erfolgen nach RLS 90 (Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen). Die Richtlinie befasst sich mit Lärmschutzmaßnahmen und mit Berechnungsverfahren zur quantitativen Darstellung der Lärmbelastung und ist bei Bau-

leitplanverfahren anzuwenden. Eine Berechnung von Beschleunigungsvorgängen ist nicht Bestandteil dieser Richtlinie.

In der Berechnung ist jeweils die auf dem zu untersuchenden Verkehrsweg zulässige Höchstgeschwindigkeit zu berücksichtigen. Eine geringere Geschwindigkeit und damit eine geringere Emission beim Beschleunigen oder Verlangsamen durch die Verkehrsführung (z. B. Kreisverkehr, Einfahrt, Kreuzung etc.) findet keine Berücksichtigung. Mit diesem worst-case-Ansatz wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Fahrzeuggeräusche bei angenommener Höchstgeschwindigkeit lauter sind, als Brems- oder Beschleunigungsvorgänge bei geringerer Geschwindigkeit.

Aus gutachterlicher Sicht ist gegenüber der jetzigen Situation (freie Strecke außerhalb des Ortsschildes) mit dem Neubau eines Kreisverkehrs insgesamt von einer Reduzierung der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten und damit auch von einer Reduzierung der fahrzeugbezogenen Verkehrsgeräusche für die Anwohner „Am Lindchen“ auszugehen.

Im Bebauungsplan sind die bestehenden Solitärbäume westlich sowie die bestehende Baumhecke östlich der Aachener Straße bereits zum dauerhaften Erhalt festgesetzt. Des Weiteren ist festgesetzt, dass bei Verlust einzelner Bäume als Ersatz jeweils die gleiche Art zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten ist. Darüber hinaus befinden sich die Bäume und die Baumhecke innerhalb einer öffentlichen Verkehrsfläche und sind somit über die Selbstbindungspflicht der Stadt Baesweiler bzw. der StädteRegion Aachen gesichert.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

1.6 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

m) **Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom 10.03.2016:**

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.10.2015 unter dem Zeichen 4.02 Hop/NZ 12345:

Der Wasserverband Eifel-Rur kann dem Vorhaben zustimmen, wenn gesichert wird, dass bei Anschluss der zusätzlichen versiegelten Flächen die ordnungsgemäße Funktionsweise der beaufschlagten Sonderbauwerke gewährleistet wird.

Die Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Köln weist zwar für das Gereonsweiler Fließ so gut wie keine Überschwemmungsflächen aus, jedoch für das sich anschließende Beeckfließ. Aufgrund der zusätzlich versiegelten Flächen aus dem Baugebiet muss vermieden werden, dass es zu einem erhöhten Mischwasserabschlag des Regen-

überlaufbeckens vor der Kläranlage Setterich kommt. Nach Aussage der Stadt Baesweiler kann dies nicht geschehen, da der relevante Bereich zum Regenrückhaltebecken Adenauerring entwässert, welches keine natürliche Vorflut zur Kläranlage Setterich hat. Die hier ankommenden Abwässer werden in einer definierten Menge, die nach oben begrenzt ist, mittels Pumpen in Richtung Kläranlage weitergeleitet.

Es muss gewährleistet werden, dass das geplante Vorhaben am Regenrückhaltebecken Adenauerring nicht zu einer unzulässigen Überstauhäufigkeit führt.

Stellungnahme:

Im Schreiben vom 12.10.2015 nimmt der Wasserverband Eifel-Rur Stellung zum Bebauungsplan Nr. 106 - Baesweiler Süd-West I. Demnach kann dem Vorhaben zugestimmt werden, wenn gesichert ist, dass bei Anschluss der zusätzlichen versiegelten Flächen die ordnungsgemäße Funktionsweise der beaufschlagten Sonderbauwerke gewährleistet ist.

Die schadensfreie weiterzuleitende Menge ist hydrodynamisch untersucht worden.

Es kann lediglich eine gedrosselte Abwassermenge in die bestehenden Kanäle der Peterstraße und der Straße Im Brühl geleitet werden, sodass Stauraumkanäle o.ä. mit abflussregulierenden Drosselorganen im Erweiterungsgebiet zu erstellen sind.

Somit ist die ordnungsgemäße Funktionsweise der beaufschlagten Sonderbauwerke gewährleistet.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

n) **Straßen NRW mit Schreiben vom 13.10.2015:**

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken, sofern die verkehrlichen Auswirkungen auf den Knoten B 57 / L 240 / K 27 nicht zu Ertüchtigungsmaßnahmen am Kreisverkehrsplatz führen.

Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz durch Verkehrslärm der B 57 / L 240, auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Baesweiler.

Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwas-

ser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.

Stellungnahme:

Die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Stadterweiterung auf das Plangebiet und die Umgebung wurden umfassend ermittelt und bewertet. Ein Verkehrsgutachten inklusive einer Machbarkeitsstudie zur Verkehrsanbindung Kloshaus / Aachener Straße hat die Auswirkungen der Planung für den 1. Bauabschnitt (Süd-West I) untersucht und enthält zusätzlich eine weitergehende verkehrliche Ersteinschätzung zur Verkehrsqualität des Anschlussknotenpunktes an der Aachener Straße (K 27) nach Umsetzung der vorgesehenen Bauabschnitte Süd-West II und III.

Im Ergebnis wurde für die künftigen Verkehrsanforderungen im Bereich der Kreuzung Aachener Straße, Kloshaus, Alsdorfer Straße und Merberener Weg ein Kreisverkehr vorgeschlagen. Für diesen Kreisverkehr ergibt sich in der nachmittäglichen Spitzenstunde die Qualitätsstufe B. In der morgendlichen Spitzenstunde liegt die Qualitätsstufe A (gute Verkehrsqualität) vor. Für das Szenario der Bauabschnitte II und III ändern sich die Qualitätsstufen am Kreisverkehr nicht. Somit ergeben sich für alle Bauabschnitte an dem geplanten Kreisverkehr gute Ergebnisse.

Der Kreisverkehr Linnicher Straße B 57 / L 240 / Kloshaus K 27 ist mit vier zweistreifigen Zufahrten und einer zweistreifig befahrbaren Kreisfahrbahn ausgestattet. Zusätzlich ist in jeder Zufahrt ein Bypass für den jeweiligen Rechtsabbiegestrom vorhanden.

Nach dem derzeit gültigen Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren, Ausgabe 2006 von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) liegt die Kapazität von Kreisverkehren mit zweistreifig befahrbaren Elementen ohne Berücksichtigung von Bypässen bei 32.000 Kfz/24h.

Für den o.g. Kreisverkehr liegen Verkehrsdaten aus der Straßenverkehrs-zählung 2010 (SVZ 2010) sowie aus dem Verkehrsmodell Regie Aachen 2013 vor.

Unter der Annahme, dass die Bypässe des Kreisverkehrs jeweils 20 % - 25 % der Zufahrtsbelastung aufnehmen, ergibt sich für den Kreisverkehr eine Zuflusssumme von rund 27.000 bis 29.000 Kfz/24h. Durch die geplante Wohnbebauung für den Bauabschnitt Süd-West I werden zusätzlich ca. 500 Kfz/24h erzeugt. Selbst bei Abwicklung aller Verkehre direkt über den Kreisverkehr - d.h. ohne Rechtsabbieger - wird die Kapazität von 32.000 Kfz/24h nicht überschritten.

Demzufolge sind durch die Umsetzung der Planung keine negativen verkehrlichen Auswirkungen auf den Knotenpunkt B 57/ L 240/ K 27 zu erwarten.

Aufgrund der durch die angrenzende Aachener Straße verursachten Geräuschsituation wurde im Rahmen des Verfahrens eine schalltech-

nische Untersuchung erstellt.

Maßgeblich wird die Lärmsituation vom Straßenverkehr der Aachener Straße dominiert. Erhöhte Belastungen sind daher nur an den Gebäuden entlang der Aachener Straße zu erwarten. Die Größenordnung der Belastungen ist jedoch für einen innerstädtischen Bereich typisch und an verkehrsreichen Straßen nahezu unvermeidbar.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Innenräume vor Verkehrslärm werden für Gebäude entlang der Aachener Straße Festsetzungen zu passivem Schallschutz getroffen.

Darüber hinaus ist zum Schutz der Außenwohnbereiche dort im Erdgeschoss eine durchgehend geschlossene Bebauung zu errichten. Die Sicherung dessen erfolgt über entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan.

Sollte die Bebauung entlang der Aachener Straße später errichtet werden als die Bebauung in den inneren Bereichen des allgemeinen Wohngebietes, können Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete auftreten. Die Orientierungswerte der DIN 18005 stellen jedoch keine Planungsobergrenze dar, sondern eine in der Bauleitplanung überschreitbare Orientierungshilfe. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden an diesen Immissionsorten allerdings eingehalten. Gesunde Wohnverhältnisse sind daher auch weiterhin gewährleistet.

Auf die Verkehrslärmsituation in der Umgebung hat die geplante Stadterweiterung weder durch außergewöhnliche Reflexionen noch durch die Verkehrserhöhung relevante Auswirkungen.

Nach Umsetzung der oben beschriebenen Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet.

Darüber hinausgehende relevante Verkehrsemissionen sind nicht ersichtlich.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

o) NABU mit Mail vom 04.04.2016:

Die stereotype Ansage „seit geraumer Zeit mit stetig steigender Nachfrage...“ kann die fortschreitende Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Baesweiler nicht hinreichend begründen. Die Reviere der Tierarten in der Feldflur werden immer mehr eingeschränkt und der Gemeinde bleibt außer einer Halde keinerlei Erholungswert. Nicht nur streng geschützte Arten machen Natur aus.

Stellungnahme:

Zur Versiegelung von landwirtschaftlicher Fläche

Die Novelle des Städtebaurechts zur Stärkung der Innenentwicklung wurde 2013 beschlossen. Unter anderem wurde die Bodenschutzklausel kombiniert mit dem Ziel des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen.

Um den beständig steigenden Bedarf an Wohnbauland im Stadtgebiet Baesweiler zu decken, ist es erforderlich, neue Flächen am Stadtrand in Anspruch zu nehmen. Die im Stadtgebiet vorhandenen Baulücken reichen bei weitem nicht aus, um den Bedarf an Wohnbauflächen zu decken. Daher muss neuer Wohnraum auf weiteren Flächen gedeckt werden. Die Stadt Baesweiler erachtet es als erforderlich, in angemessenem Maße auch Freiraum (landwirtschaftlich genutzte Flächen) als städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Siedlungsgebietes für eine Wohnbauentwicklung in Anspruch zu nehmen.

Die Stadt Baesweiler ist aufgrund der o.g. Aspekte bestrebt, ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnbauflächen und Wohnraum vorzuhalten und somit eine nachhaltige und geordnete Stadtentwicklung sicherzustellen und zu fördern.

Zudem ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in Bezug auf die konkrete, örtliche Situation zu betrachten und hat demzufolge ein unterschiedlich zu wertendes objektives Gewicht. In Großstädten eines Ballungsraumes wird die Gewichtung des Bodens aufgrund seiner Knappheit höher sein, als bei kleineren Städten mit angrenzendem Freiraum oder ländlichen Gemeinden.

Grundsätzlich können im Rahmen der Abwägung die Belange des Bodenschutzes zurückgestellt werden, wenn konkurrierenden und konfliktierenden Belangen ein besonderes Gewicht zukommt. Im vorliegenden Fall steht das für die Stadt Baesweiler wichtige stadtplanungspolitische Ziel, ein attraktives Wohnquartier zu schaffen, das die Wohnbedürfnisse im Stadtgebiet befriedigt, demgegenüber.

Angesichts der oben beschriebenen Aspekte wird der Sicherung des Wohnbedarfs in der Stadt Baesweiler der Vorrang gegeben und demzufolge sollen die Flächen im Plangebiet der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und einer baulichen Nutzung zugeführt werden.

Gleichwohl ist zur Reduzierung der Bodenversiegelung eine Begrenzung der möglichen zu versiegelnden Flächen auf maximal 50% der Grundstückflächen festgesetzt.

Weiterhin würden geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen (z. B. Entsiegelung) in Betracht kommen. Die Stadt Baesweiler hat intensiv mögliche Flächen im Stadtgebiet, die für eine dementsprechende Maßnahme zur Verfügung stehen könnten, geprüft. Derzeit stehen jedoch keine geeigneten Flächen für eine bodenfunktionsbezogene Maßnahme in der notwendigen Größenordnung zur Verfügung.

Zum Erholungswert:

Um den Aufenthalts- und Erholungswert innerhalb des Plangebietes zu fördern ist neben der Durchgrünung des Plangebietes mit öffentlichen Grünflächen und Spielflächen die Schaffung ruhiger Wohnstraßen und

eines Quartiersplatzes mit Aufenthaltsqualitäten vorgesehen. Der entlang der nördlichen Plangebietsgrenze von der Aachener Straße in Richtung Westen verlaufende Fuß- und Radweg sowie die südlich und südwestlich vorhandenen Wirtschaftswege werden zudem in die Planung einbezogen und schaffen fuß- und radläufige Verbindungen aus dem Plangebiet in die angrenzende Umgebung und die Naherholungsräume. Dort dienen weitläufige landwirtschaftliche Flächen sowie im Norden der Carl Alexander Park der Erholung.

Zum Artenschutz:

Um zu klären, ob durch die spätere Umsetzung der Planung Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG (besonderer Artenschutz) ausgelöst werden könnten, wurde im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) Stufe I durchgeführt.

Zur Vermeidung einer Gefährdung von Entwicklungsstadien bzw. Jungtieren wildlebender Vogelarten im Zuge der Baufeldräumung (Rodung von Gehölzen, Räumung der Vegetation) sind geeignete Maßnahmen vorzusehen (Durchführung der Arbeiten außerhalb der Brutzeit, ggf. vorgezogene Kontrolle betroffener Bereiche auf Bruten). Ein entsprechender Hinweis wurde in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben sich unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen durch die Umsetzung der Planung keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 BNatSchG.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

p) **EBV mit Schreiben vom 31.03.2016:**

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 24.02.2016 teilen wir Ihnen mit, dass der o.g. Bereich innerhalb unserer Berechtsame auf Steinkohle liegt.

Ungeachtet der genannten allgemeinen Baugrunduntersuchung vom 29.01.2013 weisen wir auf mögliche Beeinträchtigungen durch die geologische Störung „Sandgewand“ bzw. andere geologische oder bergbaubedingte Unstetigkeiten hin, deren genaue Verläufe innerhalb des Plangebietes zurzeit nicht lokalisierbar sind. Im Rahmen von Baugenehmigungen ist unserer Ansicht nach eine entsprechende lokale Untersuchung des Baugrundes zu empfehlen.

Darüber hinaus werden zum o.g. Bebauungsplan keine Bedenken erhoben.

Eine generelle Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB ist nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Die Stadtverwaltung hat ein Sachverständigenbüro mit der Beurteilung der heutigen Bewegungsaktivität der Störung mittels Sondierung beauftragt.

Die innerhalb des Plangebietes verlaufende Sandgewandstörung ist nach Aussagen der vorliegenden Baugrunduntersuchung (Geotechnisches Büro, 29.01.2013) nicht aktiv. Die Bebaubarkeit ist damit hinsichtlich des Aspektes „bewegungsaktive Störungen“ gegeben.

Der Geologische Dienst NRW schließt sich der Einschätzung des Gutachters an.

Bezüglich der Sandgewandstörung wurde bereits zur öffentlichen Auslegung ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Vorsorglich ist zudem ein Hinweis für den jeweiligen Bauherrn hinsichtlich der Baugrunduntersuchung sowie der Auslegung der Gebäudefundamente aufgenommen, entsprechende geologische sowie baustatische und architektonische Expertise einzuholen und zu berücksichtigen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

q) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 30.03.2016:**

Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken, sofern nachfolgende Anregungen und Hinweise beachtet werden.

A 70 - Umweltamt

Immissionsschutz:

Es bestehen keine Bedenken.

Auf meine nachfolgende Stellungnahme zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 10.03.2015 wird verwiesen:

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Stadtteilbevölkerung mit ausreichendem Wohnraum. Für den Geltungsbereich soll eine Fläche als WA- Allgemeines Wohngebiet - sowie öffentliche Grünflächen festgesetzt werden.

Hiergegen werden aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken erhoben, sofern für den westlich gelegenen bestehenden Windkraftanlagen keine Einschränkungen der Betriebsweise hervorgerufen werden. Diesbezüglich verweise ich auf meine Stellungnahme vom 28.08.2013.

Hinweisen möchte ich darauf, dass im Rahmen von Repowering-Maßnahmen heutzutage Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m errichtet werden. Aufgrund des Planvorhabens ist nicht auszuschließen, dass eine optimale Ausnutzung der vorhandenen Konzentrationszone nicht mehr möglich werden könnte.

Stellungnahme:

Für die westlich gelegenen Windkraftanlagen ist im Rahmen des Repowering die Aufstellung eines Bebauungsplans vorgesehen, dessen Geltungsbereich die geplante 73. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der damit verbundenen Bebauungspläne berücksichtigen wird, so dass keine Einschränkungen für den Betrieb der Anlagen zu erwarten sind.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

Bodenschutz und Altlasten:

Meine nachfolgende Stellungnahme vom 10.03.2015 bleibt unverändert bestehen:

Gemäß Umweltbericht befinden sich im Plangebiet besonders schutzwürdige Böden. Die besondere Schutzwürdigkeit resultiert aus hoher Regelungs- und Pufferfunktion und der damit verbundenen natürlichen Bodenfruchtbarkeit der vorhandenen Böden. Die Umweltauswirkungen, die die 73. Flächennutzungsplanänderung auf dem Boden hat, sind erheblich.

Laut Umweltbericht sollen die Art und Weise der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich und zur Kompensation im Bebauungsplanverfahren festgelegt werden. Daher bestehen keine Bedenken gegen die 73. Flächennutzungsplanänderung.

In Hinblick auf den noch zu erstellenden Bebauungsplan möchte ich bereits an dieser Stelle auf den Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz - LABO - „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“, herausgegeben Januar 2009, hinweisen. Innerhalb des Leitfadens werden Möglichkeiten zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Beeinträchtigungen des Bodens sowie deren Kompensation gemacht.

Stellungnahme:

Um den beständig steigenden Bedarf an Wohnbauland, wie oben dargelegt, im Stadtgebiet Baesweiler zu decken, ist es erforderlich, neue Flächen am Stadtrand in Anspruch zu nehmen. Die im Stadtgebiet vorhandenen Baulücken reichen bei weitem nicht aus, um den Bedarf an Wohnbauflächen zu decken. Daher muss neuer Wohnraum auf weite-

ren Flächen gedeckt werden. Die Stadt Baesweiler erachtet es als erforderlich, in angemessenem Maße auch Freiraum (landwirtschaftlich genutzte Flächen) als städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Siedlungsgebietes für eine Wohnbauentwicklung in Anspruch zu nehmen. Der Standort bietet eine ruhige Wohnlage angrenzend an die freie Landschaft mit guter Anbindung an das Zentrum Baesweilers mit seinen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie an überörtliche Verkehrsverbindungen. Diese Konzeption entspricht den planerischen Zielsetzungen der Stadt Baesweiler im Hinblick auf die Bereitstellung von Wohnbauflächen für unterschiedliche Zielgruppen in diesem Siedlungsteil und ist geeignet, eine bedarfsgerechte Wohnbauentwicklung voranzutreiben.

Die Stadt Baesweiler ist aufgrund der o.g. Aspekte bestrebt, ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnbauflächen und Wohnraum vorzuhalten und somit eine nachhaltige und geordnete Stadtentwicklung sicherzustellen und zu fördern.

Zudem ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in Bezug auf die konkrete, örtliche Situation zu betrachten und hat demzufolge ein unterschiedlich zu wertendes objektives Gewicht. In Großstädten eines Ballungsraumes wird die Gewichtung des Bodens aufgrund seiner Knappheit höher sein, als bei kleineren Städten mit angrenzendem Freiraum oder ländlichen Gemeinden.

Grundsätzlich können im Rahmen der Abwägung die Belange des Bodenschutzes zurückgestellt werden, wenn konkurrierenden und konfligierenden Belangen ein besonderes Gewicht zukommt. Im vorliegenden Fall steht das für die Stadt Baesweiler wichtige stadtplanungspolitische Ziel, ein attraktives Wohnquartier zu schaffen, das die Wohnbedürfnisse im Stadtgebiet befriedigt, demgegenüber.

Angesichts der oben beschriebenen Aspekte wird der Sicherung des Wohnbedarfs in der Stadt Baesweiler der Vorrang gegeben und demzufolge sollen die Flächen im Plangebiet der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und einer baulichen Nutzung zugeführt werden.

Gleichwohl ist zur Reduzierung der Bodenversiegelung eine Begrenzung der möglichen zu versiegelnden Flächen durch bauliche Anlagen, Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten, Nebenanlagen etc. auf maximal 50% der Grundstückflächen festgesetzt.

Weiterhin würden geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen in Betracht kommen. Die Stadt Baesweiler hat intensiv mögliche Flächen im Stadtgebiet, die für eine dementsprechende Maßnahme zur Verfügung stehen könnten, geprüft. Derzeit stehen jedoch keine geeigneten Flächen für eine bodenfunktionsbezogene Maßnahme in der notwendigen Größenordnung zur Verfügung.

Um den Eingriff zu mindern, erfolgt zum Schutz des Bodens im Zuge der Erschließungsplanung eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB). Eine BBB dient dazu, eine Beschädigung des Bodens zu verhindern und dessen Fruchtbarkeit zu erhalten. In dem BBB-Konzept werden die grundlegende Vorgehensweise sowie relevante Maßnahmen und deren Umsetzung dargelegt und mit den zuständigen Behörden abge-

stimmt.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung sind darüber hinaus entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten und die Anweisungen der DIN 18915 zu beachten.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

Natur und Landschaft:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:

- Für die Kompensationsflächen 1-5 innerhalb des Plangebietes werden in der ökologischen Bilanzierung des Umweltberichtes 17 Punkte/m² in Ansatz gebracht. Für die großflächigeren Kompensationsflächen 1, 2 und 5 dürfen maximal 15 Punkte/m² in Ansatz gebracht werden. Für die kleinflächigeren Kompensationsflächen 3 und 5 dürfen maximal 13 Punkte/m² in Ansatz gebracht werden. Gemäß dem angewandten Sporbeck/Ludwig-Verfahren werden für eine Hecken- oder Gebüschfläche 17 ÖW/m² nur dann in Ansatz gebracht, wenn der Biotoptyp in der aus landschaftsökologischer Sicht vollständig ausgereiften beinahe unbeeinträchtigten Ausformung vorliegt, wie dies beispielsweise bei großen, freiwachsenden Landschaftshecken der Fall sein kann. Die langjährige Erfahrung mit Kompensationsflächen innerhalb oder am Rande von Bebauungen zeigt, dass diese zahlreichen Beeinträchtigungen unterliegen (u.a. Müll- und Grünschnittablagerungen, zu intensive Pflege, spätere Einkürzung bzw. Fällung von Gehölzen, Lärmbeeinträchtigungen, Lichtemissionen). Für einen Ortstermin, in dessen Rahmen im Stadtgebiet von Baesweiler gelegene „Negativbeispiele“ in Bezug auf die Naturnähe siedlungsnaher Gehölzflächen erörtert werden können, steht ein Mitarbeiter meiner Unteren Landschaftsbehörde gerne zur Verfügung.
- Auch für die kleinflächigere, externe Kompensationsfläche 6 dürfen maximal 13 Punkte/m² in Ansatz gebracht werden.
- Die externe Kompensationsfläche in der Gemarkung Puffendorf dient größtenteils bereits der Kompensation anderer Eingriffe im Stadtgebiet. Gemäß den mir vorliegenden Unterlagen kann hier nur noch eine Fläche von maximal 1.800 m² diesem Eingriff zugeordnet werden.

Stellungnahme:

Nach der öffentlichen Auslegung wurden die Ansätze der ökologischen Bilanzierung sowie die vorgesehenen externen Kompensationsflächen

ausführlich mit der Unteren Landschaftsbehörde erörtert.

Mit der zum Satzungsbeschluss vorliegenden ökologischen Bilanzierung steht ein endabgestimmtes Ergebnis zur Verfügung.

Details zu den externen Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

A 61 - Immobilienmanagement und Verkehr

Aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht besteht gegen o.g. Vorhaben keine Bedenken.

Auf die Bemerkungen vom 10.03.2015 zur eventuellen Ortsdurchfahrts-Verschiebung und Anbindung an die K 27 wird weiterhin verwiesen.

Aus Sicht des Radverkehrsbeauftragten bestehen gegen o.g. Vorhaben Bedenken aus folgendem Grund:

1. In der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 106 vom 16.10.2015 wurde für den Kreisverkehr eine Führung mit umlaufenden bevorrechtigten Radwegen gefordert mit einer parallel kreisrunden Ausbildung der Radwegführung. Dies wurde im aktuellen Entwurf des Bebauungsplanes nicht berücksichtigt, so dass diesem nicht zugestimmt wird.
2. Der Breite der Querungshilfen in den Zufahrten zum Kreisverkehr von 2,00 m wird nicht zugestimmt. Hierfür ist eine Breite von mindestens 2,50 m gemäß ERA vorzusehen.
3. Im Verkehrsgutachten werden in Kap. 4.2.2 verschiedene Varianten der Radverkehrsführung untersucht. Alle Varianten gehen davon aus, dass Radfahrer in Fahrtrichtung Alsdorf von Norden kommend vor dem Kreisverkehr auf die westliche Fahrbahnseite und südlich des Kreisverkehrs wieder auf die östliche Fahrbahnseite wechseln. Diese Lösung schafft zusätzliche Konfliktpunkte und ist für Radfahrer unkomfortabel. Die Erfahrungen zeigen, dass Radfahrer in vergleichbaren Fällen oft regelwidrig auf der "falschen" Seite weiterfahren. Es wird zukünftig angestrebt, den Radverkehr in Fahrtrichtung Alsdorf ab der Kreuzung Kapellenstraße/ Eschweilerstraße grundsätzlich komplett auf der westlichen Seite zu führen. Hierzu bietet sich im Bereich des Neubaugebiets die Führung der Radfahrer über die geplante westlich parallel zur K 27 geplante Wohngebietsstraße an. Für den aus Richtung Parkstraße kommenden und nach Alsdorf durchfahrenden Radverkehr ist da-

gegen eine durchgehende Führung auf der östlichen Seite zu bevorzugen. Diese Lösungen können erst in der weiteren Detailplanung ausgearbeitet werden, sollen jedoch durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglicht werden.

Die genaue Verkehrsplanung ist mit der StädteRegion Aachen als Bau- lastträgerin der K 27 abzustimmen.

Stellungnahme:

Die Verschiebung des Ortsdurchfahrts-Kennzeichens ist in Verbindung mit der Realisierung der Baugebiete geplant.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Kreisverkehrsplanung angepasst und mit der StädteRegion erörtert. Mit der zum Satzungsbeschluss vorliegenden Planung steht ein abgestimmtes Ergebnis zur Verfügung.

Die weitere Ausgestaltung wird im Rahmen der konkretisierenden Straßenplanung erarbeitet und mit der StädteRegion, A 61 – Immobilienmanagement und Verkehr, abgestimmt.

Nach Umplanung sowie Abstimmung mit der StädteRegion Aachen ist, nach entsprechender Vorplanung des Kreisverkehrs und der Querungshilfen, jetzt eine sichere Querung der K 27 durch den Radverkehr möglich. Ebenfalls wurden die Querungshilfen im Bereich des geplanten Kreisverkehrs vergrößert, um somit auch eine sichere Anbindung an den vorhandenen Radweg zu ermöglichen.

Die Querungshilfen für die Radfahrer sind mit einer Breite von 2,50 m vorgesehen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

r) Polizeipräsidium Aachen mit Schreiben vom 08.03.2016:

Für die Kreuzung Aachener Straße / Kloshaus, Alsdorfer Straße / Merberener Weg würde ich einen kleinen Kreisverkehr (28 m) bevorzugen. Aufgrund der starken Belastung zu den Hauptverkehrszeiten der Aachener Straße und die Nähe des Kreisverkehrs an der L 240 / Kloshaus / Kurt-Koblitz-Ring sowie die Kreuzung Aachener Straße / Kapellenstraße / Eschweilerstraße muss der geplante Kreisverkehr hohen Belastungszahlen genügen.

Sollte der Kreisverkehr die Verkehrsbelastung nicht standhalten, wird es jeden Morgen einen größeren Rückstau in Richtung Baesweiler-Innenstadt geben und nachmittags in Richtung Alsdorf. In Richtung Alsdorf würde der Kreisverkehr L240 / Kurt-Koblitz-Ring vom Rückstau betroffen sein.

Kreuzende / querende Fahrradfahrer könnten Leistung des Kreisver-

kehrer beeinträchtigen.

Aus diesem Grund bevorzuge ich einen kleinen leistungsfähigen Kreisverkehr.

Fahrradfahrer sehe ich beim Queren der Zu-/Abgänge zum Kreisverkehr, gerade in den Hauptverkehrszeiten, als gefährdet an. Kfz-Fahrer haben es eilig und der Fahrradfahrer auch. Durch die Querungen würden Gefahrenstellen entstehen. Hier würde ich eine etwas abgesetzte Querung für die Fahrradfahrer bevorzugen.

Stellungnahme:

Die Kreisverkehrsplanung ist bereits zur öffentlichen Auslegung entsprechend den Empfehlungen der Verkehrsdirektion des Polizeipräsidiums als kleiner Kreisverkehr mit 28 m Durchmesser vorgesehen worden. Das Verkehrsgutachten zeigt, dass die Qualitätsstufen des Verkehrsflusses an den einzelnen Kreisverkehrszufahrten mit Stufe A und B in den Spitzenstunden gut und unproblematisch ist. Ein größerer Rückstau ist in keiner Richtung zu befürchten.

In der Planung des Kreisverkehrs sind die Querungen für die Radfahrer in den Zufahrten zum Kreisverkehr etwas abgesetzt, um Gefahren zu vermeiden. Die Fahrradfahrerquerungen entsprechen damit den Empfehlungen der Verkehrsdirektion des Polizeipräsidiums.

In nachfolgender Abstimmung mit dem Polizeipräsidium wurde ersichtlich, dass die angemerktten Inhalte aus der Stellungnahme in der bereits vorliegenden Planung enthalten sind.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Anregungen und Bedenken wie in der Stellungnahme formuliert abzuwägen.

hier: Änderung einer textlichen Festsetzung

Textliche Festsetzungen, B) Gestalterische Festsetzungen

1. Fassaden/Außenwände: Herausnahme des 1. und 2. Satzes

Der o. g. Bebauungsplanentwurf wurde in der Bau- und Planungsausschusssitzung am 28.06.2016, TOP 6 vorgestellt.

Laut den textlichen Festsetzungen sind innerhalb des allgemeinen Wohngebietes Teilbereich WA 3.1, 4.1, 2.2, 6, 7, 8 und 9 sowie innerhalb des Mischgebietes (MI 1.1 - 1.3) als Material für die Fassaden/Außenwände nur Ziegel oder Putz zulässig.

Die Ziegelflächen sind entsprechend der nachfolgend genannten Farben des RAL-Registers RAL K5 Classic zulässig:

- Rot / Rotbraun (ähnlich wie Nr. 3003, 3009, 3011, 8004 und 8012)

Die Verwendung von glänzenden oder glasierten Materialeien ist unzulässig.

Der Bau- und Planungsausschuss schlug einstimmig vor, die Festsetzung von Materialien zu streichen und die Festsetzung wie folgt zu ändern:

Die Verwendung von glänzenden oder glasierten Materialeien ist unzulässig.

Stellungnahme:

Die textliche Festsetzung B) Gestalterische Festsetzungen Nr.1 Fassaden/Außenwände des Bebauungsplanes Nr. 106 - Baesweiler Süd-West I - wird wie folgt geändert:

Die Verwendung von glänzenden oder glasierten Materialeien ist unzulässig (Anlagen 2 und 3).

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die ersten beiden Absätze der Gestalterischen Festsetzung B) 1.) Fassaden/Außenwände zu streichen:

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes Teilbereich WA 3.1, 4.1, 2.2, 6, 7, 8 und 9 sowie innerhalb des Mischgebietes (MI 1.1 - 1.3) als Material für die Fassaden/Außenwände nur Ziegel oder Putz zulässig. (gestrichen)

Die Ziegelflächen sind entsprechend der nachfolgend genannten Farben des RAL-Registers RAL K5 Classic zulässig:
- Rot / Rotbraun (ähnlich wie Nr. 3003, 3009, 3011, 8004 und 8012). (gestrichen)

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 106 - Baesweiler Süd-West I - als Satzung gemäß § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 106 - Baesweiler Süd-West I - mit der beigefügten Begründung (Anlagen 1-3) als Satzung zu beschließen.

11. Bebauungsplan Nr. 111 - Parkstraße II -, Stadtteil Baesweiler

43/2016

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 111 - Parkstraße II mit Gebietsabgrenzung

Ratsmitglied Elena Plum befand sich bei diesem Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal.

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Herr Beckers verwies auf den Beschluss unter TOP 10 zu dem Baugebiet Baesweiler Süd-West, der zunächst 7 von insgesamt 18 Hektar umfasse und erklärte, dass seine Fraktion zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit sehe, ein weiteres Baugebiet festzulegen. Er sprach sich deshalb für eine Zurückstellung aus. Seine Fraktion werde den Beschlussvorschlägen der Verwaltung nicht zustimmen.

Dem schloss sich Frau Jungblut an.

Herr Lankow erklärte, dass die CDU-Fraktion den Beschlussvorschlägen zustimmen werde. Die CDU wolle perspektivisch vorbereitet sein und sich weitere Entwicklungsmöglichkeiten offen halten.

Bürgermeister Dr. Linkens ergänzte, dass heute nicht bekannt sei, wie das Beteiligungsverfahren verlaufe und ob überhaupt eine Realisierung möglich sei.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 111 - Parkstraße II - liegt östlich der Parkstraße im Stadtteil Baesweiler. Es grenzt nördlich an den Wasserspielplatz an und wird im Süden durch das Wohngebiet „Steinzeit“ begrenzt. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 117.830 qm (11,7 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

Der Stadt Baesweiler liegen derzeit vermehrt Anfragen hinsichtlich der Ausweisung weiterer Bauflächen östlich der Parkstraße vor.

Im Stadtgebiet Baesweiler werden seit geraumer Zeit mit stetig steigender Nachfrage Wohnbauflächen gesucht. Obwohl derzeit im Bereich süd-westlich von Baesweiler (Kloshaus) neue Bauflächen entstehen, ist die Nachfrage an Wohnraum für das Stadtgebiet dennoch nicht in der geforderten Größe zu decken.

Das wesentliche Ziel der Planung ist somit die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung zusätzlicher Wohnbauflächen in der Stadt Baesweiler.

Um den beständig steigenden Bedarf an Wohnbauland im Stadtgebiet Baesweiler zu decken, ist es erforderlich, neue Flächen am Stadtrand in Anspruch zu nehmen. Die im Stadtgebiet vorhandenen Baulücken reichen bei weitem nicht aus, um den Bedarf an Wohnbauflächen zu decken. Daher muss neuer Wohnraum auf weiteren Flächen geschaffen werden.

Die Stadt Baesweiler ist bestrebt, ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnbauflächen und Wohnraum vorzuhalten und somit eine nachhaltige und geordnete Stadtentwicklung sicherzustellen und zu fördern (Anlage 2).

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler als "allgemeines Wohngebiet" sowie „Umgrenzung Maßnahmen für den Naturschutz“ dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind die verbindlichen Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Demnach wäre der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei 2 Enthaltungen (Sitzung am 28.06.2016/TOP 7) beschloss der Stadtrat mit 31 Ja-Stimmen und 5

Nein-Stimmen:

Der Stadtrat beschließt, vorbehaltlich einer Kostenübernahme seitens der Eigentümer, für die im Anlageplan dargestellte Fläche, die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 111 - Parkstraße II -

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 - Parkstraße II - erfolgt auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB.

12. **Bebauungsplan Nr. 92 - Adenauerring / L 50n –**

44/2016

1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 92 - Adenauerring / L 50n - mit Gebietsabgrenzung

2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Ratsmitglieder Elena Plum und Wolfgang Scheen befanden sich bei diesem Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal.

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 92 - Adenauerring / L 50n - mit Gebietsabgrenzung nach § 13a BauGB:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92 - Adenauerring / L 50n - am Adenauerring im Stadtteil Setterich. Das Plangebiet umfasst Teilbereiche der Flurstücke 50, 105 und 234 der Flur 4, Gemarkung Setterich. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 12.640 qm (1,2 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

Im Stadtgebiet Baesweiler werden seit geraumer Zeit mit stetig steigender Nachfrage Wohnbauflächen gesucht. Diese Nachfrage an Wohnraum, ist im Stadtgebiet in dieser Größenordnung nicht zu decken.

Das wesentliche Ziel der Planung ist somit die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung zusätzlicher Wohnbauflächen in der Stadt Baesweiler.

Diesbezüglich sind mit der Planung unter städtebaulichen Gesichtspunkten folgende Ziele verbunden:

- die Bereitstellung von zusätzlichen Wohnbauflächen, um dem zukünftigen Bedarf unterschiedlicher Zielgruppen in der Stadt Baesweiler gerecht zu werden,
- die Eigenentwicklung des Ortes stärken, um eine positive Bevölkerungsentwicklung zu ermöglichen und die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen in ih-

- rem Bestand zu sichern,
- die Gestaltung der süd-östlichen Abrundung der Ortslage Setterich und
- die Schaffung einer abschließenden Ortsrandeingrünung.

Durch die Ausweisung des neuen Baugebietes soll der stetigen Nachfrage nach Bauland im Stadtgebiet Baesweiler Rechnung getragen werden. Die Ausweisung des neuen Wohnbaugebietes ist damit ein wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Wohnraum- und Daseinsversorgung der Stadt Baesweiler. Auf Basis der vorliegenden städtebaulichen Planung wird ausgehend von der bestehenden Siedlungsstruktur, eine der Ortsrandlage entsprechende Bau- und Freiraumstruktur planungsrechtlich definiert.

Dementsprechend ist Ziel und Zweck dieses Bebauungsplanverfahrens die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Stadtteilbevölkerung mit ausreichend Wohnraum.

Die Novelle des Städtebaurechts zur Stärkung der Innenentwicklung wurde 2013 beschlossen. Unter anderem wurde mit den Ergänzungen § 1a Abs.2 Satz und 4 BauGB die Bodenschutzklausel – über das unmittelbare Ziel der Vermeidung der Außenentwicklung hinaus – kombiniert mit einem sehr viel deutlicheren als im bisherigen Recht formulierten Ziel des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen.

Um den beständig steigenden Bedarf an Wohnbauland, wie oben dargelegt, im Stadtgebiet Baesweiler zu decken, ist es erforderlich, neue Flächen am Stadtrand in Anspruch zu nehmen. Die im Stadtgebiet vorhandenen Baulücken reichen bei weitem nicht aus, um den Bedarf an Wohnbauflächen zu decken. Daher muss neuer Wohnraum auf weiteren Flächen geschaffen werden. Die Stadt Baesweiler erachtet es als erforderlich, in angemessenem Maße auch Freiraum (landwirtschaftlich genutzte Flächen) als städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Siedlungsgebietes für eine Wohnbauentwicklung in Anspruch zu nehmen.

Diese Konzeption entspricht den planerischen Zielsetzungen der Stadt Baesweiler im Hinblick auf die Bereitstellung von Wohnbauflächen für unterschiedliche Zielgruppen in diesem Siedlungsteil und ist geeignet, eine bedarfsgerechte Wohnbauentwicklung voranzutreiben.

Die Stadt Baesweiler ist aufgrund der o.g. Aspekte bestrebt, ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnbauflächen und Wohnraum vorzuhalten und somit eine nachhaltige und geordnete Stadtentwicklung sicherzustellen und zu fördern.

Zudem ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in Bezug auf die konkrete, örtliche Situation zu betrachten und hat demzufolge ein unterschiedlich zu wertendes objektives Gewicht. Grundsätzlich können im Rahmen der Abwägung die Belange des Bodenschutzes zurückgestellt werden, wenn konkurrierenden und konfligierenden Belangen ein besonderes Gewicht zukommt. Im vorliegenden Fall steht das für die Stadt Baesweiler wichtige stadtplanungspolitische Ziel, ein attraktives Wohnquartier zu schaffen, das die Wohnbedürfnisse im Stadtgebiet befriedigt, demgegenüber.

Angesichts der oben beschriebenen Aspekte wird der Sicherung des Wohnbedarfs in der Stadt Baesweiler der Vorrang gegeben und demzufolge sollen die Flächen im Plangebiet der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und ei-

ner baulichen Nutzung zugeführt werden (Anlagen 2 und 3).

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Rechtskraft 18.03.1976) der Stadt Baesweiler als "allgemeines Wohngebiet" dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind die verbindlichen Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Demnach wäre der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, vorbehaltlich einer Kostenübernahme seitens der Eigentümer, für die im Anlageplan 1 dargestellte Fläche, die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 92 - Adenauerring / L 50n -

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 - Adenauerring / L 50n - erfolgt auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB.

2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 28.06.2016/TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 - Adenauerring / L 50n - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

13. Vorschlag zur Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gemäß § 46 des Baugesetzbuches für das Gebiet des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 106 – Baesweiler Süd-West I 45/2016

Ratsmitglieder Elena Plum und Wolfgang Scheen nahmen wieder an der Sitzung teil.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses beschloss der Stadtrat einstimmig gemäß § 46 des Baugesetzbuches die Anordnung und Durchführung der Umlegung für den Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 106 – Baesweiler Süd-West I. Die genaue Abgrenzung des Umlegungsgebietes sowie die Durchführung des Verfahrens obliegen dem Umlegungsausschuss der Stadt. Der Stadtrat schlug dem Umlegungsausschuss vor, die Trasse der K 27 soweit sie sich im Eigentum der Städteregion Aachen befindet und vom Bebauungsplan als Verkehrsfläche oder als Straßenbegleitgrün überplant wird, und die vom Bebauungsplan als Straßenbegleitgrün überplante Teilfläche des städtischen

Grundstückes Gemarkung Oidtweiler, Flur 6, Flurstück 700 und den als Verkehrsfläche überplanten Einmündungsbereich der Alsdorfer Straße nicht in das Umlegungsverfahren einzubeziehen.

14. Integriertes Handlungskonzept Baesweiler; hier: Einrichtung eines Verfügungsfonds 50/2016

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Für die Besetzung des lokalen Gremiums schlug CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl sich selbst als Mitglied und Herrn Wolfgang Scheen als Stellvertreter sowie als Vorsitzender des Bau- und Planungsausschusses Herrn Wolfgang Lankow und als Stellvertreter Herrn Andreas Schmitz vor.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Strank schlug Herrn Tobias Römgens als Mitglied und Herrn Alfred Mandelartz als Stellvertreter vor.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schlug sich selbst als Mitglied und Herrn Harold Seelig als Stellvertreter vor.

Fraktionsvorsitzende Jungblut der Fraktion Die Linke schlug Herrn Wolfgang Sylla als Mitglied und sich selbst als Stellvertreterin vor.

Beschluss:

1. Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses bei einer Enthaltung beschloss der Stadtrat einstimmig die Einrichtung eines Verfügungsfonds im Rahmen der Fördermaßnahme „IHK Baesweiler“ für den in der Anlage zur Vorlage dargestellten Geltungsbereich.
2. Der Stadtrat beschloss einstimmig die Richtlinien zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds „Integriertes Handlungskonzept Baesweiler“ gemäß der der Vorlage beigefügten Anlage 1.
3. Der Stadtrat beschloss einstimmig die Besetzung des lokalen Gremiums in der um die Vertreter der Politik ergänzten Form wie folgt:

Vertreter der Stadt:	Mitglied	Stellvertreter/in
Vertreter der CDU-Fraktion	Mathias Puhl	Wolfgang Scheen
Vertreter der SPD-Fraktion	Tobias Römgens	Alfred Mandelartz
Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	Rolf Beckers	Harold Seelig
Vertreter/in der Fraktion Die Linke	Wolfgang Sylla	Marika Jungblut
Vorsitzender des Bau- und Planungsausschusses	Wolfgang Lankow	Andreas Schmitz

15. Widmung der Straße „Martin-Niemöller-Ring“ sowie des 2. Teilschnittes der „Elsa-Brandström-Straße“ im Bebauungsplangebiet Nr. 80 – Ederener Weg – im Stadtteil Setterich 51/2016

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig, die Flächen der Straße „Martin-Niemöller-Ring“ und „Elsa-Brandström-Straße“ (2. Teilabschnitt) im Bebauungsplan-gebiet Nr. 80 – Ederener Weg – im Stadtteil Setterich nach § 6 (1) des Straßen- und Wegegesetzes NW als Gemeindestraße zu widmen.

16. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgten keine Mitteilungen.

17. Anfragen von Ausschussmitgliedern**1. Terminplan für die Rats- und Ausschusssitzungen im 2. Halbjahr 2016**

Herr Beckers bat darum, zwischen den Sitzungen des Bau- und Planungsausschusses und des Stadtrates zwei Wochen Zeit zu lassen. Häufig ergäben sich aus den Sitzungen des Bau- und Planungsausschusses heraus neue Erkenntnisse. Um hier nochmals recherchieren zu können und Entscheidungen für den Stadtrat vorzubereiten, sei diese Frist notwendig.

Bürgermeister Dr. Linkens entgegnete, dass der Hinweis für die zukünftige Planung aufgenommen und soweit möglich berücksichtigt werde. Er bat um Verständnis, dass dies wegen zahlreicher Vorgabe nicht immer gelingen könne.

2. Frau Jungblut wies auf einen übervollen Abfallbehälter hinter der wegen der Umgestaltung des Parks in Baesweiler aufgestellten Absperrung hin und bat um Leerung.

Bürgermeister Dr. Linkens bat, solche Feststellungen gerne auch außerhalb von Ratssitzungen an die Verwaltung zu melden, damit unverzüglich Abhilfe geschaffen werden könne.

3. Internetseiten der Stadt Baesweiler

Herr Fritsch regte an, dass die bisher vorhandene Schadensmeldung auch auf der neu gestalteten Internetseite der Stadt Baesweiler aufgerufen werden kann.

Dr. Linkens erklärte, dass die neue Internetseite noch nicht ganz vollständig sei und daran weiter gearbeitet werde. Die Schadensmeldung werde demnächst wieder aufrufbar sein, da sie sich bewährt habe.

4. Sitzungsunterlagen im Internet

Herr Deserno erklärte, dass er die öffentlichen Sitzungsunterlagen für die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 28.06.2016 nicht im Internet habe aufrufen können.

Dr. Linkens erklärte, dass Probleme mit der Datenmenge spätestens mit der Einführung des Ratsinformationssystems im Herbst dieses Jahres behoben würden.

18. Fragestunde für Einwohner/innen

Es wurden keine Fragen gestellt.